Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

[Akten der kurfürstlichen Universität Bonn]

[Akten der kurfürstlichen Universität Bonn]

Kurkölnische Universität <Bonn>

Bonn, 1778-1793

urn:nbn:de:hbz:5:1-70860

Visual Library

9 1. 5. № 7

Academie Rath in diversis.

in betr.

1 im Collegio aufzuhebenden Tischs. und Wein Verkauf.
2 Verkaufs der Orgel, Glocken, zu Neuss.
3 Lehr-Planen.
4 Prediger in der Acad.mie Kirch.
5 Deservit.en Rechnung des Agent zu Wien.
6 Prof. Lemberg wegen Vorlese des Staats Rechts.
7 Profes. Jochmaring und Schuren
8 —— Sandfort.
9 —— Trommelschläger.
10. Exjes. Brüder Reitz,
11 Sodalität.en Predigten.
12 Præcep. Jos. Thiel.
13 ~~Rechnungen über den Academie Empfang.~~
14 Vorlese Zimmer betr.
15 Præfect Steinhaus
16 Zimmer aufm Markt, wie auch brau und backhaus mit dem Garten.
17. Gymnasium Speicher
18. Neunerd.r wegen an die Academie schuldigen Hauszins.
19. das Haus zum schwarzen Hund in Neuss.
20. den Verkauf des Jesuiter Collegiums zu Neuss um 4000 Rt.
21. Postfreiheit betr.
22. Engelethal zu Bonn, und Kurfüsser Pamphilen zu Kölln wegen des Beitrags

N. 21.

2. Viel

REGIAE
BIBLIOTHECAE
VNIVERSITATIS
FRIDERICIA
RHEN.

ad Sup.
Professoris Joan Peter
Hauser.

[570.]

an den Kurfürstl.n Academie Rath
dahier, mit dem gnädigsten Befehl,
dem Supplicant, in gnädigstem
Betrachte seiner schwächlichen Ge-
sundheits-Umständen, die Professorel
Tafel gleichs den einvermeldeten,
bis zu seiner Genesung, in Geld
zu ersetzen. Urkund
Bonn den 18. März 1785.

expediatur

an den Churfürstl. Academie-Rath.

[160.]

M. F.

Ihr habet die innhalts eures gehorsamen Berichts vom 12. d. und der demselben, angebogenen Verzeichnuß, in dem hiesigen Exjesuiten-Collegio annoch vorräthigen Weine, bei dem dermaligen hierzu schicklichen Zeitpunct, denen meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen, und den Bedacht zu nehmen, daß die daraus eingehenden Gelder, bald und bestthünlichst rentbar angelegt werden. des versehens &

Bonn den 20. Jäner 1786.

expediatur

F. C.

den 25. d. abg.

[160.]

4

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Euere kurfürstliche Durchlaucht haben bei Aufhebung der Tafel im Professoralhause unter andern gegst beliebt, daß die vorrätigen Weine, wovon das Verzeichnis hier anliegt, zwar verkauft, jedoch ein schiklicher Zeitpunkt dazu abgewartet werden solle.

Diesen Zeitpunkt glauben wir dermal erreicht zu haben, da es noch zweifelhaft ist, wie das Kruhjahr sich anlaßen werde. Sollte dieses gut werden, und die Weine vorher nicht verkauft seyn, so ist zu fürchten, daß die Preisen merklich fallen, und die Liebhaber auf einen guten künftigen Herbst hoffen werden. Den Verkauf alsdann bis in ein anderes Jahr aufschieben wollen, dünkt uns unrathsam, weil die

Pflege des Weines von einer Seiten kostbar fällt, und von der andern das dermal daraus zu lösende Kapital alsdann unrentbar blieb.

Euer kurfürstl. Durchlaucht gnädigst gefälliger Entschließung sehen wir in jener tiefesten Unterwerfung entgegen, womit beharren

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn 12. Jaar 1786.

Untertänigst-treu gehorsamste Hochst-dero Akademieraths Praesident, Director, und Rath, dann Assessoren.

(von Gruben

Ser.mo Electori.

R. F. Esser

Gerödert im Keller bei HH.n Exjesuiten. Die noch vorrätig befundenen Fässer weiß und rother Wein halten wie folgt

		Ahm	Vier		Ahm	Vr.
Weißer Wein						
Honnef 83er	No 1	6.	14			
	2	6.	9			
	3	6.	10	facit 83er	19.	13
Rhenser Kürwein 83er ist im Zapf, ungefähr noch vorrätig				83er	5	–
Zeltinger 84er	No 1	6	6			
	2	6	7		12	13
Honnef 84er					1	–
Honnef 85er	N 1	5	15	ist 2. Vr. leer		
	2	4	13	ist 6. Vr. leer	10	8
				Summa	48.	14
Rother Wein.						
Honnef 83er	No 1	7	13			
	2	3	12		11.	5
Honnef 84er						.13
Honnef 85er	No 1	5	8			
	2	4	9		9.	17
Nota. Ein Füllfäschen beigekauft worden, kann wegen Mangel eines Spontloches nicht gerödert werden, ungefähr						.9
Waldorfer Kürwein 85.	N. 1	7.	16.			
	2	4.	9		12.	5
NB. die 18. kleinen Fäscher sind in obige 2. grosen Fässer eingestochen worden, hierzu beigefüllt von 82er 6. Vier. Ist im Füllfas 82er vorrätig geblieben						.17
				Summa roth	35.	6
				weiß	48.	14
				Summarium	84.	–

bescheinige vom d. 10. Jaar 1786.

Adolph Nettekoven Hofröder.

P. S.

Ferner gnädigster Herr!

Fragt der Präses des neusser Exjesuiten Collegii J. J. Krüchen in seinem abschriftlich beiliegenden Berichte, ob er die dasige Orgel, einige alte Beichtstühle, und eine Glock verkaufen dörfe?

Die Orgel war zu 60. rthr. ehedem taxirt, und es werden nun 80. rthr. darauf geboten.

Wir halten also unmaßgebig dafür, daß dieselbe, als ein altes kaum brauchbares Stück, für bemeldtes Gebot wohl weggegeben werden könne.

Höchstdero mildesten Entschliessung stellen wir jedennoch gehorsamst anheim, was wir in Betreff der Orgel

den 8. D. abg

sowohl als der alten Beichtstühle und Glocke vorgemeldten Präses in Antwort ertheilen sollen? und sind uti in humillimâ relatione. Bonn d. 27. Jänner 1785.

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst-treu-gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Präsident,
Director, und Rath, dann Assessoren.

C. von Gruben

Serm.o Electori.

R. J. Esser

Hochgeborner Reichsgraf,
Wohl- und Hochedelgeborne,
Gnädiger und hochgeehrteste Herren

Reiner Fetten, von der Haard bei Gladbach, hat für die Orgel in der neuser Exjesuiten Kirche sammt Kasten achtzig Rthlr. pcs. geboten, Ich soll dieses Euer gräflichen Excellenz auch Wohl- und Hochedelgebornen pflichtmäßig anzeigen, und den diesfallsigen Entschluß gehorsamst erwarten.

Auch ist bei mir die Anfrage geschehen, ob wohl ein oder anderer Beichtstuhl (: die gar schlecht sind :) aus gedr. Kirche verkauft würde.

Nicht minder ist Gelegenheit, dahier bei den Regulierherren eine Glocke zu verkaufen: Hierüber erbitte mir gnädige Verhaltungsvorschrift, in jener schuldigsten Hochachtung, in welcher ich beharre

Euer Excellenz
Auch Wohl- und Hochedelgebornen

Neuß d. 22. Jänner
1785.

Gehorsamster Diener
J. J. Krüchen.

den 8. D. abg

an den Kurfürstl. Akademie Rath.

den Verkauf der Orgel-Beichstüle, und Glocke im Cajesuiten Collegio zu Neusbetr.

[224] 2. M. F.

Wir mögen gnädigst geschehen lassen, daß der in unserm ~~[illegible]~~ L. S. vom 27. v. M. gst angezeigte Verkauf der Orgel, – ein oder anderer Beichstüle, und Glocke in der Ex-jesuiten Kirche zu Neuß, von dem dortigen Praesidi J. J. Krüchen geschehe, und wollen daß die darab eingehenden Gelder nützlich angelegt, ~~oder~~ ~~verwendet~~ nötig werden, sind auch übrigens

Bonn den 4. Febr. 1785.

expediatur

den 8. D. abg

121.

16
4

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Euer kurfürstl. Durchlaucht sollen wir gehorsamst
unverhalten, daß das hiesige Kapuziner Kloster
uns die schriftliche Erklärung gemacht habe, wie es
auf unser geziemendes Ansuchen sich nicht entgegen
seyn laßen wolle noch könne, einen Prediger zur
Akademiekirche in der Person des Pat. Chrysologus zu
stellen, jedoch mit einigen Vorbehaltungen:
" 1mo. daß darüber dem Kloster der ausdrückliche höchste
" Befehl Euer kurfürstl. Durchlaucht müße schriftlich
" zugestellet werden.
" 2do. solle mit des Ordens geistlichen Syndico /: Hl. Geheimen
" Rathe v. Braumann :/ geschlichtet werden, wie viel dem
" Kloster jährlich zu zalen seye; welcher auch bei kur-
" fürstl. Akademierath referiret, daß das Kloster
" wegen den einem Prediger abzureichenden besonderen

den 21. d. abg

„ Portionen unter 80. Xr. den P. Chrysologus nicht könne
„ verabfolgen laßen, jedoch mit Vorbehalt anderwei-
„ tiger kurfl. gegster Bestimmung.

3tio. erkläret das Kloster ferner in seiner ein-
„ gereichten Schrift; daß darüber von Seiten des Akademie-
„ raths ein schriftlicher in dem Kloster-Archivio hinzu-
„ legender original Contract müße ausgefertigt werden.

Es scheint uns die Foderung von 80. Xr. etwas über-
spannet zu seyn, wenn wir in Betracht nehmen, daß das
Minoriten Kloster für einen Professor nur 50. Xr. erhält;
da doch zu glauben ist, der Minorit seye in Kleidungen
und anderen Bedürfnißen kostspieliger zu unterhalten,
als ein Kapuziner; ferner ist der Minorit als
Professor den klösterlichen Diensten entzogen; der
Prediger aber kann durch Meßlesen, Beichthören, und
Krank=

Krankenbesuche seinem Kloster noch die ganze Woche eben so vortheilhafte Dienste leisten, als vorher.

Zu diesen 50. Rthl. kommen doch noch 20. andere als Honorarium für den Prediger, also 70. in allen.

Dafür wären von dem 2. Sonntage im November bis auf das Fest Mariæ-Geburt einschlüßig alle Sonn- und Feiertäge eine /: ungefehr 50. das Jahr :/ halbstündige Predigt zu halten.

Wir stellen es indessen der höchsten Disposition anheim, die wir mit tiefester Unterwerfung verehren werden

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn d. 13. Janu. 1785.

Unterthänigst-treu-gehorsamste Höchstdero Akademieraths Präsident, Director, und Rath, dann Assessoren.

C. von Gruben

Sermo. Electori.

R. J. Esser

den 21. d. abg

[121.] 4. 18

an den Kurfürstl. Academie Rath.

einen in der Academie Kirche anzustellenden Prediger betr.

[illegible]

M. F.

Da, wie Uns ihr in eurem gehorsamen Berichte vom 13. d. angezeiget habet, ein Prediger in der Academie Kirche anzustellen ist; so scheinet Uns am schicklichsten zu seyn, daß dazu ein bereits aufgestellter Professor genommen, und diesem ein mäßige Zulage dafür gegeben werde. Zu welchem Ende Uns ihr einen gehorsamst einzelsetzlich vorzuschlagen habet. Wir sind im mittels euch etc. Bonn den 18. Jänner 1785.

expediatur.

den 21. d. abg.

330

P. S. A.

Auch Gnädigster Herr!

Haben Höchstdieselbe durch ein Rescript vom 18. Jänner l. J. mildest verordnet, daß aus den bei hiesiger Akademie bereits aufgestellten Lehreren einer zum Predigen in derselben Kirche zu nehmen, und von uns in unmaßgebigen Vorschlag zu bringen seye.

Diese Verfügung scheint uns zwarn auch die allerschicklichste zu seyn; wenn aber ggst erwogen wird, daß die Professoren mit ihren Vorbereitungen, Lehrstunden, Revisionen, Aufgaben u. d. g. Arbeiten den ganzen Tag vollkommen beschäftigt sind, mithin das Prediger-Amt schwerlich würden übernehmen können, ohne daß dabeneben ihr Lehramt darunter litte;

So erlauben Euer kurfl. Durchlaucht uns ferner in unzielsezlichen Vorschlag zu bringen, ob nicht für dieses bereits in den 4ten Monat verlossene Schuljahr ggst. gefällig seyn wolle, einsweilen den beeden Lehreren der Philosophie

sowol, als jenen der 4. Unterklassen aufzutragen, daß ein jeder seiner eigenen Schule an Sonn- und Feiertagen etwa eine halbstündige geistliche Rede, nebst der gewöhnlichen katechetischen Lehre, halten und dafür jeder eine Karolin p. Jahr zu genießen haben solle.

Diese Einrichtung hätte den zweifachen Nutzen, daß erstens der Professor, welcher seine untergebenen Lehrlinge selbst am besten kennt, die Rede auf derenselben Karaktere und Sitten allemal passender machen, und andertens sich hierdurch zugleich im Predigen mehr und mehr befähigen könnte, um dereinst mit erfoderlicher Fähigkeit öffentliche Kanzlen besteigen zu mögen.

Wir überlassen es jedoch der höchsten Entschließung,

und sind, uti in humillimâ relatione Bonn d. 10. februar 1785.

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst-treu-gehorsamste
Höchstdero Akademieraths
Præsident, Director, und Rath,
dann Assessoren.

Fr. Mastiaux

Sermo Electori.

R. J. Esser

an den Churfürstl. Academie Rath.

[330.]

P. S. 1.

Auch

Laßen Wir uns aus dem von euch in eurem gehorsamen P. S. 1. vom 10ten Dieses, in betr. der Prediger, angeführten Umständen, gnädigst gefallen, daß einstweilen von den beeden Lehrern der Philosophie so wohl, als jenen der vier Unter Classen, und zwar von einem jeden ins besonder, seiner eigenen Schule an Sonn- und Feyer-Tägen etwa eine halbstündige geistliche Rede, nebst der gewöhnlichen Katechetischen Lehre gehalten, auch dafür einem jeden eine Karolin jährlichs aus der Akademie Cassa abgereichet werde, sind euch übrigens &c.

Bonn den 18. Febr. 1785.

expediatur.

den 23. D. abg

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst Gnädigster Herr Herr!

Euer Kurfürstlichen Gnaden geruhen aus anliegendem Kameral-Extract gnädigst zu ersehen, daß Höchstdero Akademie zu Halung deren, in Sachen der Stadt Köln wider Höchstdieselbe beim Reichshofrath aufgegangenen, Kösten angewiesen werden wolle.

Gleichwie aber die untergebene Streitfrage blos die Erzbischöfliche und Kurfürstliche Gerechtsame bezielet, ob nemlich ein zeitlicher Erzbischof und Kurfürst zu Köln berechtiget seye, die in der Stadt Köln wohnende Geistlichkeit zu politischen Gegenständen /: wofür das Schulwesen gehalten werden will :/ zu collectiren? hingegen über die Errichtung oder

wirkliche Verfassung einer Bönnschen Akademie nicht die mindeste Klage, mithin diese beim obschwebenden Rechtshandel keineswegs betheiligt ist; so sehen wir unseres unthgsten Orts nicht ein, wie derselben die vorgemeldte Prozeßkösten zu Last geleget werden mögen.

Laß auch der aus diesem Rechtsstreit zu hoffen stehende Nutzen einsweilen, an Statt eines andern dergleichen frommen Instituts, der Akademie zu Theil werden, so ist dieses ein bloser Zufall, der hier nicht sowohl in Betracht kommen kann als das Recht, welches Höchstdieselbe sich ein für allemal über die Stadtkölnsche Geistlichkeit wider den Magistrat daselbst für ähnliche Fälle erwerben, und durch eine allerhöchstkaiserl. Entscheidung befestigen wollen.

Da also die Akademie gar nicht in lite gestanden,

auch bei der vom Magistrat zu Köln aufgeworfnen Frage nicht so viel betheiligt ist, daß dieselbe zur Sachen interveniiren könnte, ohne gleich enthört und abgewiesen zu werden,

So ermessen Euer Kurfürstl. Gnaden erlauchtest, wie schwer es der Akademie fallen würde, wenn auf Kosten derselben die Erzbischoflich- und Kurfürstl. Gerechtsame verfechtet werden sollten, Höchstdieselben wollen vielmehr gegst geruhen solche von seiner sonstigen Behörde entrichten zu lassen. Wir ersterben in tiefster Unterwerfung

Euer Kurfürstlichen Gnaden

Bonn 21. Januarii 1784.

Unthgst. treu gehorsamste Höchstdero Akademieraths Präsident, Director, Rath, dann Assessoren

Gf. v. Belderbusch

R. F. Esser

Em.mo Electori

An den Kurfürstl. Akademierath
betr. der Prozeßkösten wegen
Collectirung der Klöster

M. F.

F.

Wie Wir auf euern unthgsten
Antrag vom 21. dieses in betr. der Prozeß-
-kösten wegen Collectirung der
Geistlichkeit zum Behuf des Schul-
-wesens, Unsere Kurfürstl.
Hofkammer ggst ~~erlassen~~
angewiesen haben, solche von derseitiger
Behörde entrichten zu lassen,
geben Wir euch aus beigebo-
-genem abschriftlichen Rescripte
in jenen Gnaden zu ersehen
womit s. Bonn den 22. Jäner
1784.

Bonn den 22. Jäner 1784.

Kurfr. Akademierath unterm 21. dieses in Betr. deren, beim Reichshofrathe wider den Magistrat zu Köln aufgegangenen Kösten, fügt ghrst anbey einen Cameral Extract kraft wessen derenselben Zalung der Akademie aufgeladen werden will. Da aber der Rechtshandel blos die Erzbischöflich und Kurfürstl. Gerechtsame, nämlich Höchstderen Gewalt die Stadtkölnische Geistlichkeit zu Collectiren: betrifft, mithin die Akademie hauptsächlich nicht angehet. p.p.

Bittet er ghrst, sothane Kösten von seiner sonstigen Behörde entrichten zu lassen.

An die Kurfürstl. Hofkammer
betr. der Prozeßkösten
wegen Collectirung der Klöster

M. F.

Gleichwie die, vom Magistrat Unserer Stadt Köln gegen Uns beim Kaiserl. Reichshofrath eingemittelte, Klage hauptsächlich Unsere Erzbischöflich- und Kurfürstl. Gerechtsame anfechten will: ob Wir nämlich befugt seyen, die dasige Geistlichkeit zu Behuf des Schulwesens zu collectiren? so bleibt diese Frage, und der deßfalls erfoderliche Kösten-Aufwand einsweilen Unsere Höchsteigene Sache, und mag Unserer Akademie ~~noch zur Zeit~~ um so weniger aufgebürdet werden, als der Beitrag vorgemeldter und übriger Geistlichkeit noch zur Zeit nicht flüssig, und erst von Uns das T Gerechtsam zu behaupten ist, solchen ungehindert fodern und dorthin anweisen zu können.

Wir wollen dahero gegst, ~~auf~~ daß ~~nach dem in Abschrifte hier angebogenen unthgsten Antrage Unseres Akademienraths~~ dergleichen vor der Hand aufgehende Kösten, welche ~~so wie~~ diese Unsere ~~Kur~~ erstere Gerechtsame betreffen, auch von der deßfallsigen Behörde abgetragen werden, bisdahin mehrgemeldter F vollends flüssig, und deren, alsdann noch ferner erfoderlichen, Kösten halben das näher Gemessene von Uns gegst bestimmet worden. Wir sind übrigens

wir fügen auch die von unserem akademischen Rath an uns ~~abgeg~~ in betreff des an ihn gelangten Cameral Extrakt, von Ihnen ~~unterthänigst~~ gemachte Vorstellungen hierbey, wir sind nicht gemeint, ~~beeilten~~ Anmerkungen mit einigen Kösten aufwand zu belästigen ~~ehe~~ sie ~~nicht~~ ~~[illegible]~~ in ~~[illegible]~~ ~~[illegible]~~ des ihr von uns zugeeigneten Zugedachten beytrags ~~der~~ Geistlichkeit, sich befindet.

T anmaßlich bestrittene

F Beiträge der Geistlichkeit

Bonn d. 22 Jäner 1784.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Kurfürst
Gnädigster Herr!

Euer Kurfürstl. Durchlaucht müssen
wir dasjenige, was bei uns Höchstdero
Kammeralischer Anwald dahier: wegen
der zu Wien in betreffe hiesiger er-
-richteten Akademie aufgegangen-
und inhaltsverzeichneten Kosten:
vorgestellt hat, gehorsamst hier an-
-fügen und annebens Höchstdero
mildester Entscheidung bloßhin überlassen
ob sotaner Ertrag aus hiesiger Höchst-
dero Landrentmeisterei- oder aber
von vorgeschr. hiesiger Akademie etwa
bestritten werden solle, mithin, auf
ein-so, als den anderen Fall den

an den Kurfürstl. Hofrath. [243.] 30

P. S. 1.

Auch

benachrichtigen Wir euch hier mit auf unsere gehorsame Anzeige vom 5. dieses, daß Unserm Academie Rath dahier die Weisung zugegangen seye,

den Ertrag der vom Kammeralischen Anwalt übergebenen und von Unserm Agent zu Wienn, über obgehabte Academie Geschäfte eingeschickten Deserviten Rechnung, aus besagl. Academie Einkünften abzuführen, und ~~bey~~ an Unserer Kurfürstl. Land-Amtmeisterey zu weiterer Beförderung, in Wiener Cours gegen Schein ~~entrichten~~ gelangen zu lassen, verbleiben euch übrigens

Bonn den 8. Febr. 1785.

expedietur.

den 11. d. abg.

an den Churfürstl. Academie Rath.

[243.] 5.

MF.

Ihr empfanget hierbey die von dem Kammeralschen Anwald überreichte Deserviten Rechnung Unseres Agenten zu Wienn wegen obgehabten Academie Geschäften, und habet derselben Ertrag nach befundener Richtigkeit aus den Academie Einkünften, abführen, und ~~bey~~ an Unsere Landrentmeisterey zu fernerer Beförderung, in Wiener Cours, gegen Schein gelangen ~~entrichten~~ zu lassen, des Versehens p. Bonn den 8ten Febr. 1785.

expediatur.

den 11. D. abg

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Euer kurfürstl. Durchlaucht haben uns eine Rechnung von Höchstdero Agenten zu Wien wegen obgehabten Akademie Geschäften unterm 8. dieses mit dem gnädigsten Befehle zugesandt, daß wir solche nach befundener Richtigkeit aus den Akademie Einkünften abführen sollen.

Höchstdero Hofkammer schickte uns unterm 12. Jänner vorigen Jahrs die damalige deservirten Rechnung des nämlichen Endes zu; wogegen wir die unterthänigste Freiheit nahmen, Höchstdero Herrn Vorfahrer den, unter Ziffer 1. in Abschrift beiliegenden, Bericht zu erstatten, und gehorsamst zu bitten, daß die Akademie von Zalung solcher Kösten so mehr ggst möchte befreiet werden, als dieselbe nicht für die Akademie, sondern über die Frage,: ob ein zeitlicher Erzbischof zu Köln das Recht habe, die stadtkölnische Geistlichkeit zu politischen Gegenständen zu collectiren: verwendet worden waren. Worauf in dem

unter Ziffer 2. angebogenen Reschripte be-
-meldter Hofkammer gnädigst aufgetragen
wurde, sothane Rechnung selbst von der Be-
-hörde zu entrichten.

Die leztjährige Rechnung enthält eben-
-falls vom 7. bis 29. Jänner f. 59. 54. X. welche
wegen des Collectationsrechts vom Agen-
-ten berechnet werden; der Rest aber von
f. 79. 42. X. ist wegen dem Privilegio Univer-
-sitatis verwendet worden, welch leztere
Kösten die Akademie gyst angewiesen
ist, aus den erhaltenen, jedoch laut der
Anlage Ziffer 3. nicht hinreichenden Con-
firmations-Gebührnissen abzutragen.

Ein Mehreres sind wir ausser Stande
über die Richtigkeit oftged.r Rechnung

gehorsamst anzuzeigen, und laßen Höchstdero
mildesten Entschließung unterthänigst anheim,
ob die Akademie derselben ganzen Betrag, oder
den obangezeigten Theil bezalen solle? die in
tiefester Unterwerfung ersterben

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn d. 24.
Februar 1785.

Unterthänigst-treu-gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Präsident,
Director, und Rath, dann Assessoren.
Gr. Kastraux.

Sermo. Electori.

R. J. Esser

Copia unthgsten Berichts an S. Kurfl. Gnaden von Höchstihro Akademierath dd. Bonn d. 21. Jänner 1784.

Hochwürdigster &c.

Euer kurfürstl. Gnaden geruhen aus anliegendem kameral-Extract ggst zu ersehen, daß Höchstdero Akademie zu Zalung deren in Sachen der Stadt Köln wider Höchstdieselbe beim Reichshofrath aufgegangenen Kösten angewiesen werden wolle.

Gleichwie aber die Untergebene Streitfrage blos die erzbischöfliche- und kurfürstl. Gerechtsame bezielet, ob nämlich ein zeitlicher Erzbischof und Kurfürst von Köln berechtiget seye, die in der Stadt Köln wohnende Geistlichkeit zu politischen Gegenständen (: wofür das Schulwesen gehalten werden will :) zu collectiren? hingegen über die Errichtung oder wirkliche Verfassung einer bönnschen Akademie nicht die mindeste Klage, mithin diese beim obschwebenden Rechtshandel keinesweges beteiliget ist; so sehen wir unseres unthgsten Orts nicht ein, wie derselben die vorgemeldten Prozeßkösten zu Last gelegt werden mögen.

Laß auch der aus diesem Rechtsstreit zu hoffen stehende Nutzen einsweilen an Statt eines andern dergleichen frommen Instituts

der Akademie zu Theil werden, so ist dieses ein
bloser Zufall, der hier nicht sowol in Betracht
kommen kann, als das Recht, welches Höchst-
dieselbe sich ein für allemal über die Stadt-
kölnische Geistlichkeit wider den Magistrat da-
selbst für ähnliche Fälle erwerben, und durch
eine allerhöchstkaiserliche Entscheidung be-
festigen wollen.

Da also die Akademie gar nicht in lite ge-
standen, auch bei der vom Magistrat zu Köln
aufgeworfenen Frage nicht so viel beteiliget
ist, daß dieselbe zur Sache intervenieren
könnte, ohne gleich enthört und abgewie-
sen zu werden.

So ermessen Euer Kurfl. Gnaden erlauch-
test, wie schwer es der Akademie fallen würde,
wenn auf Kosten derselben die erzbischöflich
und kurfürstlichen Gerechtsame verfechtet
werden sollten, Höchstdieselbe wollen viel
mehr ggst geruhen, solche von seiner sonst-
tigen Behörde entrichten zu lassen. Wir
ersterben &c.

an den Churfürstl. Academie Rath.

MF.

Wir belassen es um so mehr bey dem Inhalt Unseres euch, in betr. der Unserm Agent v. Ditterich zu zahlenden ‡ Deserviten Rechnung, unterm 8. Februar. zugefertigten gnädigsten Rescripts als die darinn angeführten Posten im Grund die Academie Geschäften betreffen.

‡ hierbey zurückgehenden

Es bleibt euch solches zu eurer Nachachtung, auf eure desfallsige berichtliche Vorstellung vom 24. v. M. in jenen Gnaden andurch unverhalten, womit p. Bonn den 1. März. 1785.

expediatur.

den 4. d. abg

n.1.

Copia clem^mi Rescripti an die kurfl^e Hofkammer Bonn d. 22. Jaar 1784.

Wir fügen euch die von Unserm Akademierath an Uns in Betref des an ihn gelangten kameral-Extracts vom 12. Jänner unthgst. gemachte Vorstellung anbei. Wir sind nicht gemeinet bes^e Akademie mit einigem Kösten Aufwand zu belästigen, ehe sie noch in dem wirklichen Besitz des ihr von Uns ggst. zugedachten Beitrags der Geistlichkeit sich befindet. Wir wollen dahero ggst, daß dergleichen vor der Hand aufgehende Kösten, welche Unsere eigenen Gerechtsame betreffen, auch von der desfallsigen Behörde abgetragen werden.

n. 2

P. S. 2.

Ferner gnädigster Herr!

Legen wir die, unterm 22. 8ber v. J. an den Akademie-
rath ggst. verwiesene, uns heute erst präsentirte
Bittschrift des Exjesuiten Bruders Reitz hierneben
obrück.

Dieser Mann wurde nach verkündetem Aufhe-
bungsbreve anfänglich zum Dienste des hiesigen
Kollegium beibehalten; da man aber sein blödes
Gesicht, hartes Gehör und sonstige Leibs-Schwäche
bemerkte, wurde er mit einer Pension von jährlichen
40. Rr. entlassen; Er hat immittels öfter geklagt,
daß er hievon unmöglich leben, und durch Handarbeit
nichts dazu verdienen könne, in wessen Betrachte
ihm auch zuweilen einige Thaler, jedoch ohne Folge,
abgereichet worden sind.

Wenn wir nun erwägen, daß 40. rh. für eines

Menschen Unterhalt in Kost Kleidung und sonstigen unentbehrlichen Bedürfnissen immer unzulänglich sind, mithin der Supplicant nicht nachlaßen wird, Euer kurfürstlichen Durchlaucht um einige Zulage anzuflehen.

So stellen wir unmaßgebig anheim, ob demselben für die wenige Täge seines Lebens nicht etwa 20. rf. zu den wirklich genießenden 40. rf. auf Höchstdero Akademiekasse ggst wollen zugelegt werden? Wir sind übrigens uti in humillimâ relatione Bonn d. 13. Jaarius 1785.

Euer kurfürstlichen Durchlaucht.

Unterthänigst-treu-gehorsamste Höchstdero Akademieraths-Präsident, Director, und Rath, dann Assessoren.

C. von Gruben

Sermo. Electori.

R. J. Esser

750.

Durchlauchtigst-Hochwürdigster Churfürst, und Ertzbischoff,

Gnädigster Herr!

In dem Jahre 1763 wurde ich meines Handwerks ein Schuster, als Layen-Bruder in den aufgehobenen Jesuiter-Orden aufgenommen, und darff mich meines Wohlverhaltens rühmen.

Als gegen Ende 1773. der Orden durch die bekante Bulle Clementis

tis XIV gänzlich aufgehoben ward,
bestand ich mich in dem Collegio zu
Bonn, und wurde mir ein jährl.
Gehalt von 40 rt. ausgeworffen;
welche zum Unterhalt meiner
in Kost und geziemender Klei-
dung nicht hinreichen können.
Bey dem Eintritt in den Orden
übergabe ich mein sehr gerin-
ges Vermögen meinen Ge-
schwisteren, und ich konte auf
meine Lebens-Zeit meine Ver-
sorgung mit der grösten Zuver-
sicht hoffen; da niemand die
Aufhebung des Ordens nicht von
ferne vermuthen konte.
Ich habe beständig für die
Glieder des Ordens gearbeitet,
habe aber dadurch die Art der
Arbeit für gemeine Bauers
Mans- und Weibs-Leute ver-
gessen, und mein zunehmendes

Al-

Alters, da ich schon 56 Jahr zurückgeleget habe, macht mich zu neuer Erlernung dieser Arbeit unfähig, und daher außer den jährl. 40 rc etwas zu verdienen unvermögend; folgsam muß den Meinigen zur Last seyn.

Ich habe unter voriger Regierung des verstorbenen Herrn Churfürsten glorwürdigen Andenkens, bey dem verstorbenen Herrn Grafen von Felderbusch offte um einigen Zusatz des jährlichen Gehalts nachgesuchet, aber niemal einige Verfügung erhalten, da ich doch hoffte und glaubte, daß aus dem den in der Zeit verstorbenen Gliederen ausgeworffenen Gehalt denen noch lebenden bis zur völligen Erlöschung etwas zuwachsen würde.

Bey diesen Umständen wer-

den

den Ewer Durchlaucht meiner Frey-
heit gnädigst verzeihen, wenn
mich an Höchst Dieselben wende,
und unterthänigst bitte

Mir aus den Gefällen des
aufgehobenen Jesuiter Orden
eine Zulage zu meinem jährl.
Gehalt der 40 Rthlr gnädigst zu
bestimmen.

Unterthänigste Vorstellung
und Bitte

Christian Reitz zu Haußen in
dem Fürstenthum Nassau
Hadamar.

An den Academie Rath. Sig.m Bonn
den 22. 8bris 1784.
Aus Kürfl. gnädigstem Befehl
Vt C. O. Hb Uwe Gymnich

Praes. Bonnae in Cons. Acad. 13. Jaar 1785.

Christian Reitz

[123.] 10. 50

an den Kurfürstl. Akademie Rath.

Exjesuiten Bruder C. Reitz wegen Zulage betr.

C. K.

L. S. 2.

Ferner &c.

mögen Wir gnädigst geschehen lassen, daß dem Exjesuiten Bruder C. Reitz als einem schwächlichen und gebrächlichen Manne, zu der bereits genießenden jährlichen Pension, annoch Zwanzig Rthl. aus der Akademie Cassa jährlichs abgereichet werden, sind euch übrigens &c. uti. Bonn den 18ten Jäner 1785.

expediatur.

den 21. d. abg.

[125.]

52
11.

P. S. 4.

Schließlich gnädigster Herr!

Sind von der verloschenen Jesuiten Gesellschaft Todangst Bruderschaft, und marianische Sodalitaet eingeführet, und bis daher beibehalten worden. die erste hat monatlich einmal, die andere das Jahr 6mal ihre Versammlung, wobei allzeit eine Predigt zu halten üblich ist.

Bei Abgang des vorigen Präf. Steinhaus hielten wir für gut, wenn diese Predigten dem Prof. der Redekunst aufgetragen, und ihm für die Bemühung ein jährliches Honorarium von 14. rh. aus den diesen Bruderschaften eigenen aber unserer Casse einverleibten Mitteln verstattet würde. Wir stellen es jedoch der höchsten Disposition gehorsamst anheim, und beharren uti in humillimâ relatione Bonn d. 13. Jan. 1785.

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst treu gehorsamste Höchstdero Akademieraths Praesident, Director, und Rath, dann Assessoren.

von Gruben

Sermo Electori.

R. J. Esser

den 21. d. abg

an den Kurfürstl. Akademie Rath.

die Predigten der Sodalitäten betr.

[125.] 11.

53

P. S. 4.

sodann

Begnehmigen Wir gnädigst, daß zu Haltung deren in unserm P. S. 4. bemerkten besonderen Predigten für die verschiedenen Sodalitäten, dem Professoren Eloquentiæ jährlichs 14. Rthl. aus den der Akademie einverleibten Bruderschafts-Mitteln, zugelegt werden, sind euch annebst.

Bonn den 18. Jäner 1785.

expediatur.

den 21. D. abg

P. S. 3.

Dann gnädigster Herr!

Geruhen Höchstdieselbe aus dem wieder-
holter bei uns vorgebrachtem hier ange-
-bogenen Antrage des Pet. Jos. Thiel gegst zu
ersehen, daß derselb sehr viele Jahre dem
hiesigen Exjesuiten Collegio als Aufwär-
-ter gedienet, und nunmehr, wo er weiter
nichts zu seinem Lebens-Unterhalte ver-
-dienen kann, gebeten habe, ihm die, von
dem verstorbenen Praeceptor Krengel
als eine milde Zulage genoßenen R. rhr
zuzulegen.

Wir können unseres unterthänigs-
-ten Orts weiter nichts als die vieljähri-
-gen treuen Dienste, dann das nunmehrige
hohe Alter des Supplikanten bezeugen, und
laßen der Höchsten Milde Euer kurfürstl.

Durchlaucht übrigens anheim, ob desselben Bitte gnädigst wolle willfahret werden. Wir sind p. uti in humillimâ relatione Bonn d. 10. februar 1785.

Euer kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst-treu-gehorsamste
Höchstdero Akademieraths
Praesident, Director, und Rath,
dann Assessoren.
F. W. Kastiaux

Ser.mo Electori.

R. F. Esser

Hochgebohrner Reichsgraf
Wohl- und Hochedelgebohrne
Gnädiger, Hochgeehrteste Herren!

Es ist bereits über 48. jahr, daß ich die jesuiten Kirch und ins 12te jahr die Herren Magister bediene;

Gleichwie nun durch itzige aufnehmung eines Hauß-Knechts letzterer bedienung entsetzet bin, wodurch dan in solch-betrübten stand in meinem alterthum versetzt, daß mir, und meiner Kranken fraw die unentbehrliche lebens mittel beizubringen nicht vermag;

Ewer Excellence, wohl- und Hochedelgeb. Herren bitte solchemnach unterthänig, mir das, durch den todtsfall des Krengell zurückgefallenes Monathliche zulage, gnädig zukommen zu laßen, geruhen zu wollen, welche hohe gnade ich durch mein alltägliches gebett abzuverdienen nie ermangelen werde

Ewer Excellence, Wohl- und Hochedelgeb. Herren

unterthäniger
Peter joseph Thiel.

unterthänige Supplication
und bitt

Mein

Peter joseph Thiel.

beruhet bis zur Rückkunft des
Herrn Präsidenten Exzellenz
Bonn wie unten

R. J. Esser

Reprod. d. 10ten Feb. 1785

Praestm in Conc. acad.
Bonnae, 18va 9bris 1784.

an den Churfürstl. Academie Rath. [332] 12. P. S. 3. 60

Ferner

Wollen Wir dem Pet. Jos. Thiel ‡ die durch Absterben des Praeceptor Krengel erledigten 12. Rthl. hiermit in Gnaden zulegen, und habet ihr solchemnach das Weitere zu verfügen, sind euch annebst

Bonn den 18. Febr. 1785.

expediatur.

‡ auf sein unthgstes Bitten, und euer gstes P. S. 3m. vom 10. d.

den 23. d. abg.

P. S. 2.

Ferner gnädigster Herr!

Referirte unser Präsident bei der Session vom 7. 7ber l. J. daß Euer kurfürstl. Durchlaucht dem ehemaligen Präfekt Steinhauß nebst den Preces eine jährliche Pension von 350. fl. bis zu einer fällig gewordenen Präbende ggst. zugedacht hätten.

Da nun demselben vor einigen Tagen sothane Präbende auf dem Stift zu St. Andreas in Köln zwar anerfallen ist, er jedoch noch 4. Jahre abzuwarten hat, ehe er zum wirklichen Genuß dieser Präbende gelangen kann, so halten wir zwarn unseres Orts unmaßgebig dafür, daß die Pension bis dahin gnädigst zugelegt seye.

Um indessen allen Zweideutigkeiten vorzubeugen, stellen wir gehorsamst anheim: ob die Zeit der annoch zu genießenden Pension

den 11. D. abg

nicht näher auf sichere Jahren gegst. wolle bestimmet werden? die wir sind uti in humillima relatione Bonn d. 30. Xber 1784.

Euer kurfürstl. Durchlaucht

Unterthänigst-treu-gehorsamste
Höchstdero Akademieraths
Praesident, Director, und Rath,
dann Assessoren.
C. von Gruben

Sermo Electori.

R. J. Esser

an den Churfürstl. Academie Rath.

ehemaliger Academie Praefect Steinhausen

[35.] 15.

63

P. S. 2.

ferner

sollen die dem ehemaligen Präfect Steinhausen ggst zugedachten 350. f. jährlichs demselben, wie es Uns ganz billig zu seyn scheinet, bis zum wirklichen Genuß, der ihm durch Unsere demselben verliehene Preces auf dem Stifte zu St. Andreas in Cölln anerfallenen Präbende, fernerhin gewöhnlicher maßen ausbezahlet werden, welches Wir euch auf eure Uns innhalts eures gehsten P. S. 2. vom 30. v. M. derhalben gethane Anfrage zu eurer Nachachtung, andurch in jenen Gnaden bedeuten, womit uti etc. Bonn den 7. Jäner 1785.

expediatur.

den 11. d. abg.

14.

[63.] 16.

66
16

an den Kurfürstl. Academie-Rath.

N.B. der Academie Raths Bericht haben S. H. Pfl. zurückbehalten.

F.C.

M.F.

Da die Einrichtung der auf dem Markt gelegenen Zimmer, um solche ins gesamt einer Familie vermieten zu können, nur Umstände und viele Baukösten erfodern würde, und solche von einzelnen jungen Leuten bewohnen zu lassen, nicht räthlich ist; So scheinet Uns am besten zu seyn, daß nur die unteren Zimmer davon an den meistbietenden vermietet, und des Endes mit einer Küche, versehen werden.

Weile auch das Brau- und Backhaus, nebst dem anstoßenden Garten, leer stehen, und weiters keinen Nutzen schaffen; Als wären diese ebenfalls zu vermieten.

Wir unverhalten es euch, ~~zu~~ auf euren desfallsigen Bericht vom 29. Dez. v. J. andurch, zu eurer Verhaltung, und desfallsiger fernerer Vorkehrung, in jenen Gnaden, womit, Bonn den 10. Jäner 1786.

expediatur.

den 25. D. abg

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr!

Eu. Kurfürstl. Dhlt geruhen aus angebogenem Pro-
-tokoll ggst zu ersehen, daß die Miethe des am Markt
gelegenen Hauses gestern ausgesteigert, und sicherer
Bentfeld /: wahrscheinlich für Hn. v. Forstmeister :/
155. fr. Sps., Höchstdero Postmeister Pauli aber 175. fr.
mit dem Bedinge gebothen habe, daß die Akademie
ihm Stallung und Remisen, so viel der Raum erlaubt,
bauen, hingegen er das verbaute Capital mit 5. Pt.
nebst obigen 175. fr. verzinnsen solle.

Da nun aus ferner beigefügtem Pro Memoria
erhellet, daß die Akademie aus dem Uebergeboth
des Pauli den Stall und Remisen in 12. Jahren Zeit
frey gewinnt, und durch Anlage dieses Gebäudes
nach den 12. Jahren immer eine höhere Miethe zu

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Freitag den 10. Februar 1786.

Wurde das am Markt gelegene Gebäude mit Zubehörungen in Gemäßheit des darauf gestandenen Zettels, und des heute geschehenen Trommelschlags der öffentlichen Versteigerung zur Miete ausgestellt, und zwar unter nachfolgenden Bedingnissen.

1. Die Akademie läßt eine Küchel, Treppe von der Erde bis auf den Speicher, auch auf diesem 2. oder 3. Zimmerchen bauen, und denselben neu belegen.

2. Bleibt kein anderes Möbel darinne, außer den 5. Oefen, wie sie izt stehen.

3. Schließt die Akademie den Hof in der Länge des Gebäudes mit Stangetten zwerch über ab, hält sich jedoch in Notfällen zum B. für den schwarzen Brand einzuführen: die Passage mit Karren bevor — Läßt ferner den Abschluß so richten, daß dem Mieter der Zugang zum halben Brunnen bleibt.

4. Läßt die Akademie alle Pläster- Schlösser- Anstreicher und Glaser- Arbeit, soviel die Notdurft erfodert, verfertigen.

5. Wird die Thür aufm ersten Stock zum Collegium entweder in- und auswendig verrigelt, oder gar zugemauert. — Auch werden hier keine

Fenstern zum Collegium hin verstattet, außer jenen, welche an der Erde sind.

6. Nach der einmal geschehenen Einrichtung übernimmt die Akademie kein Weißen, oder dergleichen Reparazionen, außer dem Dach, welches von derselben im Stande zu halten ist.

7. Die Vermietung geschieht auf zwölf Jahre, mit sechsen aufzukündigen, und wird kein Gebot unter einem Reichsthaler Species angenommen.

8. Die Zalung geschieht alle Vierteljahr, nämlich den 11. August, 11. 9ber. 11. Februar, und 11. Mai dergestalt, daß wenn ein Termin den andern erreicht, der Mieter auf Verlangen der Akademie das Quartier räumen müße.

9. Darf am Gebäude nichts gebrochen, oder geändert werden, ohne Erlaubnis des Akademieraths.

10. Tapeten, oder was sonsten der Mieter Bewegliches hineinmacht, nimmt er beim Auszuge wieder mit, muß aber alles, besonders die Wände wieder in den Stand setzen, wie er es beim Einzuge gefunden hat.

11. Der Abtritt wird auf Kosten der Akademie

demie gereiniget, jedoch durch die Markt=
pforte weggeführet.

12. Schließlich wird die Ratification, welchen Endes
der Akademierath sich Morgen außerordent=
lich versammlen wird, vorbehalten.

Welchemnach geboten worden — Rthlr. Spl.

Von Herrn Krauss Prör. im Namen
der kurfürstl. Hn. Postexpedition dahier,
auch in Zustand des Hn. Postmeister
Pauli, und Hn. Postexpeditorn Zambona — 150
derselb bedunge sich hiergegen, daß
die Akademie auf ihre eigenen
Kosten Stallung für 24. Pferde, oder
soviel der Plaz erlaubt, wie auch
nach Maßgabe des Plazes Remisen
für Wagen, und darüber Speicher
für Fourages bauen möge, erklärte
sich sodann nebst obig gebotenen
Zinnse das Kapital, welches zu Er=
bauung der Stallung und Remi=
sen erfodert werden dörfte,
mit 5. p. Cent zu verzinnsen.
Mit Ausschluß dieser Hn. Krauss
Bedingnissen bot Hofsattler
Mr Zeppenfeldt — — — — — — " 100
Hr. Commerzienrath Witz höhete mit " 2
Hr. Bentfeld — " " " 3

Transport

Hr. St. Witz mit Condition, daß die Akademie eine Küchel auf dem 1n. Stocke möge bauen laßen — 10

H. Bentfeld eadem conditione — 3

Hofsattler Zeppenfeld erklärte nichts mehr geben zu wollen — —

H. Eschbaum declarirte so hoch keine Vollmacht zu haben — —

Wandels declarirte Similiter wie H. Eschbaum — — — — —

Secretarius nahm die vorstehende Gebote ad referendum an, erinnerte aber zugleich, daß zuverläßig für diese (: Jenes des Hrn. Postmeister Pauli vielleicht ausgenommen :) nicht würde zugeschlagen werden. Stellete also anheim, ob Herren Licitanten ihr äußerstes Gebot ad Protocollum geben, oder aber gewärtigen wollen, daß keine Miete gestattet werde.

H. Bentfeld trate ab, und erklärte bei seiner Rükkunft Vollmacht zu haben (: ohne einiges Bauwesen,

außer

außer was in diesen Eingangs ge-
setzten Conditionen enthalten ist:/
höhen zu sollen mit — — — 32
H. Krauss unter Wiederholung seiner
gestellten Bedingnissen, höhete auf
seine Gebote von 150. mit — — 20
H. Bentfeld höhete auf sein Gebot mit 5
H. Krauss höhete auf sein Gebot mit 5

Summa 155 es 175

Da nun allerseits declarirt wurde, daß Keiner
ein Mehreres zu bieten Lust hätte, so ist das
Protocollum dergestalt geschlossen worden,
daß Hr. Bentfeld ohne allinge Bedingniß,
außer jenen von Nro 1. bis 12. einhundert
fünf und fünfzig Rthlr, hingegen H. Krauss
einhundert fünf und siebenzig mit Wie-
derholung seiner Eingangs gestellten Con-
ditionen geben wolle. Bonn ut supra.

In fidem
R. F. Esser

Betr. des Hauses am Markt.

Pro Memoria

In beiliegendem Protokoll sind der Postmstr Pauli, und N. Bendfeld /: wahrscheinlich für Hn. v. Forstmeister :/ die höchsten Bieter gewesen.

Ohne daß die Akademie etwas weiter bauen solle, als was vorhin schon angezeiget ist, und etwa 500. fr. kosten wird, bietet Bentfeld - - - - - - - - Sp. Rtr. 155.

Wenn die Akademie aber Stallung und Remisen für Kutschen bauen will, so bietet Pauli - - - - 175
und will überdem das verbaute Kapital mit 5. Pt. verzinnsen - - - —

Laut Anschlags der Werkmeister wird hierzu ein Kapital erfodert von 500. fr. = dieses thut zu 5. Pt. - - - 25. —

Pauli zahlt also jährlichs - - - 200. —
Bendfeld aber nur - - - - - 155. —

also Pauli mehr - - - - 45. —

Dieses Surplus zwölfmal genommen beträgt 540. fr.
also hätte die Akademie in 12. Jahren Zeit den Stall frey gewonnen, und genöß in dessen Betrachte künftig immer einen größern Zinns, als wenn gar kein Stall vorhanden wäre.

In betreff der Neuen stallung vor 18 Pferth und einer Remis vor zwey wagen so auff dem Hoff des academi bau solen gemacht werden, wird sich an bau Kosten betragen wie folchget

	rthlr. per	stbr 60
Erstlich die zimer arbeith betragt sich mit holtz und zimer arbeiths lohn ad — — —	256.	—
die leyen decker arbeith betragt sich mit pahnen latzen bort und leyen — — — — — —	100.	
Maurer arbeith ad — — —	60.	
Vor schreiner und schlosser arbeith den speicher zu bunnen die dühren und fenster lathen zu machen und zu beschlagen ad — — —	80.	
Summa — — —	496	

Bonn d. 11 febris 1786

Laurentius garcis
Zimer Meister
Joseph Brion
Maurer Meister

[355]

an den Churfürstl. Academie-Rath.

M. P.

Wir begnehmigen die, Uns inhalts eures gehorsamen Berichts vom heutigen Dato angezeigte, von Unserm Postmeister Pauli, für das auf dem Markt gelegene Haus, gebothene jährliche Zeinthe von 175. Rthl. wie auch jene Unserer Hof Leinwandmeisterinn Müller ad 80. Rthl. sp. jährlichs, für das Bau- und Backhaus, samt Garten, und dem Kirchen Speicher, nebst sonstigen Bedingnüssen, und unverhalten es euch andurch zu eurer Nachricht, und fernernötiger Vorkehrung in jenen Gnaden, womit

Bonn den 11. Febr: 1786.

expedeatur.

K. M.

II und unter

aby

zu 17 79

383. a.

an den Churfürstl. Academie-Rath.

P. S.

auch ꝛc.

haben Wir Unserer Churfürstl. Hofkammer den Innhalt eures Berichtes vom 15. L. in betr. der auf dem Gymnasium dahier seit einigen jahren aufgespeicherten hiesiger Oberkellnerey Früchten, communiciret, und derselben aufgegeben, den besagten Speicher leeren zu lassen, oder Uns über die vorliegenden Umstände gehst zu berichten, sind euch übrigens ꝛc.

Bonn den 21. Febr. 1786.

B.

an die Churfürstl. Hofkammer.

M. F.

Die Uns von Unserm Academie-Rath dahier, in betr. der in dem Gymnasium aufgespeicherten hiesiger Oberkellnerey Früchten, beschehene Vorstellung empfanget ihr in der nebenliegenden Abschrift mit dem gnädigsten Bedeuten, besagten Speicher leeren zu lassen, oder Uns über die vorliegenden Umstände gehst zu berichten, des Versehens ꝛc.

Bonn den 21. Febr. 1786.

expediatur.

den 23. F. abg.

[590] A

Churfürstl. Hofkammer berichtet in Betreff des mit hiesigen ~~ober~~ Kellnerey früchten belegten Gymnasiums speichers.

+ Churfürstl. Hofkammer bleibt hierauf unverhalten, daß der ~~gegen~~ von ihr angefügte diesfallsige Bericht, des Churfürstl. Oberkellners, Hofkammer Rathen Breuer, dem hiesigen Academie Rath communiciret worden sey. Sigl. Bonn den 18. März 1786.

expediatur.

den 22. d. abg.

[590.B]

83

an den hiesigen Academie-Rath.

M. F.

Wir communiciren euch in den Anlagen dasjenige, was von seite Unseres hiesigen Oberkellners, hofkammerrathen Breuer, zu Wiederlegung ‡ ~~unser~~ Uns von euch jüngsthin einberichteten, aus der auf das hiesige Gymnasium geschehenden Aufspeicherung der Kellnerey Früchten, entstehenden Inconvenienzien, bei Unserer Kurfürstl.n hofkammer angezeiget # und diese Uns, in gefolg Unseres, an dieselbe hierunter gnädigst erlassenen Rescripts, unterm 11. dieses, gehorsamst eingesendet hat. Verbleiben euch übrigens

Bonn den 18. Marz. 1786.

expediatur.

‡ und Vorbiegung der

worden,

F.

den 22. d. abg

18. Bonn den Jänner 1783

Kurfr. Akademierath unterm 4. dieses zeigt ghrst an: daß Höchstdero Leib-garde-Feldscherer Neunert no 57. fr. 43. Stbr wegen verfessenem Hauszinns an die Akademie schuldig sey, und allen Anmahnens ungeachtet nicht zahlen wolle,

Unthgst bittend: ein Drittel desselben monatlicher Gages bey Höchstdero Kriegscommissariat bis zur endlichen der Akademie Befriedigung gast abziehen zu lassen.

Ehgster Befehl an das
Kurf. Kriegs commissariat
betr. Neunert

F. C.

Kurf. Kriegs Commissariat
hat zu Tilgung deren, vom
Leibgarde Chyrurgus Neunert
wegen versessenen Hauszinn-
-ses an hiesige Akademie
restirenden, 57. fl. Sps. 43. Xr
demselben monatlich (: mit dem
laufenden anzufangen :) einen
Gulden abzuziehen, und an den
Akademie Rentmeister gegen
Quittung auszuzahlen. Urkund.
Bonn d. 31. März 1784

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Euer Kurfürstl. Gnaden Leibgarde-Thyrurgus Neu-
Onert ist Höchstdero Akademie noch 57. fr. 43. Kr. an
verfessenem Hauszinns schuldig, und will sich in der Güte
zur Zalung nicht anschicken.

Eu. Kurfürstl. Gnaden werden dahero gehorsamst
gebethen, Höchstdero Akademie den Abzug eines Drit-
tels seiner Gages beim Kriegs-Commissariat bis zu
derselben Befriedigung ggst anzuweisen, Wir sind
übrigens mit tiefschuldigster Ehrerbietung

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 4. Jänner
1782.

Unterthänigst treu gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Praesident
Director und Rath dann Assessoren
C. v. Gruben

Em.mo Electori

A. L. Esser

den 25. D. abg.

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr Herr! 55.

Da die Schuld von 57. rthr pées 43. Stbr, welche Höchst-
dero Akademie an dem Leibgarde Chyrurgus Neu-
nert für versessenen Hauszinns zu fodern hat,
ganz klar, und durch den von ihm gebetenen Nach-
las eingestanden ist, die nunmehrigen Einwen-
dungen aber zur Zeit /: wo sie hätten gemacht wer-
den müssen, und untersucht, auch leicht abge-
stellt werden konnten :/ nimmer gemacht wor-
den sind; so sehen wir unseres Orts nicht ein,
wie das in rükgebogener Bittschrift enthaltene
Gesuch um Nachlas Statt finden könne.

Wiewohl nun Höchstdieselbe für der-
gleichen, in kurfürstl.m Gehalt oder Gages stehen-
de, Schuldner eine Generalverordnung ggst
erlassen haben, daß denselben ein Drittel da-
von einzubehalten seye; so stellen Euer Kurfürst-

den 25. D. abg.

-lichen Gnaden wir dennoch gehrst anheim, ob Höchstdero Akademie, in Betrachte des Schuldners zahlreicher Haushaltung, sich mit 1. Gulden von seinen monat-lichen geringen Gages à 10. Gulden einsweilen befriedigen solle, und die hieruntige Weisung an Höchstdero Kriegskommissariat ggst ertheilet werden wolle? die wir in tiefster Verehrung ersterben

Euer kurfürstlichen Gnaden

Unterthänigst-treu-gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Præsident,
Director, und Rath, dann Assessoren.

C. H. Helderbusch

Bonn 26. März
1784.

Emmo Electori.

R. J. Esser

19
93

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Die neuster Exjesuiten haben ein an dasiges Kollegium anschiessendes Haus für 580. rh. im Jahr 1767. gekauft, und daran 73. rh. 13¼. Str. Baukösten verwendet. Sichere Wittib van Rotly als Anverwandtinn des Verkäufers will sotanes Haus beschüdden, und hat den Löseschilling à 653. rh. 13¼. Str. wirklich gröstenteils erlegt; Dieselbe hat aber ihre Verwandschaft nur aussergerichtlich bewiesen, und also könnten wir billig noch nähere Beweise fodern.

Wenn wir jedoch erwägen, daß das Haus nur 18. rh. Jahrmiete beibringt, und, ohne der Feuersgefahr zu gedenken, immer vieles zu unterhalten kostet, hingegen das dafür eingehende Kapital für den Fond sicherer und ergiebiger anzulegen ist, so halten wir unmaßgebig dafür, daß oftgedachtes Haus ohne fernern Anstand der Wittib van Rotly gegen vorgemeldte 653. rh. 13¼. Stbr zu übertragen sey; Dem Höchsten Wolgefallen überlassen

Den 25. D. abg.

wir dennoch gehorsamst, ob dieser Handel mildest wolle be-
gnehmiget werden, und sind in tiefester Unterwerfung

Euerer kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn 30. Junius
1786.

Untertänigst-treu gehorsamste Hochstdero
Akademieraths Praesident, Director,
und Rath, dann Assessoren.

Mastiaux

Ser.mo Electori

R. J. Esser

1448

94

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst, und Herr Herr! J. J.

Nachdem wir unsern jüngern Bericht vom 30. Junius gehorsamst abgestattet, und die Wittib Roth für das zu beschüddende Haus zum schwarzen Hund in Neuß bereits 648. rh. bei Höchstdero Geheimenrathe v. Braumann deponirt hatte, läßt uns dieselbe ihre hiebei zurükkommende Vorstellung mit dem gnädigsten Apostillarbescheid überreichen, worinn sie um Verminderung des Loseschillings bittet.

Da wir eben heute begriffen waren, ihre angebliche Gründe zu untersuchen, wird uns die seit 23. febr. l. J. vorenthaltene Urkunde vom Präses und Pastor Krüchen eingeschikt, woraus sich 1mo ein Zweifel über den Namen des Hauses, 2do. ein weit gröserer Kaufschilling, und 3tio. sogar eine Schenkung unter den Lebendigen erweisen läßt.

Wegen diesen Umständen sind wir veranlaßet worden, beigehendes Rescript vor der Hand an den Präses Krüchen zu erlaßen, um zu sehen, ob die Wittib Roth

von ihrem anmaßlichen Beschüddrecht abstehen, und einen annehmlichen Kaufschilling zalen wolle?

Euerer kurfürstlichen Durchlaucht stellen wir indessen anheim, ob die Ratification allenfalls gegen Erlegung des nun um 37. rh. höher steigenden Kaufschillings mildest wolle erteilet werden, und sind in tiefester Unterwerfung

Euerer kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn 13. Julius 1786.

Untertänigst-treu gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Praesidenten
Director, und Rath,
dann Assessoren.
Mastiaux

Ser.mo Electori.

R. T. Esser

Hochwürdigst: Durchlauchtigster Erzbischoff und Kurfürst Gnädigster Herr!

Der bey Höchstdero Akademierathe übergebenen Vorstellung, mittels welcher ich mein Beschüddrecht zu dem in Neuß gelegenen Hause zum schwartzen Hunde, daselbst eingefüret habe, liegen drey Zeugnisse bey, wodurch mehr, als ich schuldig bin zu beweisen, erwiesen wird, daß A – meiner Mutter leibliche Schwester Sibilla Clump, von ihrem Vater Wilhelm Clump solches Hauß ererbet, und eigentümlich besessen, B – der mit ihrem erstern Ehemann Neppen gezielten Tochter Margaretha Neppen, nachheriger Wittib Johannen Menges hinterlassen, und C – diese Wittib, mit Bewilligung ihres Stiefvaters Reinern Loerick als Leibzüchtern, das Hauß denen ehemaligen Jesuiten zu Neuß verkauft habe.

Wie nun gesagter Akademierath die Hinlänglichkeit des Be-
weises meines Beschüddrechts eingesehen; so will Wohlder-
selbe auch ausweiß der Anlage Sub N. 1. jedoch unter dem
Vorwand, als wenn ich solches Recht noch nicht erwiesen hätte,
aus bewegenden Ursachen mir das Hauß übertragen,
wenn ich die in dem Sub N. 2. bey verwahrten Auszuge aus dem
Ausgaben buch des Neußer Kollegium bestimte Kauf-
schillingen ad 580. Rthr nach dem Lauf des Geldes vom
Jahre 1767. samt den meliorations kösten zusammen
a 653. Rthr 13¼ stbr dahier in Bonn bey der Akademie
Kaße baar erleget würde.

Obgleich nun das gänzlich verfallene qs Hauß kaum
580 Rthr mehr werth ist, weil so jar der Pastor Kruch
in Neuß als über deren ehemaligen Jesuiter, nun
Kurfürstliche Güter gestellter administrator, sich
Peter Hansen, welcher das Hauß hat kaufen wollen,
und welchem es lieber als mir gegönnet wird; hiefür
dem Akademierathe nur 500. Rthr. anerbiethen zu
sollen, angerathen hat; so bin ich doch so gezwungen,
als bereitwillig, die lehnbar aufgenommene 580. rt
mit dem Aufgelde zu erlegen.

Daß aber ich über 60. Rthr an meliorationskosten
welche nicht einmal sind spezifizirt worden, abtragen
soll, läuft wider alle Billigkeit an, weil an dem

Hause

Beim Kurfürstl. Akademie-
rathe.

Freitag d. 16ten Junius 1786.

Auf paritional Anzeige der Witt. Roth zu Neuß mit beygefügtem, ihr von sicherm Exjesuit Kleinermann erteilten Auszug aus dem Ausgabenbuch des dasigen Kollegium, laut wessen die ehemaligen Jesuiten 580. rthr. für das einzuziehende Hauß gegeben haben sollen, bittend: gegen derselben Erlegung ihr das Beschüdde Recht angedeihen zu lassen.

Resol.

Würde dieselbe die angegebenen Kaufschillingen nach dem Lauf des Geldes vom Jahr 1767. samt den Meliorationskosten zusammen à 653. rthr. 13¼ stbr dahier in Bonn bey der Akademiekasse baar erlegen, so soll ihr das Hauß ihres bisher noch unbewiesenen Beschüddrechts, aus bewegenden Ursachen übertragen werden

Pro Extu Protti
R. Esser

N. 1

1767. 26.ta Augusti. Soluti pro coempta domo et horreo à viduâ Menkes ad computum 400. imperiales.

8.va X.bris ad computum 44 imperiæ pro eadem domo.

1768. Mense Majo. pro emptâ domo, Menkes quoad omnia satisfactum ex pecunia domestica ℔ 166. imples.

Empta ergo domus 580. imperialibus.

Hause wenigstens nichts merkliches verbessert worden ei-
nes, und andern Teils die etwaige Verbesserungen
welche nur in Reparirung des Hausdaches bestanden
längstens abständig sind, und zulezt die ehemalige Je-
suiten zu Neuß, und nach deren Aufhebung der Akade-
mierath vom Jahr 1767. bishiehin den Jährlichen Hauß-
zinnß von 19. à 20 rthl. von dem angekauften qs
Hause genoßen haben.

Zu Euer Kurfürstlichen Durchlaucht ergeht da-
her meine fußfällig-demütigste Bitte, daß Höchst-
dieselbe, gegen Erlegung deren Kaufschillingen ad 580.
Rthl. und des Aufgeldes, ohne einigen Ersatz deren vor-
geblichen meliorationskosten, mir das Hauß zum
schwartzen Hunde zur nötigen Wohnung mildest ein-
raumen zu laßen, gnädigst geruhen wollen. – In
tiefester, schuldigster Demuth ersterbe

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

Schmitz legt.

demütigste Orinn
Ehefrau van Roth.

den 25. D. ab

Demütigste Vorstellung
samt Anlagen Sub Nris 1. 2.
und Bitte wie Innhalts
An Seiten
Ehefrauen van Roth zu Neuß.

Praestm in Conc. acad.
Bonnae, 13tia Julii 1786.

An den hiesigen Kurfl. Academie Rath
zum gfsten Bericht. Urkundgnädigsten Hand-
zeichens und Geheimen Kanzley-Insiegels. Bonn
den 30. Junius 1786.

Max: Franz Churfürst

Dt. J. Ch. J. Ehr. von
Waldenfels

Ehefrau van Roth.

1382.

1510.

Inn 25. L. aby

Im 25. L. abz

Copia

Hochehrwürdiger Herr Pastor! Aus denen uns bisher vorenthaltenen archival Nachrichten ersehen wir, daß Nmo. das von der Wittib Roth anmaßlich beschüddete Haus nicht zum schwarzen Hunde, sondern zum Nußbaum genannt wird, und also hierüber fürdersamst eine Aufklärung erfoderlich ist. 2do. sind 30. rh. und 2. Malter Korn mehr dafür zalt worden, als der Exjesuit Hr. Kleinermann in seinem der Wittib Roth erteilten Auszuge bekennet. 3tio. ist nicht sowol ein Verkauf des Hauses, als desselben Verschenkung unter den Lebendigen für erwiesene viele Gutthaten geschehen, und ist daher das Beschüdderecht unstatthaft. — Diese beiden Umstände sind der Wittib Roth zu ihrer abzugebenden Erklärung vorzuhalten, allenfalls auch anheimzustellen, ob sie die deponirten 648. rh. zurücknehmen, oder wozu sie sich sonst anschicken wolle.

Damit uns übrigens in ähnlichen Fällen keine Nachrichten zu spät eingeschickt, oder gar vorenthalten werden, so wollen wir in Gefolg unseres vorherigen Rescripts die baldige Einschickung sämtlicher archival Urkunden unfehlbar gewärtigen, und sind mit Ergebenheit. Bonn d. 13. Julius 1786.

Zum kurfl. Akademierath ggst.
verordnete: Praesident,
Director, und Rath,
dann Assessoren.

Hr. Präses Krüchen zu Neuß.

den 25. D. abg

Inv 25. L. aby

19 [1448.] 104

An den Churfürstl. Academie Rath.

M. F.

Wir haben eure beide gfste Berichter vom 30.ten Junius, und 13.ten dieses, in betr. des von den Neußer Exjesuiten gekauften, an ihr dortiges Collegium anschießenden Hauses, wohl erhalten. Da es für den hiesigen Academie fond vortheilhafter, und räthlicher ist, ein Capital von sechs hundert, und mehrern Rthlr. an statt eines der Feurs-Gefahr ausgestelten Hauses, zu besitzen; So nehmen Wir keinen Anstand die von euch gebethene Ratification hiermit auf allen Fall zu ertheilen, daß besagtes Haus, der Wittib Roth, gegen Erlegung des von euch gfst einberichteten, nun um 37. Rthl. höher steigenden Kaufschillings, käuflich ~~zu~~ überlassen werde, und hegen zu euch die gnädigste Zuversichte, daß ihr Demnach ~~desselben~~ die rentbare Anlage Π bestens zu besorgen, euch werdet angelegen seyn lassen. Verbleiben euch übrigens p. Bonn den 21. Julius 1786.

F. C.

Π sothaner Gelder,

expediatur.

den 25. D. abg.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr! Ff.

Der Bürgermeister Dümont zu Neuß in Gesellschaft seiner Mitbürger Joh. Pet. Rottels und Christ Hahners ist erbötig, dasiges Exjesuiten Kollegium um eine Summe von 4000. rthr. unter beigebogenen Bedingnissen anzukaufen.

Das ganze Gebäude mit dem dazu gehörigen Grunde ist von einem Werkverständigen laut der fernern Anlage zu 2225. rthr. taxirt, erfodert jährlich seine Unterhaltskösten, und einen Exjesuitenbruder zu ernähren, der dasselbe verwahrt — es steht der Brandgefahr ausgesezt — und das Kapital, welches daraus zu lösen steht, liegt bis dahin unzinnsbar.

Euerer Kurfürstl. Durchlaucht stellen wir daher gehorsamst anheim, ob desselben Verkauf unter vorgemeldeten Bedingnissen mildest wolle begnehmiget werden, und sind in tiefester Unterwerfung

Euerer Kurfürstl. Durchlaucht

Bonn d. 9. Jäner 1787.

Untertänigst-treu-gehorsamste
Universitäts Oekonomie-
Kommission.

[illegible]

R. F. Essen

Sermo. Electori.

Kaufbedingnißen
wegen des Neußer Kollegiums

1.

Mit gegster Begnehmung Sr. Kurf. Dlt verkauft die Universität das Neußer Exjesuiten Kollegium an Hl. Burgermeister Theod. Dümont Joh. Pet. Rottels und Christ Hahners für 4000. fr. Sps., wovon die Hälfte heut über ein Jahr, die andere Hälfte aber heut über zwey Jahr nach dem jetzigen Geldkurse die Karolin zu 7. fr. Sps. 40. Stbr in Bonn zu entrichten ist.

2.

Uebernehmen die Ankäufer das Kollegium mit Last und Unlast, und wird denselben übrigens nichts von Freiheiten versichert; sondern ihnen werden die, wegen des Kollegiums vorhandenen, Urkunden ausgeliefert, deren sie sich nach bester Art bedienen mögen.

3.

Verschaft die Universität die lehnherrliche Verkaufs-Bewilligung wegen des, einen Theil des Kollegiums ausmachenden, so genannten

spanischen Gartens; die desfallsigen Kosten aber wollen die Ankäufer bezahlen, wenn solche nicht 30 fr. übersteigen. — Die darüber laufenden Kosten übernimmt die Universität.

4.

Ueberläßt die Universität den Ankäufern das, im Kollegium annoch vorhandene alte Möbel, als einige Bilder, Oefen und dergleichen, worunter die Hausuhr jedoch nicht verstanden ist.

5.

Haben Käufer zur Veräußerung der abzubrechenden Tuffsteine sich die Land- und Wasser-Zollfreiheit bedungen, um welche die Universität Höchsten Orts gehorst antragen will.

Specification.

Von dem Kollegium zu Neuß, wie es sich da befindet.

	rthr.
1. die Kirch mit der Platz für	650
2. das Aula mit der Platz	325
3. das Gymnasium	425
4. der Mittelbau oder das Refektorium	250
5. der Hinterbau mit dem Brauhause und Stallung dabei	575
Summa	2225.

Neuß d. 7. Xber 1786.

Johann Mertens
Zimmermeister

20. [62]

an die Universitäts-Oe-
-conomie Commission.

Den Verkauf des Exje-
suiter Collegiums zu
Neuß betr.

das Jesuiter Collegium
ist an Niemanden verlehnt,
und wird blos von einem
Exjesuiten Bruder verwahrt.

F.e

MS.

Wir genehmigen hiermit gnädigst:
daß das Jesuiten Collegium zu
Neuß /: da selbes ~~dort~~ dermalen
leer stehet, und nur Unkösten
verursachet :/ dem Burgermeister
Dümont ~~zu~~ daselbst, und seinen
Mitbürgern, Johan Peter Kottels
und Christ Hahners, um die
gebothene Summe von 4000. rthlr
unter den ~~in~~ eurem diesfallsigen
gehorsamen Bericht vom 9.ten dieses,
beigefügten Bedingnüßen,
käuflich überlassen werde:
Wollen aber, daß ihr auf die
rentbare Anlegung, oder sonst
nötige nutzliche Verwendung
der dafür eingehenden Kaufschil-
-lingen den Bedacht nehmet,
und wie selbe werde zu veranstalten
seye, Uns zu seiner Zeit gehorsamst einberichtet.
Wegen der von denen Supplicanten
unterthänigst gebethenen, und ihnen
gnädigst verwilligenden Zoll-
freiheit, sind Wir derenselben
gehorsame Vorstellung in der Folge
gnädigst # um alsdann derhalben
die fernere Weisungen an

gewärtig,

den 30. d. abg

die Behörde gelangen zu
lassen, verbleiben auch übrigen
Münster den 17. Jänners 1787

expediatur

[941]

ad Sup.

Burgermeister Dumont, und Compagnie zu Neuß.

An die Churfürstl. Hofkammer, welche nach vorläufig von den Supplicanten beigebrachte Bescheinigung: daß einvermeldete Tufsteine von dem ihnen verkauften Ejesuiten Collegio abgebrochen sind, die unterthgst gebethene Zoll Freiheit auszufertigen, und das fernere an die Behörde zu verfügen hat.

Urkund. Bonn den 16. Mai 1787.

Die Hofkammer berichtet
betrl. des dem Bürgermstr
Dumont und Konsorten von
den Tufsteinen des abgebroche-
nen Neußer Ex-Jesuiten
Kollegiums abgeforderten
Impôts.

Praesentibus
Hohen Hofkammerräthen
Zeppenfeld
v. Mastiaux
v. Braumann
Keiffen
Isaac
Hörster.

Montag den 18ten Juny,
1787.

Auf in voriger Sitzung eingelangten Ewer Kurfürstlichen Durchlaucht gegsten Befehl die an die Wittib Quaita in betr. der Tuffsteinen vom Neuser Kollegium erlassene Erinnerung obruckzunehmen, können Anwesende Räthe Pflichten halber nicht umhin seyn, pflichtigst die Umstände des in Frage stehenden Impôt in beigefaltener Relation unthgst vorzulegen, und sich ferner gegste Verhaltungsbefehle gehst auszubitten. ob nicht vor allem die um Befreyung von dieser Auflage bittenden zu beybringung einer gleichmäsigen von Kuhr Trier und Pfaltz als deren Urheberen anzuweisen, und wenn sie solche nicht erhalten, Ewer Kurfürstlichen Durchlaucht ihnen jedannoch ein Gnade erweisen wolten, ob nicht

Räthlicher seye sie diese Auf-
lage zahlen, und ihnen in
baarem gelde hernach etwas
obruckgeben zu lassen.

Pro Extu Prolli Cameralis.

F. Capostolle

1167.

An
die Churfürstliche Hofkammer

M: K:

Ihr habet zwar in gefolg
gegen rescripts vom 16ten May
in betreff der dem Dumont und
Compagnie zu nacht gegen
verliehenen Zollfreyheit an die
Zollbeamte die gehörige Kammeral
Weisung ergehen lassen, da
aber dieselbe in den hiebeygefügten
Vorstellungen ~~die supplicanten~~
sich beschwehren, daß ihr
zugleich der Tuffsteins-Lizent-
Einnehmerin Victor Quarta zu
Kölln den auftrag ertheilet habet,
von erwehnten ~~Tuf gelten~~
Tuffsteinen die ausgangs=
=rechte p wagen zu 6 rg zu fodern,
diese abgabe aber die supplicantin
um so mehr beschwehren würde, als
sie nach ihrem angeben den
Wagen Tuffsteinen nur zu 5
gulden verkaufen können, so
befehlen wir euch gegen den
die Lizenteinnehmerin zu
Kölln erlassenen Kammeral
befehl wieder einzuziehen
wir verbleiben Bonn den 13. Junius 1787. expediatur

Gewagen zu verkaufenden Tuffsteinen

Kölln

den 16. D. abg

Gutachten

Die Unkäufer des Exjesuiten Collegii zu Neuß bedienen sich der Wortlist: daß sie jene 6. Thlr. welche die Wittib Guaita als Gemeinschaftliche Einnehmerinn für die Höchsten Kurhöfe Söllen Trier- und Pfalz von jedem Wagen Tuffstein einzufodern hat, mit dem Name: ausgehende Rechten bedeuten wollen.

Ausgehende Rechten, Uytgaende Rechten, Droits de Sortie, und Licent sind auf dem Nieder Rheine, und weiter bekannte Sinonima, sind einerley, sind das nämliche.

Ausgehende Rechten, oder Licent haben die Tuffsteine schon seit zweien Saeculis nebst den Verzollungen an die Kur-Söllen und Trier entrichten müssen, die in Frage stehende Auflage von 6. Rthlr. p. Wagen aber ist ganz was anders.

Die Holländer hatten die Einfuhr des hiesigen Orten gemahlenen Trasses unter dem Vorwand verbothen: damit sie sicher seyn möchten ächten, durch eigens angestellte Kuirmeesters an den steinen selbst geprüften

Trass, und keinen Wilden, oder so genannten
Taub zu überkommen /: Zugleich mag die
Absicht auch wohl gewesen seyn den Mahl-
lohn selbst zu gewinnen :/ —— Der Tuf-
handel gerieth nun völlig in Zerfall, als
von seiten Kur-Trier eine Berathschlagung,
wie diesem Unheil zu begegnen seye, mit
hiesigem Hofe, und Kur-Pfalz quà Advocato
vom Hochstift Essen angehoben wurde. ——
Anfänglich ward in Erwägung gezogen,
ob man gar keine ungemahlenen steine
mehr dem Holland jährlichs bis 4000. Wa-
gen nötig hat, fernerhin verabfolgen
lassen solle? —— Bald darauf
aber von den Trier und Pfälzischen Kur-
höfen unterm 3ten Januar. 1773. beschlossen
und festgestellt:

/: Art. 1mo :/ Dass à 1ma Februar. nächstens an, von
jedem Wagen neu gebrochen, oder alter
Tuffstein

/: Art: 3io :/ sie kommen her, wo sie wollen,
und gehören zu, wem sie wollen, bei dem
Verführung nach Holland an einen
Gemeinsam

Gemeinsam in Cölln, als einem dritten Ort, und wo auch wohl alte Tuffsteine aufs Wasser kommen, anzuordnenden

/: Art: 19. :/ Keiner von den 3. Höchsten Fuhren untergebenen, noch bei dasiger Stadt in Eid oder Diensten stehenden Empfänger 6. rh. Zahlt, und wenn die Fur Cölln in dieses Bündniß beitreten würde; in 3. gleichen Theilen diesen 3. Fur Höfen entrichtet werden, dan

/: Art: 4. :/ daß keine Ausnahm hievon gelten solle; es seye dan daß zur Verarbeitung in den Zuchthäusern Tuffsteine erfodert, und auf genugsame Bescheinigung verabfolgt würden.

Auch wäre der zweckmäßigen Erfüllung dieses Bündnißes von den Interessirten Fur Höfen die Hand zu leisten.

Diesem Bündniße sind Weil: Se. Fur-fürstl: Gnaden unterm 21. Septem 1773. nicht nur beigetreten, sondern haben auch am 29. dito die für Ihren Antheil vorräthige 4500. Rthlr wirklich ein Cassiren laßen.

Und von dieser Zeit an ist diese
Auflage, und dem Wechselseitigen Ge-
-nuß unter diesen 3en Kurhöfen bis
auf heute in unverrücktem Besitz.
Nun wollen die Ankäufer des Exje-
-suiten Collegii 300. Wagen Tuffstein in
Holland liefern, diese müßten nebst
Zoll und Licent sothane Auflage mit
1800. rthl. entrichten, wovon jedwedem
aus den 3. vereinbarten Kurhöfen 600.
rthl. zu Theil würden.
Indessen befehlen Se. Kurfürstl. Dhlt
Gnädigst die Erinnerung an die
Einnehmerin Quaita obrud zunehmen.
Höchstdieselbe sind zwar Herr und
Meister das Ihrige zu verschenken;
Ich förchte aber: daß die beiden übri-
-gen Kurhöfe diese Gnade als
eine Abweichung von dem Bunde, und
dessen Zwecke /: daß die Holländer diese
Waare nicht mehr wohlfeil haben, und
also den Tuffsteins Handel in Deutsch-
-land nicht weiter verderben solten :/

ausgedeutet

ausgedeutet werden, und wenn Sr.
Kurfürstl. Gnd. wo nicht zur Entschä-
-digung, wenigstens mit Beschwer-
führungen überlästig fallen möchten.
Ich überlasse also der Hofkammer
zu erwägen: ob diese umstände
nicht näher Sr. Kurfürstl. Durchlaucht
unthgst vorgelegt werden sollen?
Woneben noch zu bemerken finde: daß
alte Tuffsteine nicht geringer im Preise
sind als Neugebrochene, diese aber
auf der Brohl, wo sie den Holländern
am nächsten, nicht um 5. Gulden bis
ins Schiff geliefert werden, und daß
selbe durch den Schiflohn bis Neuß,
durch die Abgaben an Verzollungen
zu Lintz-Bonn und Zonß, und der
Licent in Rollen ausschließlich dieser
Auflage von 6. rhr. zu Neuß beträcht-
-lich theurer seyn müßten, mithin
entweder das Vorgeben als ob
selbe um 5. flor. verkauft seyn
sollen unwahr, oder solch allzu

Doppels

Praesentibus
Hhen Hofkammerräthen
Zeppenfeld
v. Mastiaux
v. Braumann
Keifen
Paac
Hörster

Montag den 18ten juny,
1787.

Auf in voriger Sitzung eingelangten Ewer Churfürstlichen Durchlaucht gegstn befehl die an die Wittib quacta in betreff der Tufsteinen vom Neußer Kollegium erlaßene Erinnerung obruckzunehmen, können Anwesende Räthe Pflichten halber nicht umhin seyn, schleunigst die Umstände des in Frage stehenden impôt in beigefaltener Relation unthgst vorzulegen, und sich ferner gegste Verhaltungs befehle gehst auszubitten, ob nicht vor allem die um befreyung von dieser Auflage bettenden zu beibringung einer gleichmäßigen von Kuhr trier und Pfalz als deren Urheberen anzuweisen, und wenn sie solche nicht erhalten, Ewer Churfürstl. Durchlaucht ihnen jedannoch eine Gnade erweisen wolten, ob nicht Räthlicher seye sie diese

Auflage zahlen, und ihnen
in baarem Gelde hernach
etwas obruckgeben zu lassen.

Pro Extu Prolli Cameralis.

F. Capostolle

X ad Sup.

Burgermeister Dumont und Consorten.

[1237]

Supplicanten haben sich um die Befreyung der einvermeldeten Abgabe, bei Sr. kurfr. Hoh. zu Trier, und kurfürstl. Hoh. zu Pfalz fordersamst zu bewerben; und wenn sie bescheinigen werden, daß ihnen solche von höchstdenenselben gnädigst verliehen worden, dann sind Sr. kurfürstl. Hoh. gnädigst nicht ungeneigt, sothane Befreyung ihnen Ihrerseits ebenfalls mildest angedeihen zu lassen. Urkund &c. Bonn den 20. Junius 1787.

expediatur

+ ad Sup.

Dumont et Compagnie.

[1597.]

S. kurfürstl. Hoh. wollen denen Supplikanten, da sie die ihnen in gefolgtester Weisung vom 20.ten Junius, aufgegebene Bescheinigungen dermalen unthgst beigebracht haben, nunmehr auch Ihrerseits den Tufsteins Impot für die von dem Jesuiten Collegium zu Neuß abgebrochene Tufsteine ad 200. Waagen, hiemit gnädigst nachlaßen, wornach kurfürstl. Hofkammer sich gehst zu achten, und das weitere zu verfügen hat. Urkund

Brühl den 19.ten August 1787.

expediatur.

1750.

130

Hochwürdigst Durchlauchtigster Kurfürst
Gnädigster Herr!

In der in der freier Reichsherrschaft Dik gelegener St: Michels Kapell ward vor langen jahren zu dem ende eine milde Stiftung errichtet, daß von Ostern bis Michaelis die jugend an Sonn und Feier-tägen im Katechismus unterrichtet werden sollte, weshalb der guttätige Stifter auch wirklich vierhundert Rthr hergab —

Dies Kapital hat man denen ehemaligen Jesuiten zu Neuß zukommen laßen, wo-gegen diese sich verbindlich machten, den Ka-techismus nach Vorschrift des Stifters zu halten, gleich sie denn auch, als lange sie existirten alle Sonn- und Feiertäge jemand aus ihrem Mittel herausschickten, welcher des Stifters herunterige Willensmeinung erfüllte — —

Nun stürzte vor einigen jahren der Jesuiten-Orden, und da mit ihme alle ihre Habseeligkeiten (worunter die zu haltung vorgedachten Katechismus bestimmte vierhun-dert Rthr mit einbegriffen waren) eingezo-gen wurden, so fand sich zwar gleich anfangs

in der Reichsherrschaft Dick ein Vikarius, der diese
Christliche Lehre bisshiehin an oben beschriebenen
Tägen hielt, ohne jedoch bis auf diese Stunde
für Seine mühe das mindeste zu ziehen – indem
nämlich die Mittelen ihn deshalb zu belohnen
uns einsweilen abgiengen – Indeß ist es leicht
zu denken, daß dies der Religion und guten
Sitten so fortträgliche werk allmählig ganz
unterbleiben werde, wenn anderst für Kur-
-fürstliche Durchlaucht nicht gnädigst geruhen
wollten aus denen eingezogenen Jesuiten gütern
zu Neuß uns diese Vierhundert Rthr zu
vorerwehnt nützlichem Ende gnädigst anzuweisen

Wir schmäuchlen uns hierunten um demehr
einer gnädigsten Willfahrung, weil (a) Vor-
-gedachte Jesuiten güter zur aufnahme höchst-
dero Akademie zu bonn, mithin zur bil-
-dung der jugend gnädigst gewidmet sind,
wovon der unterricht im Christentume aller-
-dings den fürnemlichsten Teil ausmacht –
(b) und mehrerwehnte Michels Kapelle so
gelegen ist, daß höchst dero daran anschieße-
-de untertanen deren Dörferen Steinfort und

und Rubelrath ihre Kinder zu dasigem Kathechismus
mithin schicken, indeme nämlich die Pfarr Glehn, wo-
runter izt erwehnte Dörfer sortiren, von ihnen allzu
weit entlegen ist, als daß sie selbe des endes
dorthin besonders bei schlechter witterung schicken
könnten — und so sieht es ebenfalls mit einigen
in der Reichsherrschaft Dick gelegenen Ortschaften
aus, von denen ebenfalls die Pfarr bedbur eine
gewaltige strecke entfernet ist —

zu Euer Kurfürstlichen Durchlaucht ge-
langet daher unsre untertänigst- gehorsamst-
demütigste bitte, Höchstdieselben gnädigst geruhen
wollen, uns aus denen eingezogenen Neüßer
Jesuiten gütern die darin einbegriffenen vier-
hundert Rthr zu dem ende gnädigst anzuweisen,
damit solche auf ein gesichertes unterpfand ausgetan
und aus denen eingehenden zinsen der löblich ge-
stiftete Kathechismus gehalten werden möge —
Für diese Höchste uns hierunten zu erzeigende
Gnade werden wir unser tägliches gebet mit
dem unschuldigen unser Kindern vereinigen, um
von dem allmächtigen die spateste Frißung
Höchst dero theuresten Lebensjahren zu er-
flehen, die wir in tiefester erniedrigung sind

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

untertänigst- treu- gehorsamste

Mathias Wimmers
Vorsteher des dorfs Walrath
Hubertus Holtz, Vorsteher
des dorfs Rath
Albertus Granderath
Vorsteher des dorfs Schlich

Frid: Vasmer
Amts Verwal. zu
Liedberg. p. Steinforth
und Rubelrath

Joannes Cammes Schöffen
per Steinforth und
Rubelrath
[illegible]

Unterthänigst-gehorsamst.
Demütigste Bittschrift
an Seiten
Deren Einsassen zu Steinfort
und Kubelrath, fort
gräflich-Dickischen untertanen
zu Wallrath-Schlich und
Rath &c.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Erst dieser Tagen sind uns die erfoderlichen Nachrichten zugegangen, um über die, mit Höchstdero Rescripte vom 27. September 1785 uns gnädigst zugewiesene, Bittschrift einiger dicker Eingesessenen, in Betreff ihrer auf das neusser Kollegium anmaßenden Forderung von 400. rthl. unsern gehorsamsten Bericht abstatten zu können.

Solchem unermangeln wir nunmehr in beigefügtem unmaaßgebigen Gutachten samt vorgemeldter Bittschrift untertänigst hier anzulegen, und sind mit tiefester Verehrung

Euerer kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn 27. Julius 1786.

Untertänigst-treu gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Praesident,
Director und Rath, dann Assessoren.
[illegible]

Sermo. Electori.

R. F. Esser

Geschichte und Gutachten in Betreff des Katechismus in der Herrschaft Dick.

Die Geschichte dieses Katechismus ist den erhaltenen Nachrichten gemäß folgende:

Der Jesuit P. Verhan bekam als Feldprediger ao 1708 von mehrern Offizieren Restitutions-Gelder 400. rsr, deren wahre Herren unbekannt waren, und von ihme zu frommen Endzweck verwendet werden sollten.

Gebürtig aus der Grafschaft Dick fiel er auf die Gedanken, solche zum Nutzen gemeldter Grafschaft zu verwenden.

Der damalige Jesuiten Provinzial, ohne dessen Begnehmigung der P. Verhan nichts verordnen wollte, gab dieselbe dem Kollegium in Neuß, wohingegen aus diesem Kollegium jährlich zu Sommerszeit der Katechismus in obgemeldter Herrschaft in der S. Michels Kapelle gehalten wurde.

Diese 400. rsr. sind kurz hernach von den Jesuiten in Köln in eine Bank auf Zinnsen ausgethan, und durch ein Schicksal dieser Bank verloren worden.

Aus dieser Geschichte ergiebt sich nun augenfällig, daß die Supplicirenden Eingesessene auf die 400. rsr. keinen gerechten Anspruch haben, indeme

1. diese Gelder von den Guthabern keines=

weges ursprünglich zum Katechismus in ihren Orten angewiesen worden sind, sondern von der Willkür der Jesuiten einzig abhienge, auf diese oder jene Art dieselbe zum Unterricht der Jugend, oder zu einem andern frommen Endzweck zu verwenden, mithin war der Katechismus von Seiten der Jesuiten ein actus meræ facultatis, wie auch dieselbe an mehrern Orten Katechismus hielten, ohne daß einiges Recht nach erloschenem Jesuiten Orden erwachsen konnte. 2. diese 400. rthr sind schon von vielen Jahren her verloren, und gewis ohne Schuld der ohnehin bekanntlich sehr vorsichtigen Jesuiten. die hiesige Akademiekasse hat also davon nichts das mindeste bekommen, mithin ist auch dieselbe nach der Synodalverordnung Max. Henr. P. III. Tit. XII. Cap. II. §. 12. zum Katechismus nicht gehalten.

3. der Katechismus ist nach gemeldter Synodalverordnung P. I. p. 13. die Hauptpflicht der Seelsorgere, welche kraft ihres Amts dahin angewiesen sind.

4. Sollten endlich Se. kurfürstliche Durchlaucht gnst. geneigt seyn, aus ganz besonderer Gnad der supplicirenden Gemeinde in betr. des Katechismus mildest zu willfahren, so

so könnten die Geistlichen des in der Grafschaft Dick gelegenen Klosters ad S. Nicolaum dritten Franziskaner Ordens /: die sich bisher dem Beitrag zur hiesigen Akademie und Schulwesen unter dem Vorwand, sie seyen in einer fremden unmittelbaren Herrschaft gelegen, widersetzen :/ dahin angewiesen werden.

Hochwürdigst-durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Euerer kurfürstlichen Durchlaucht ist es gnädigst bekannt, wie wenig uns die Stelle eines wirklichen Medizinalraths jährlichs einträgt. Wir laßen demungeachtet an unsern obhabenden Pflichten nichts ermangeln, und wachen unverdroßen für die Gesundheit und Erhaltung Höchstdero Untertanen.

Was also andere Räthe entweder für die Landeshoheit, oder das erzstiftsche Aerarium, oder für die, dem Untertan zu administrirende Gerechtigkeit sind, das sind wir für die Erhaltung seiner Gesundheit, und seines Lebens.

Eine starke Korrespondenz mit Landärzten und sonstigen sowol einheimisch- als auswärtigen Medizinalpersonen ist bei unserm Amte unvermeidlich, und diese bezielt, sowol als jene der übrigen Räthe, nur das Wohl des Landes.

Wenn nun der Landesdienst die eigentliche

Bewegursache ist, Höchstdero wirkliche Räthe die Postfreiheit genies-
-sen zu lassen, so sollten wir unmaßgebig dafür halten, in der
mit dem kaiserlichen Oberpost Directorio neuerdings getrof-
-nen Vereinbarung, wo nicht ausdrücklich benannt, doch
wenigstens stillschweigend verstanden zu seyn.

Eine willfährige gnädigste Erklärung, wodurch wir andere
Höchstdero wirklichen Räthen gleichgehalten wären, würde
unsern Eifer und die tiefeste Ehrfurcht verdoppeln
womit wir beharren

Euerer kurfürstlichen Durchlaucht

Bonn d. 11. Febr.
1786.

Untertänigst-treu-gehorsamste
Höchstdero Medizinalraths Praesiden
Director, und Räthe
Peltzer

Ser^mo. Electori.

R. J. Esser

Pro Memoria

Excellenz!

Wahrscheinlich wird der Akademierath sich ex iisdem motivis um die Postfreiheit unthgst melden.

Ich stelle also gehorsamst anheim, ob Eu. Excellenz sich dessen beym Vortrage gnädig erinnern wollen?

Bonn den 16. Febr. 1786.

R. T. Esser

[384.]

an den Kurfürstl. Medizinal-Rath

MF

Vermöge der zwischen Uns, und des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Lbdn. in betr. des Postwesens, neuerdings getroffenen Übereinkunft wird nur jenen die Postfreiheit gestattet, welche des Endes ausdrücklich benennt worden sind. Wir unverhalten euch solches auf eure innhalts eures gfsten Berichts vom 11. dieses, nachgesuchte Postfreiheit, und sind euch p.

Bonn den 21. Febr. 1786.

expediatur.

den 24. F. abg

710.

140

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Erzbischof
Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Euere kurfürstliche Durchlaucht haben auf unsere, unterm 11. Febr. l. J. um Erteilung der Postfreiheit gehorsamst überreichte Vorstellung den 21. selbigen Monats zu reschribiren geruhet, daß nur jenen die Postfreiheit gestattet wird, welche in der, neuerdings mit dem fürstlich-taxischen Hofe getroffenen, Uebereinkunft ausdrüklich benannt sind.

Dem äußern Vernehmen nach soll Unserer, als Höchstdero Medizinalräthen in gemeldter Convention gnädigst nicht gedacht worden seyn.

Sollte nun auch dieselbe nicht auf uns, ungeachtet wir als kurfürstliche wirkliche Räthe zu dienen, die Gnad haben, nicht ausgedehnet werden wollen, so dünkt uns unmaßgebig, daß der Herr Fürst von Turn und Taxis seine Einwilligung keinesweges versagen werde, wenn Euere kurfürstliche Durchlaucht nur gnädigst geruheten, sich zu einem desfallsigen Anschreiben mildest zu entschließen.

Um diese Höchste Gnade nehmen wir

Die Ehrfurcht, in jenen tiefsten Unterwürfigkeit zu bitten, womit wir beharren

Euren hochfürstlichen Durchlaucht

vom 20. März 1786.

Unterthänigst treu gehorsamste
Churfürstliche Medizinalrath Präsident,
Director und Räthe.
Peltzer

Serme. Electori.

R. J. Esser

Cap. 52.

Kloster Engeln-Thal.

143

Hochwürdigster Erzbischof

Durchlauchtigster Kurfürst

Gnädigster Herr Herr.

Das Kloster Engelenthal dahier hat an die Bönnische Universitat
wegen dem jährlichen beytrag von 200. Rthr biß May 1791 noch
einen rückstand von 150. Rthr zu zahlen, und ist deßfalls von
der Universitat schon etlichmahl angemahnet worden; es fehlet
demselben aber dermahlen an mittelen diesen rückstand
abzuführen, es seye dan das ein Kapital aufgekündiget, oder
das gelt hierzu lehnbahr aufgenohmen würde — in meinen
vorherigen Berichten, worauf ich mich gehorsambst beziehe, hatte
ich bereits angezeiget, daß jährlich bei einer eingeschränkten
haushaltung bei 400. Rthr vorhin sind eingezehret worden,
und daß es nicht möglich seye den gantzen abgang aus
den Kloster einkünften zu ersetzen; es sind nachero zwar
ein und andere verpfachtung etwas höher getrieben, die
dem Kloster lästige mühle zu Drensdorf verkaufet, und hiedurch
ein hundert Rthr ungefähr erspahret worden, allein fürs gantze
ist zur zeit kein mittel übrig, da die übrigen güther erst vor
kurtzen jahren neu verpfachtet, und 29. personen nebst den
baulichkeiten zu unterhalten sind; wie dan in dem jahr

1789. biß 90. hierfür nur 2496 Rthl aufgegangen sind, wovon aber noch 333. Rthl für den Kirchen dienste, 322. Rthl für pension, und sinzelen, 200. Rthl beitrag der universitaet mithin 852. Rthl abgehen, und nur 1644. Rthl zum unterhalt der Kloster geistl. und baulichkeiten übrig blieben, welches augenscheinlich nicht hinreichend war; auch haben damahlen bei 400. Rthl auf den vorräthigen wein zugesetzet werden müßen, welcher doch zur eigenen Consumption und verkauf ins folgende jahr hätte dienen sollen, umb das quantum von 1644. Rthl wieder zu gewinnen.

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht stelle ich es also unterthänigst anheim: ob höchstdieselben dem Kloster Engelenthal an dem beitrag zur universitaet dahier einen Nachlaß in der gnädigsten rücksicht angedeihen laßen wollen, daß in gegenfall das Kloster die gelder hierzu gegen zinßen aufnehmen müste, wodurch der haubt fond von jahr zu jahr verminderet, und mit der zeit kein beitrag nicht allein zu hoffen, sondern auch die gnädigste absichten welche höchstdieselben auf dieses Kloster hegen, vereitelet würden.

22. [1683]

an den geistlichen Rath
Canonicum Schaaff.

MF.

Da inhalts eures, unterm 11ten dieses, gest. erstatteten Berichts, ~~das~~ dem hiesigen Kloster Engelenthal ~~an~~ den der Universität dahier schuldigen Rückstand von 150. Rthl. ~~dermalen~~ dermalen abzuführen, ~~an Mitteln fehlet~~; so verstatten Wir demselben hiemit gegst, sothanen Rückstand in drey Jahren Zeit, das laufende miteingeschlossen, und zwar mit fünfzig Rthl. jährlichs, ~~vor und nach~~ + abzutragen. Welches der gedachten Universität zu ihrer Nachricht bekannt gemacht worden ist, und ihr ~~gd~~ besagtem Kloster zu seiner Verhaltung zu bedeuten habet. Wir sind übrigens

Bonn den 17. August 1791.

~~dermalen~~ es an Mitteln fehlet,

+ binnen 3. Jahren

FE

MF.

Wir haben auf die Uns geschehene Anzeige, daß dem hiesigen Kloster Engelendahl es dermalen an Mitteln fehle, den der Uni-

+ an die bei der hiesigen Universität gegst angeordnete Oekonomie Commission.

den 20. D. abg

-versität schuldigen Rükstand
von 150. Rthl. abzuführen, dem-
selben gegst verstattet, sothanen
Rükstand binnen drey Jahren
Zeit, das laufende mit einge-
-schlossen, und zwar mit fünfzig
Rthl. jährlichs, abzutragen, welch
euch zu eurer Nachricht in den
Gnaden unverhalten bleibt, womit
Bonn den 17.ten August 1791.
expediatur.

zu höchsten Hulden und Gnaden mich unterthänigst empfehlend
harre in tiefester Ehrfurcht

Euer Kurfürstlichen Durchlaucht

Unterthänigst treu gehorsamster
Schaaf

Bonn d. 11t aug. 1791

An Seine Kurfürstliche
Durchlaucht
Maximilian Franz &c.
meinen gnädigsten Landesfürst
und Herren Herren

Unterthänigster Bericht
in Sachen

des Klosters Engelenthal
in Bonn.

[1142.]

adsup.
Kloster Englenthal.

Supplicirendes Klöster hat zuförderst einen vollständigen Statum seiner jährlichen Einkünfte und Ausgaben zu überreichen, um daraus näher zu ermessen, in wie weit das einvermeldete ~~Begehren~~ Beschwehr und Ansuchen gegründet sey, ~~und das Ansuchen statt haben möge~~, welchemnach dann fernere gnädigste Verbescheidung erfolgen wird. Sigl. Bonn den 23. 9bris 1784.

expediatur.

C. K.

[1713]

22
148

an den Universitäts-
Curator, Hr. von Spiegel.

M. S.

Die Uns von den Barfüsser Car-
-meliten zu Cölln, in betr. ihres zu
der hiesigen Universität zu leistenden
jährlichen Beitrages p. geschehene Vor-
-stellung empfanget ihr hiebei, um
Uns euren gutachtlichen Bericht dar-
-über zu erstatten. Da, wenn
jenge Geistliche bei gedachter Uni-
-versität mit Nutzen studiren sollen,
dafür zu sorgen ist, daß die nötige
Anzahl von Lehrern in der Theologie
und ihren Hülfs Wissenschaften
vorhanden seye; so wäre die Frage:
ob vorgenanntes Kloster nicht einen
anderen tüchtigen Lehrer auf die
Stelle des P. Thaddaeus, und zwar
den ehemaligen ~~hiesigen~~ P. Anastasium
à S. Rosa, wieder anher senden könnte.

Wir sind übrigens p.

Bonn den 7. Sept. 1798.

expediatur.

~~für das erledigte Fach mitangestellten~~

~~Professor~~

+ für ein Theologisches Fach

den 10. D. abg. mit dem heute ohnehin nach Arnsberg abgeschickten Estafette

10. 1. U. No 8

Akademie zu Bonn

in diversis

nemlich

1. Censura, und Colleg. Juridi.
2. Jesuiten Mission zu Recklingh
3. Domprediger Anth.
4. Zeigen Klinkenberg, und Schmitz pro Approbatis Curae
5. Buchstabier- und Lesebuch.
6. Stadt Bönnsche Capitalien
7. Brauhaus der Academie Capitalien Anlage
8. Wallberberger, und Wallderfer Wein
9. abzuweisende unfähige Candidat
10. Franciscaner Catechismus und Beichstühle
11. Junggesellen in Aula
12. Exjesuit Neesen.
13. v. Spéesches Capital
14. Siassen Eheleute wegen eines ihnen zu lehnenden Capitals
15. die Schuldforderung an Herrn N. Welsch betr.
16. Capitalien Anlage

placuit Emo

Porm d. 28. nov 1778.

Kurfürstl. Akademierath zeigt unthgst an: wie er aus einvermeldten Ursachen veranlaßet worden, ein besonderes Collegium Juridicum bey hiesiger Akademie anzuordnen

Höchstdero gegsten Wohlgefallen hierunter unthgst anhoffend

an den Kurfürstl.en Academie Rath.

2

MF.

153
2

Zu eurer Nachrichte, und allenfallsiger gehörter Berichts-Erstattung empfanget ihr hierbey die Vorstellung, welche Uns von Unserer Stadt-Recklinghausen, in belang der dasigen Exjesuiten Mission, unthgs überreichet, und was desfalls Uns von Unserm Stadthalter Grafen von Nesselrode, unterm 11.ten dieses einberichtet worden ist.

Wir sind auch indessen &c

Bonn den 24. May 1783.

den 26. D. abgang

an die academie.

rescribatur cum priori, zu [illegible] und allenfalls um gutachtlich bericht

Bonn den 24. Mayß 1783.

Graf von Nesselrode und Reichen=
=stein Statthalter im Vest Recklinghaußen auf die Vorstellung und
bitt des Stadt-Raths daselbst
berichtet gehorsamst, wie daß
dessen bitt von Höchstderoselben
gegst gewehret werden könne
um de mehr, als alle darin ange=
führte umstande der wahrheit
völlig gemäß seynd.

ad Supplicam
Peter Anth

An den hiesigen gefft ange-
-ordneten Churf. Academie
Rath, zum gehorsamsten
Bericht. Urkund. Bonn
den 14ten April 1778.

An die Comission

Zum Bericht

Bonn den 14. April: 1778.

Peter Anth Domprediger bittet unthgst. die, ein vermeldeter maßen, gehemmte auszahlung seiner belohnung dem Vicario Generali entweder zu commitiren oder ihme durch andere wege in seinem gesuche ggst behülflich zu seyn.

159

Vicario in Spirtlbus generali
Domherrn v. Horn Goldschmidt

betr. Domprediger Anth

M. F.

Als Wir, bey der, von euch verkündeten, Aufhebung des Jesuiter Instituts, die, dasigem Collegio anklebigen Gottesdienste durch euch mit Weltgeistlichen einsweilen besetzen liessen, ist unter andern der Pet. Anth zum Domprediger angeordnet, und ihme sofort das zugelegte Gehalt bis an den Tag der, von Uns über das Stadtkölnische Collegium mit dasigem Magistrate getroffenen Verfügung vollends ausbezahlet worden. Gleichwie nun von dieser Zeit her die Besorgung des Gottesdienstes, und desselben Zahlung kündiger Dingen nicht mehr Uns, sondern gedachtem Magistrate obgelegen, und Uns ggst nicht zu erinnern wissen, daß Wir dem gemeldten Anth besondere Aufträge, seine Predigt fortzufahren nachher ertheilet haben; So sehen Wir nicht, wie derselbe Uns hierunter um fernere Zahlungen behelligen könne. Wir wollen nichtsdestoweniger, ehe Wir den Supplicant ggst verbescheiden, über desselben hier angebogene, und obruckerwartende Bittschrift, nach Maßgabe der euch diesfalls bekannten Umstände, eures gehorsamst gutachtlichen Berichtes in Jenen Gnaden gewärtig seyn, womit, Bonn den 19ten May 1779.

abgang d. 21ten do.

160

Pro memoria.

Anno 1558.

Joannes Gebhardus Mansfeldius inauguratus recens Coloniensium Archiepiscopus... sigilliferum ad nostros misit postulatum, ut concionem summæ ædis, quæ septimâ matutinâ haberi consuesset in se reciperent.... Intellectâ voluntate Principis... moræ interpositum est nihil, quo minus votis obsecundaretur.

Reiffenberg in Histor. Sectis ad rhenum infer. L. 3. cap. 6.

1577.

Gebhardus /: Thruchsesius :/... Coloniæ pomeridianam in summa æde concionem, auditoribus in hunc usque diem frequentem primus nobis detulit.

Idem Lib. 8. cap. 8.

1591

Ernestus /: Archi-episcopus :/... dotem Collegii auctiorem reddidit.... Summæ quoque ædis concio, quam alii ante nos coenobitæ habuerant, ad annum demandata nobis est: mox ad longius etiam tempus eâdem prorogata provinciâ.

Idem L. 9. cap. 7.

ad Sup.
J. Q. Zeijen.
pto approbaois pro Curâ

Supplicant hat bey den bevorstehenden Ferien die unthgst gebethene Curam, zu Cölln bey gehöriger Stelle nachzusuchen. Urkund
Bonn den 18. Dez. 1782.

hat sie zu Cöln nachzusuchen

bey anstehenden Ferien

Bonn den 18. Xber 1782

J. Q. Zeyen Lehrer der Rhetorick dahier zeigt an: daß seine auf 7. Jahr dreimal erhaltene Cura §. 15. dieses erloschen sey, er aber wegen aufhabenden Lehramts nicht wohl auf Cöln gehen könne um sich fernerweit approbiren zu lassen

Demüthigst bittend: ihm höchstselbst die Approbation usque ad revocationem so mehr gegst zu ertheilen, als er Hofnung hat solche eben so lang zu Cöln zu erhalten

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Höchstdero mildestem Reschripte vom 4. Februar
k. J. gemäß haben wir nicht nur den Weltgeist-
-lichen Jos. Carl Schmitz zum Lehrer bey Höchstdero
hiesigen Akademie mit dem ihm ggst angewiese-
-nen Gehalte gehorsamst angestellt, vereidet
und patentisiret; sondern auch diesem so, wie
den übrigen Geistlichen des Professoralhauses,
die unentgeldliche Verrichtung der Kirchendienste
aufgetragen.

Da aber der Präfekt Steinhaus und Pro-
-fessor Zeyen allein, zum Beichtsitzen approbirt
sind, und die beiden Professoren Klinkenberg
und Schmitz sich auch zu diesem Dienste zwar

gerne anschicken wollen, jedoch aber von der desfallsi-
-gen Reise nach Köln zu Höchstdero General-Vicariat
um so mehr befreyet zu werden wünschen, als einen
Theils ihre Abwesenheit der Zucht und Lehre ihrer
untergebenen Studenten höchst nachtheilig, und an-
-dertens zu befahren seyn würde, daß die dasigen
Examinatoren, aus bekannter Abneigung gegen die
hiesige Akademie die Prüfung allzu scharf machten
und bes.e beide Professoren, wie mehrern hiesigen
Kandidaten geschehen, als unfähig abwiesen.

So stellen Eu. Kurfürstl. Gnaden wir unter-
-thänigst anheim: ob gnädigst geruhen wollen, die
Prüfung dieser beiden Professoren Klinkenberg

und

und Schmitz ein oder anderm Theologischen Pro-
-fessor Höchstdero hiesigen Akademie gnädigst
aufzutragen, und, nach dem Maße der sich
äußernden Fähigkeit, denenselben die Approbation
aus Erzbischöflicher Gewalt Höchstselbst mildest
zu ertheilen? Die in tiefester Verehrung
ersterben

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 6. April 1781

Unterthänigst treu gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Præsident
Director und Rath – dann Assessoren
L. von Gruben

R. Esser

Em.mo Electori

an den Churfürstl. Academie Rath.

pto approbaõis pro Curâ Prof: Klinkenberg et Schmitz

sich anschicken wollenden

MF.

Auf euren gehorsamen Bericht vom 6. dieses, in betr. der zum Kirchen Dienste, und Beichthören ~~der~~ beiden Professoren Klinkenberg, und Schmitz, mögen Wir euch gnädigst nicht bergen, besser, und zuverläßiger zu seyn, daß jene, welche sich diesen geistlichen Verrichtungen zu widmen gedenken, sich zu Prüfung ihrer desfallsigen genugsamen Fähigkeit dem Examini Synodali wohlhergebrachter maßen, um so mehr sistiren, als Ihnen dadurch die Gelegenheit zuwachset, eine Probe ihrer Wissenschaft, und Geschicklichkeit, öffentlich abzulegen, diese werden Selbe auch vollkommen, und ohne je einen gegründeten Vorwurf befürchten zu dörfen, sich erwerben können, wenn von ihnen die Zeit, des Endes verwendet werden wolte, welche bei Österlicher Feyrung, und sonsten, ~~in~~ in einer unthätigen Abwesenheit ohnehin zugebracht wird. Sollte demnächst gegen alles Vermuthen, der

Ck

den 24. d. abgangen

Neid, oder die Eifersucht ein
mehreres, oder übertriebenes
bei dem Examine Synodali
veranlassen; so kann ersteres
durch Zeit, und letzteres durch
Macht zur Genüge dahier,
jedesmalen vollbracht, und ersetzet werden.

Wir sind auch übrigens &
Bonn den 20. April 1781.

an General vicariat

Bonn den 20. April 1781.

Kurfr. Akademierath, in betr. der, den Geistlichen des Professoralhauses aufzutragenden, unentgeldlichen Verrichtung der Kirchendienste, berichtet gehrst: daß unter andern der Klinkenberg und Schmitz sich zum Beichthören anschicken wollen: Da aber aus einvermeldten Ursachen die desfallsige Approbation bey Höchstdero General Vicariat zu suchen förchten.

Stellt derselb unthgst anheim: ob derenselben Prüfung ein oder andern Professor der Theologie bey hiesiger Akademie aufgetragen und die Approbation aus Erzbischöflicher Macht mitgetheilet werden wolle.

rescribatur an Academie Rath.

daß sie sich bey dem Examine sinodali um so mehr zu sistiren hätten, als dadurch sie gelegenheit findeten die proben ihrer Fähigkeit öffentlich abzulegen übrigens die zeit welche sie ohnehin zur absentirung bey österlich feyrung und sonsten zu ihrem gebrauchen, leichtlich hierzu verwendet werden könten, und denen, was gegen Vermuthen bey dem Examine sinodali der Neyd oder Eyfersucht veranlassen möchte, allzeit dahier zu vollbringen diese zeit und macht genug dahier ~~[illegible]~~ ersetzt werden könte

5
174

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Da Wir bey der, uns gnädigst anvertrauten, Obsichte über hiesige Akademie, und alles Schulwesen Höchstdero Erzstiftes bemerket haben, daß es den Stadt- und Land-Schulen überhaupt, unter andern an einer richtigen und leichten Anleitung zum Buchstabiren und Lesen fehlet; So haben wir nebenliegenden unzielsetzlichen Entwurf eines von hiesigem Akademischen Buchdrucker neu aufzulegenden und durch das ganze Erzstift einzuführenden Buchstabier- und Lese-Buches zur Höchstgefälligen Einsichte und Begnehmigung unterthänigst zu überreichen nicht entstehen sollen, welchemnechst Wir dann zu Beförderung der Auflage dem gnädigsten Befelch in jener tiefesten Erniedrigung entgegen sehen, mit welcher wir unablässig beharren

Euer Kurfürstl. Gnaden

Unthgst. treu gehorsamste
zum Akademierath ggst verordnete:
Praesident, Director und Rath, dann Assessoren
C. Gruben

Bonn den 16. Julius 1779

Em.mo Electori

R. Esser

an den Churfürstl. Academie Rath dahier.

betr. Buchstabier- und Lese-Buchs

MF.

Wir lassen uns den, eurem gehorsamsten Berichte vom 16. dieses angefügten unzietsetzlichen Entwurf eines von dem hiesigen Academischen Buchdrucker, zu behuf der Stadt und Landschulen Unseres Erzstiftes, neu aufzulegenden und einzuführenden Buchstabier- und Lese Buchs # gnädigst gefallen und mögen gnädigst geschehen lassen, daß solches also zum Drucke befördert werde.

warmiß auch einige mehrere Cathegetischen Lese Stücke beyfügen wollen

Wir geben euch des Endes hierhinzu allenfalls erforderliche, anliegende höchsthändige Erlaubnus und Verboth hierbey zu empfangen und besonders zu diesem euch annebst aber zu erwägen + anheim, ob nicht ein leidentlicher Preis des Verkaufs dieses Buches, dem Drucke beyzufügen wäre? sind euch übrigens

+ betrachtet

Cöln

Bonn den 21. Jul. 1779.

abgang d. 23. do.

Bonn den 21. Julius 1779

placet

rescribatur in sequelam und geben ihnen an seine ob Ein bedlicher gewiß des Verkaufs beygedruckt werden

Kurfr. Akademierath unterm 16. dieses überreicht unzielsetzlichen Entwurf eines von dem Akademischen Buchdrucker neu aufzulegenden Buchstabier- und Lese-Buchs für die Stadt- und Land-Schulen Höchstdero Erzstiftes

In unthgster Zuversichte: daß Höchstdieselbe solches begnehmigen und zu fernerer Beförderung des Druckes gegst wieder obruckgehen laßen werden.

den 23. d. abgang

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Am 13. März l. J. wurden von hiesigem Stadt-Magistrat laut in Abschrifte beiliegenden Scheines sub n. 1. Höchstdero Akademie zwey Kapitalien, eines von 1000. fr. Sps. de 1761., das andere von 400. Thaler de 1573. aufgekündigt, und sothane Aufkündigung von uns Namens der uns anvertrauten frommen Stiftung umdemehr nützlich acceptirt, weil die Akademie das letztere, welches eine Rentverschreibung ist, nicht hätte aufkündigen können.

Da laut ferner angebogenen Abschrift des Valvations Scheines vom Münzwaradein sub n. 2. letzbemeldt. 400. Thlr nunmehr 607. fr. Sps. 37½ Kr. ausmachen, will nachweise des sub n. 3. beigefügten Antrags des Hofrath und Schöffen-Bürgermeisters Kaufman zwar ersteres, nunmehr aber nicht letzteres Kapital, wegen des allzu schweren Aufgeldes, abgeleget werden.

den 23. d. abgang

Die Größe dieses Aufgeldes, und die daraus entsteh-
-ende Verminderung der Städtischen Jahrrenten miskennen
wir zwar nicht; allein hat die Stadt keinen Nutzen mehr, so
viel Geld gegen so kleine Zinnsen schuldig zu seyn, so hat
auch die Akademie ferner den Schaden nicht, von solcher Summe
als der Werth dieses Kapitalis ist, so wenig Interessen zu
geniessen. Und wenn die Stadt solchen Verlust gegen
den Nutzen (: den sie von der Akademie bereits gezogen
hat und täglich noch ziehet :) abwägt; so können wir be-
-haupten, daß nicht nur durch bess. Akademie jährlichs
wenigstens 20. bis 30000. Gulden der Stadt zufliessen,
zu geschweigen, daß die städtischen Kinder fast ohne den
geringsten Aufwand ihre Erziehung und Befähigung
erhalten, welche anderstwo sich zu verschaffen, vielen Vorzüg
sehr schwer, und den mehresten unmöglich fallen würde.
— Gegen diese, blos der Milde Eu. Kurf. Gnaden zu
verdankenden, Vortheile könnte also wohl unseres Dafür-
-haltens die Stadt nicht nur vorbemeldtes unbeträchtliches
Aufgeld willig entrichten, sondern dieselbe sollte, um

ihres

ihres eigenen und vorzüglichen Wohls willen, zu mehrerer Befestigung dieser unvergleichlichen Stiftung billig alle Kräften aufbieten, und, wie wahre, für sich und ihre Nachfolger denkende, Patrioten ein, von Höchstderoselben gestiftetes, so frommes Werk vollenden helfen, nicht aber, unter hierinn angenommenem Schein einiger Oekonomie, demselben noch Aufenthalt zu verschaffen suchen.

Die Stadt hat zwar das nämliche Privilegium mit den Minderjährigen; die Akademie aber schützet nicht nur eben dasselbige, sondern auch jenes einer frommen Stiftung, mithin ein doppeltes, einfolglich hat die Akademie auch gegenwärtig /: wo von beiderseitigem Nutzen und Schaden die Rede ist :/ vor jener sich der landesherrlichen Hulden vorzüglich zu erfreuen.

Da übrigens es in unserer Gewalt nicht mehr stehet, das, durch jenseitige Aufkündigung und darauf erfolgte diesseitige Acceptation der Akademie einmal erworbene, Jus quaesitum zum Kapital und Agio wieder zu vergeben, und dann die Stadt bey unserer weitern

den 23. d. abgang

Afterfolgung ohne Zweifel sich obgedr. Wohlanständig-
-keit nicht besinnen, sondern Eu. Kurfürstl. Gnaden
behelligen wird; so haben wir nicht umhin seyn können
Höchstdenselben diesen Vorgang unterthänigst einzu-
-berichten: in unthgst tröstlicher Zuversichte, Höchstdie-
-selbe werden, als ein gerechter Vater beider unmün-
-digen Instituten, so wie jeder Hausvater seinen Kindern
auch hier jedem sein gebührendes Recht angedeihen lassen,
mithin ggst geruhen, die Akademie bey ihrem erworbe-
-nen Rechte zur Ablage ggst zu belassen, beide Kapita-
-lien mit ihrem Aufgelde und Interesse moræ behörig
einfodern, und also fürs Künftige diese Gelder an-
-derwärts gegen besseres Interesse anlegen zu können.
die in tiefester Unterwerfung ersterben.

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 3. Aug. 1782

Unterthänigst treu gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Præsident
Director und Rath-dann Assessoren
Gr. Mastiaux

Em.mo Electori

R. Esser

(N. 1.)

182

Nahmens Hn. Bmstr. und Rath der Stadt Bonn wirdt hiemit denen Ehemaligen Hn. jesuiten dahier beyde Capitalien aufge=stündigt eins von 266 2/3tel Rthlr, das andere von 1000 R. Specs. Bonn d. 13ten Martij 1782.

Joseph Nogari
als zeitlicher Stadt-Rhent=meister

den 23. d. abgang

N. 2.

Demnach in die Frage gestellt worden, aus denen Müntz-Annotatis ein Attestatum zu ertheilen, wie eine in Anno 1573. verschriebene Rhent-Verschreibung von Vierhundert Thaler guter aufrechter gangbahrer Thaler, jeden vor acht Marck undt vier alb. gerechnet, heuth dato nach dem 24iger Fußes zu redimiren seye, antworthe: wan aus denen Müntz-Observatis sich ergibt, daß gemäß der Ferdinandischen Müntz-Verordnung de Anno 1559. von den Reichs-gulden zu 60. Creutzer oder Thaler vor acht Marck, und vier alb. gerechnet, welches so viel als der Thaler zu 52. alb. ausmacht, 9½ stuck in die Cöllnische Marck zum gewicht gegangen, an Reinem silber 14. loth, 16. green gehalten, als seyndt die Vierhundert Thaler jeden zu acht Marck vier alb. gerechnet, nach dem 24iger Fußes mit 626 $\frac{154}{171}$ rthlr p 78. alb. gerechnet, oder mit 607. rthlr Speces undt 37½ Stbr zu lößen, wan die Zahlung geschehet in folgenden geldt-Sorten:

	rthlr	p 60. Stbr.
in Carldor zu	7	20
in Ducaten zu	3	20
in Crouthaler zu	1	50
in Conventions-Thaler zu	1	36

welches andurch bescheinige
Cölln den 22ten May 1782.

Johan Gerard Hüls
geschworner Waradein
der Freyen Reichs-Stadt
Cöllen.

den 23. d. abgang

N. 3.

184

S. F.

Neulich hab' ich die Ehre gehabt, Euer Wohlgeboren mündlich zu benachrichtigen, daß die dem Kurfürstlichen Academie Rath geschehene Aufkündigung der 400 Thlr aus Irtum des Stadtrhentmeisters vor sich gegangen seye; und daß der hiesige Stadt Magistrat besagte 400 Thlr, welche mit so schwerem Agio einzulösen sind, nie aufkündigen würde.

Des Herrn Staats Ministers Hochwürden Excellenz hab' ich auch den Irtum, und den, dahiesiger Stadt, daraus zuwachsen könnenden Schaden eröfnet, hochwelche sich auch gleich dahin zu äußeren, die hohe Gnade hatten, daß solchergestalt mehrgemeldte

400 Thlr nicht, sondern jüngere städtische Capitalien zu tilgen wären.

Wollen Euer Wohlgeboren bey der heutigen Zusammenkunft über vorberührte Umstände die Erinnerung gefälligst einlegen, damit nunmehro die gestionirte Aufkündigung, als wäre sie nicht geschehen angesehen werde, und nur das andere Capital ohne ferneren Aufenthalt abgelegt werden könne.

Über den Hergang bitte ich mir die gefällige Nachricht aus, und harre mit besonderer Hochachtung

Von Hause d. 3ten August 782.

Euer Wohlgeboren
gehorsamster Dr
M. J. Kaufmann
mpp

Cdm in Cons: Oeconi:
d. 3ten Augt. 1782.

an den Academie Rath
zu Bonn.

betr. Stadt Bonner-Capitalien

Von dem Stadtbönnischen
Magistrat aufgekündigten,
beiden Capitalien, von
respec 1000. Rtr und 400. Thaler

C. K.

Q. S.

Auch bleibet euch anmit auf
euren gehorsamen Bericht vom 3.
dieses, zu eurer Nachrichte
unverhalten, daß wegen den
von euch darinn angeführten #
~~Capitalien~~, bereits solche
Verfügung getroffen worden
sey, daß eins weilen keines
von beiden abgeleget werden
solle. Wir sind euch
übrigens p. uti est.
Münster den 17. Augt. 1782.

den 23. d. abgang

Münster den 17. August 1782.

rescribatur
es wäre die Verfügung
getroffen daß Dreiwerth
Trier von Bayern abge-
legt werden solle

Kurfr. Akademierath unterm 3. dieses
in betr. zweyer, ihm von hiesigem Bon-
nischem Stadt-Magistrat aufge-
kündigten, Capitalien von 1000. fl.
de 1761= und 400. Thaler de 1573.
zeigt gehrst an: daß letzteres bey
sich nunmehr geäußertem
schweren Agio nicht abgelegt,
und also das, der Akademie er-
worbene Jus quaesitum wieder
benommen werden wolle.

Unthgst anhoffend: Eu.
Kurf. Gnaden werden es aus
mehrern angeführten Ursachen
bey sothaner Aufkündigung
und Ablage ggst belassen.

An den Kurf. Akademierath 7.

betr. des Brauhauses der Akademie

M. F.

Was Wir über dasiges Akademie Brauhaus einstweilen zu verordnen ggst bewogen worden, habt ihr aus dem, an Unsern Bönnschen Stadtmagistrat heut erlassenen, in Abschrifte hier angebogenen, mildesten Rescripte näher zu entnehmen; Wir versehen Uns also zu euch ggst, daß ihr auf Anmelden des bessern Magistrats das ferner Erfoderliche Verfügen und nach gänzlicher der Sachen Berichtigung Uns darüber ghrst einberichten werdet, sind euch immittels. Münster den 13. 8ber 1783.

abgang d. 21. d.

an den Academie Rath zu Bonn.

MF.

Wir haben die, Uns von euch, inhalts-
eures gehsten Berichtes vom 4ten
dieses, beschehene unthgste Vorstellung
und bitte mildest begnehmiget,
auch des Endes Unserer Kurfürstl.
Hofkammer anheute gdst rescribiret,
solche Walberberger und Walldorfer
von euch verzeichneten Weine
nunmehr an dortiges Unseres
~~Seminarium~~ Academiehauß durch seine be-
hörde ablieferen zu lassen,
Wir unverhalten es euch zu
eurer Nachrichte andurch in
jenen Gnaden womit
Ahaus den 16. 7bris 1779.

[illegible]

an die Churfürstl. Hofkammer.

MF.

Da wir die von Unserm Acka-
demie Rath zu bonn, Uns innhalts
der Original Anlage, beschehene
~~unthgste~~ Vorstellung, und bitte
gnädigst vergnehmen; so habet
ihr in gemäßheit derselben, den
darinn Verzeichneten Walberberger und Walßdorfer Wein, durch
seine behörde, nunmehr an
dasiges Unseres ~~Seminarium~~ academie Hauß
abliefern zu lassen, des
versehens Ahaus den 16t.
7ber 1770.

Ck.

Ahaus den 16. 7ber 1779

Kurfr. Akademierath, in Betreffe des einvermeldt- von Walberberg und Waldorf an Höchstdero Kellnerey Brüel zu liefernden, und den ehmaligen Jesuiten zu Köln, usque ad revocationem, nachgelassenen, Weines, stellen unthgst anheim: ob nicht vielmehr diese Gnade von dem Kölnischen Collegio wieder ggst einziehen, und Höchstdero Maxischen Akademie wollen zufliessen lassen?

rescribatur an die hoffl. selbige hätte in gemäßheit der anlage diesen wein durch seine behörde nunmehro an hiesigem seminario zu abliefern zu lassen.

an die Churfürstl. Hofkammer

betr. Walberberg- und Waldorfer Weins

CKE

HF.

Ihr habet hierbei den, Uns von Unserm dahier gesch. angeordneten Academie-Rath, in betr. des dem Stadt-Cöllnischen Collegio S. J. usque ad Revocationem remittirt gewesenen und von Uns dem Seminario dahier jüngsthin geschenkten einen Fuders und zwoer Ahmen Weins, unterm 3ten Junius a. c. erstatteten gehorsamen bericht zu empfangen, und zufolge des demselben angebogenen hier angeschlossenen desfallsigen Responsi Juris, durch Unseren Sammer Advocaten das nähere hierunter vorkehren zu lassen. des versehens

Bonn den 4. Septemb. 1780.

den 12. d. abgangen

Bonn den 6. 7ber 1780.

An die Hofkammer
mit dem Antrag
gemäß die nöthige
Vorlage geschehen

Kurfr. Akademierath, in betr. des dem Stadtkölner Collegio S. J. usque ad revocationem remittirt gewesenen und von Höchstdenselben dem Maxim. Seminario jüngsthin ggst geschenkten, einvermeinten Weines, überreicht anbey ein Responsum Juris über die, von der Kölnischen Administration hierwider aufgeworfene, Rechtsfrage.

Unthgst anheimstellend: ob Höchstdieselbe ggst geruhen wollen, durch Höchstdero Kammer-Advocat das Nähere in dieser Sachen vorkehren zu lassen?

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Der bisherige Guardian der Franciscaner hat den, seinem Kloster aufgetragenen, Katechismus für einige Trivialschulen hieselbst so willig auf sich genommen, als eifrig er solchen bisher versehen hat. Derselb kennt nun kaum die Art der Präceptoren, und die Fähigkeit ihrer Schulkinder, also daß wir in der Folge immer bessere Dienste von ihm hätten erwarten können; auch waren wir entschlossen, demselben einen Beichtstuhl in hiesiger Akademie-Kirche (: die meistentheils, besonders für die Studenten, zu wenig besetzet sind :) für die Zukunft zu übertragen, worzu er dann alle Bereitwilligkeit äußerte. Allein wir erfahren itz, daß dieser Mann von hier verschickt und die katechetische Lehre sofort einem andern übertragen werden solle. Wir haben also,

um keine Zeit zu verlieren, nebenliegenden Protokol-
-lar-Auszug an das Kloster gelangen lassen, unter-
-thänigst anhoffende:

Eu. Kurfürstl. Gnaden werden desselben Innhalt
nicht nur, sondern auch ferner gnädigst begnehmigen
daß wir durch einen zeitlichen Präfekt diesen,
wie auch mehrere Ordensgeistliche, zu Besetzung der
Akademie Beichtstühle in Nothfällen dörfen ab-
-laden lassen. Wir sind übrigens mit tiefester
Ehrforcht

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 3. 8ber 1782.

Unterthänigst treu gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Praesident
Director und Rath, dann Assessoren

Gg. Mastiaux

Em.mo Electori

R. Esser

Beim Kurfürstl. Akademierath Donnerstag d. 3. 8ber 1782.

Auf geschehene Anzeige: daß der bisherige P. Guardian der Franciscaner /: welcher die, dem Kloster aufgetragene, katechetische Lehre für einige Trivial-schulen nicht nur von freyen Stücken auf sich selbst genommen, sondern auch dieses Amt zur Zufriedenheit der Akademie bishiehin versehen hat :/ nunmehr verschicket werden solle; Se. Kurfürstl. Gnaden aber ein für allemal ggst verordnet haben, daß kein Lehrer bey hiesiger Akademie, ohne Höchstihro Vorwissen und Bewilligung, sein Lehramt verlassen solle

Resol.

Dem Franciscaner Kloster sey solches per Extrum Prolli zu bedeuten mit dem Zusatze, daß man die Verschickung des vorgedtn. Katechisten um so weniger von hieraus zugeben könne, als man denselb nebstdem auch zum Beichtvater für hiesige Akademie ausersehen hat. Wes Endes Secretarius einen Bericht ad Emmum zu entwerfen hat. Pro Extru Prolli

Rt. Esser

Den 30. D. abgang

an den Kurfürstl. Academiekath.

betr. Franciscaner Cathechismus und Beichtstühle

MF.

Wir begnehmigen zwar nicht allein jenes, was ihr an das Franziscaner Kloster dahier, innhalts eures gehorsamen Berichtes vom 3. dieses, vorbiegend gelangen lassen, ~~sondern~~ lassen uns aber auch für diesmahl gefallen, daß jetziger Quardian besagten Klosters, ~~und~~ mehrere hiesiger Ordensgeistliche zu Besetzung der Academie Beichtstühle in Nothfällen abgeladen werden. Wir unverhalten euch solches andurch in jenen Gnaden, womit p. Bonn den 27. 8bris 1782.

nebst das Cathechismus worzu er sich erlaubten mit mehreren

EG

den 30. d. abgang



placet

rescribatur in sequelam
an den Academie rath

Bonn den 27. 8ber 1782

Kurfr. Akademierath, in betr. der, dem Franciscaner Kloster aufgetragenen, und vom Guardian selbst sehr gut versehenen, Katechetischen Lehre, zeigt gehrst an: daß, da man Willens gewesen, demselben annebst auch einen Beichtstuhl bey der Akademie, besonders für die Studenten, anzutragen, solcher zum Nachtheil der ihm bereits bekannt gewordenen Kinder verschicket worden sey. Zu wessen Vorbeigung er den beigebogenen Extractus Protli an bess.s Kloster hätte gelangen lassen,

Unthgst anhoffend: daß dessen Innhalt so wohl, als ferner auch ggst begnehmiget werde, daß bess.r Guardian, und mehrere hiesiger Ordensgeistlichen zu Besetzung der Akademie Beichtstühle in Nothfällen abgeladen werden dörfen.

+ auf den Bericht
des Academie Raths.

betr. Jungesellen in Aula

11.

an den Pastor ad S. Remigium
Canonicum Metternich dahier,
zum ersten Bericht, und Gut-
achten. Urkund p. Bonn den
10. April 1783

An Canonicus Mettörnich

zum Bericht und Gutachten

Bonn den 10. April 1783

Kurf.r Akademierath d. 3. dieses berichtet gehrst: daß die Aula hiesigen Gymnasiums wegen den Excessen der Studenten, Jungesellen, und Juristen täglich neue reparationen erfodert mithin beschlossen habe, solche mit neuen starken Thüren zu versperren — da aber dieses allein dem Unwesen nicht abhelfen würde, solange die Jungesellen ihre Andachten und Versamlungen daselbst halten dörfen

Stellt also gehrst anheim: ob aus angeführten mehrern dringenden Ursachen die Jungesellen Andacht gleichs jener der Männer in die Akademie Kirche, die ohnehin oft meistens leer steht, zu verlegen ggst geruhen wollen.

An den Pastor ad S. Remigium Can.cum Metternich dahier zum gfsten bericht und gutachten. Urkund gnädigsten handzeichens und geheimen Kanzley-Insiegels. Bonn den 10. Apr. 1783.

Max. Fried. Churfürst

Vr. Ch. Stelzenbusch

Auf den bericht des Academie Raths.

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
gnädigster Herr!

In dem Aula des hiesigen Gymnasiums werden die neuen Bänke, Lehrstuhl, Thüren und Seitensitze zerschnitten und gewaltsam verrissen, die Fensterscheiben eingeschlagen, der Bley daraus geschnitten, und was dergleichen boshafte Excessen mehrere sind, ohne daß man die eigentlichen Thäter aufspüren kann — die Juristen werfen die Schuld auf die Studenten, diese werfen solche hinwieder auf die Juristen, oder die, an Sonn- und Feyertägen ihre Andacht darinn haltenden, Jungesellen.

Diesem Muthwillen und den kostbaren Reparationen vorzubeigen finden wir nichts angemessener, als neue starke eichene Thüren machen, solche mit guten Riegeln und Schlössern versehen, und denen, darinn vorlesenden Professoren den Schlüssel dazu fertigen

zu lassen, damit einjeder beim Schluß seiner Lection wenn kein anderer unmittelbar folgt, hinter sich zuschliessen könne.

Nun wär den Studenten dadurch zwar alle Gelegenheit abgeschnitten; allein durch die Junggesellen Andachten blieb Aula doch nur halb sicher gestellt, theils weil vor und nach denselben die Studenten die Freiheit hätten ein- und aus zu laufen, und ihre Bubenstreiche auszuüben, theils weil unter den Jungesellen mehrere unerzogene geringe Kinder sind, von denen man die nämlichen Excessen zuverlässig vermuthen kann, so wie man wirklich überzeugende Proben hat, daß die neuen Bänke das mehreste von ihnen leiden müssen.

Dieses

Dieses ist, was von der einen Seite durch solche Andachts-Uebung an diesem, ohnehin ungeweiheten, und daher für unsere Religion unschicklichen, Orte für Unwesen und Uebel gestiftet wird; von der andern Seite können wir nicht unbemerkt belassen, daß Messen und sonstige Andachten in der Akademie Kirche zu wenig sind, und solche die mehreste Zeit leer stehet, daß es mithin zu Beförderung des Gottesdienstes merklich beitragen würde, wenn die Meß und Predigt der Junggesellen, eben so wie jene der Männer-Bruderschaft, in der Akademie-Kirche öffentlich entweder vor oder nach gehalten würden, damit mehr andere Leute mit den Junggesellen ihren Nutzen davon hätten.

Euer

Euer Kurfürstl. Gnaden stellen wir solchem-
-nach gehorsamst anheim: ob gnädigst geruhen
wollen, mehrbemelte Junggesellen Andacht aus an-
-geführten Ursachen in der Akademie Kirche halten
zu lassen? die in tiefester Verehrung bestehen

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 3. April
1783

Unterthänigst treu gehorsamste
Akademieraths Præsident, Director
und Rath, dann Assessoren

C. v. Gruben

Em.mo Electori

R. J. Essery

An den Kurf. Akademierath

F.

P. S. 1.

Auch p. haben Wir auf euern, in betr. der, aus dem Aula in die Akademie Kirch zu verlegenden, Jungesellen Bruderschafts-Andacht gehorst erstatteten, Bericht Uns die von Unserm General Vicario hierunter ertheilte Erkänntniß auflegen laßen. Gleichwie nun derselb von Ordinariats-wegen dahin erkannt hat, daß sothane Andacht schicklicher und nützlicher in der öffentlichen Kirche gehalten würde, so habt ihr hierzu die erfoderlichen Anstalten baldigst zu treffen, damit bemeldte Jungesellen der Abzug aus Aula nicht nur zeitig bekannt gemacht, sondern auch zugleich eine bequeme Zeit zu Verrichtung ihres Gottesdienstes in der Akademie Kirche angewiesen, ~~werde. Des Versehens Bonn d. 9ber 1783.~~ und solchemnach die Aula von dem Akademie Pedell allein jedesmal vor und nach den Lesestunden auf und zugeschlossen werde. Des Versehens p. Bonn den 2ten 9ber 1783.

an den Kurfürstl. Academie Rath.

MF.

Um der in der Anlage enthaltenen zwischen der hiesigen Männer und Junggesellen Bruderschaft, wegen haltung des Gottes Dienstes vorliegenden Uneinigkeit, mittelst einer bestimmten Weisung, ein Ende zu machen; so wollen Wir, daß ihr denen Praefecten beider Bruderschaften in Unserm Namen bedeutet: Unsere ggste Willens Meinung zu seyn, daß an Sonn und Feyer Tägen, der Kirchen Dienst für die Junggesellen, um halber neun, jener für die Männer Bruderschaft aber um zehn Uhr Morgens, anfangen solle, wornach beide sich unthgst zu achten hätten. Wir sind euch übrigens p. Bonn den 5. Dez. 1783.

den 9. D. abg.

Bonn den 5. Xbris 1783.

Ihrem Landesvater

Ihrem Landesvater
der Kön. Academie
zu Bonn
Professorn der Anatomie
und Chirurgie
Herrn Hofrath Wrisberg
Hochedelgebohren
Hochzuverehren

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
gnädigster Herr!

Der Exjesuit nunmehriger Canonicus zu Dusseldorf Neesen hat Hofnung, sich über das vom künftigen 11ten April anfangende letztere Carenzjahr mit dem Kapitel abzufinden, woferne er nur die erfoderlichen Mitteln hierzu vorrathig hätte.

Derselb versieht sich demüthigst tröstlich zu Eu. Kurfürstl. Gnaden mildester Entschliessung, daß Höchstdieselbe ihme für jedes Carenzjahr 100. fr. und das Residenzjahr 200. fr. gnädigst werden auszahlen lassen; und ersucht uns solchemnach, daß Wir ihme zu vorbenehm. Ende seine übrige Pension à 300. Rthlr entweder baar, oder doch eine solche desfallsige Versicherung geben möchten, daß er besch. Summe dagegen aufborgen, und seinen Glaubiger für die Rückgabe sicherstellen könnte.

In

In Rücksichte: daß derselb gemeldte Canonicat mit schweren Unkosten habe erworben ~~[illegible]~~, und dadurch das hiesige Haus ohne seine besondere Verwendung eines schweren Lastes enthoben wird, finden wir unseres unterthänigsten Orts nicht unbillig, daß ihm, wegen Mangel der Baarschaft, vorgeschriftliche Versicherung von 300. Rtr. mitgetheilet, jedoch die wirkliche Auszahlung oder Rückgabe nicht anders als nach Verlauf eines jeden von ihme erlebten Quartals verfüget werde.

Euer Kurfürstl. Gnaden mildester Entschließung sehen wir desfalls in jener tiefesten Ehrfurcht entgegen, womit wir ersterben

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 6. febr. 1779

Unthgst. treu gehorsamste
zum Akademierath ggst verordnete
Præsident, Director und Rath – dann
Assessoren
Thß Veldertusch

Em.mo Electori

R. J. Esser

An den Kurfürstl. Academie Rath dahier.

betr. Exjesuit Neesen

M. F.

Wann der Exjesuit, nunmehriger Canonicus zu Düsseldorff N. Neesen, sich über das vom künftigen 11. April anfangende letztere Carenz Jahr, mit dem Capitul alsdann abzufinden hofft, wofern ihm der hierzu abgehende Vorrath erfoderlicher Mittelen, hergeschossen werden wolte; so mögen Wir ganz gerne geschehen lassen, daß zu solchem, demselben zu gönnendem Fortkommen, ihm die des Endes nachgesuchte Hülfe geleistet werde, und von euch Innhalts eures diesfallsigen gehorsamsten Berichtes vom 6. dieses, angezeigter massen angedeihe. Wir unverhalten es euch darauf in jenen Gnaden womit &c. Bonn den 8. Febr. 1779.

Ad 6.

abgang d. 11ten d.

13
228

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
gnädigster Herr!

Die, in beigebogenem Pro Memoria enthaltenen, Gründe wären hinlänglich genug, das, von dem Grafen v. Spée bey Höchstdero hiesigen Akademie nachgesuchte, Kapital von 15400 fr. im 24r. f. Fuß darzuschießen, wenn nur das zu stellende Unterpfand nicht bergisch gelegen wär, wo man selten ohne Schaden zu dem Seinigen obruckgelangen kann.

Bey itziger der Sachen Lage ist unseres Ermessens keine besondere Gefahr obhanden, wie es aber in spätern Zeiten vielleicht gehen werde, ist zwar nicht vorzusehen, jedoch auch nicht ohnbedenklich; um uns also in der Folge keine Verantwortung zur Last kommen zu laßen, als ob wir dieses Geschäft nicht

den 8. D. abgang

auf euern desfallsigen Bericht vom 5. dieses, in jenen Gnaden, Bonn d. 7. April 1783

hinreichend überdacht hätten, zudem es auch in unserer Gewalt nicht stehet, über die Akademie Güter, besonders bey einem so beträchtlichen Gegenstande ohne Höchstdero gnädigstes Vorwissen einen Schluß zu fassen

So haben Eu. Kurfürstl. Gnaden hieruntige mildeste Gesinnung Wir uns in jener tiefesten Unterwerfung erbitten sollen, womit beharren

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 5. April
1783

Unterthänigst treu gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Præsident
Director und Rath dann Assessoren

(von gruben)

Em.mo Electori

R. J. Esser

An den Kurfürstl. Akademierath

13

229

betr. v. Spéesches Capital

M. F.

Wir miskennen gyst nicht, daß die Akademie Capitalien sicherer in Unsern eigenen, als in fremden Landen angeleget wären; da ihr aber vermeinet, daß bey itziger der Sachen Lage keine besondere Gefahr obhanden, wenn dem Grafen von Spée die bey euch nachgesuchten 15400 fr. im 24.r f. Fuß auf desselben Bergischen Rittersitz Heltorf hergeschossen würden, so geht ihr bey dieser Anlage nicht minder sicher zu Werke, als bey allen übrigen, wo ihr das Ungefehr und ungewisse Vielleicht einer späten Zukunft eben wenig vorsehen, und blos die gegenwärtigen Umstände des Aufborgers und seines Unterpfandes betrachten könnet, von diesen, und nicht von jenen, hängt eure Verantwortung ab, welche euch nicht minder schwer fallen wird, wenn ihr, mit Hintansetzung einer Gelegenheit zur Anlage, so große Summen länger unrentbar liegen, und solche, wo nicht ganz, doch zum Theil sich selbst verzehren lasset. Wir ertheilen euch diese Unsere gyste Gesinnung auf euern desfallsigen Bericht vom 5. dieses, in jenen Gnaden, Bonn d. 7. April 1783

den 8. D. abgang

adsupt.
Eheleute Sijassen.

an die, bey der hiesigen Academie gnädigst angeordnete Oeconomie Commission, zum gehorsamsten Bericht, und Gutachten. Urkund Bonn den 7. Xber 1778.

Bonn den 7. Xbr 1778. 233

An die Comission

zum Bericht und Gutachten

Eheleüthe Syassen, in betreff der Beköstigung deren Seminaristen dahier, und wegen der in dem ggst ratificirten Contract festgesetzter, aber nicht vorgewesener Zahl von 16. personen, bitten unthgst, den dadurch so wohl in dem abgewichenen Jahr erlittenen, als in dem laufenden Jahr zu befahrenden schaden mildest zu beherzig und so dan, deme gemäß, sie mit einer ggst gefälligen Zulage zu trösten und zu erfreüen.

ad Suppl.
der Eheleute Siassen

14

234

An den Kurfürstl. Akademierath zum gehorsten Bericht und Gutachten. Urkund. Bonn den 21. 9ber 1781.

Bonn den 21. 9ber 1781.

Eheleute Siassen bitten gehrst: Höchst-
dero Akademierathe ggst zu er-
lauben, daß derselb ihnen 7360
fr. Sps à 3½ pCt. ohne gerichtliche
Obligation, und unter bloser Ver-
pfändung ihres Hauses und des
darin befindlichen Möbels, lehnen
und zur Sicherheit des jährlichen
Interesse à 256. fr. 36. Str. sowohl
als pr Abschlag des Capitals,
die Halbscheid des ihnen jährlichs
zu zahlenden Kostgeldes ad
980. fr. einbehalten möge

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Die hiesigen Jesuiten haben dem Schneidermeister Joan Welsch dahier im Jahr 1752. fünfzig und im Jahr 1754. Dreihundert vierzig Rthlr Sps lehnbar vorgeschossen. — Wegen erstern ist dessen, dahier am neuen Thurn gelegene, Behausung zur Hypothec gestellt, fort mit dem Recognito ad Protocollum Contractuum referiret worden. — Wegen letztern haben die Jesuiten in selbigem Jahr 1754. auf dessen mo- und immobilia, beyde Häuser, actiones et nomina, præsentia et futura pignus prætorium erhalten, wie dieses alles sich in Protocollis contractuum notirt vorfindet.

Dieses Pignus prætorium ist inzwischen verlüstig worden, und hat schon vor einigen Jahren von den Jesuiten nicht können befohlener Maßen

vor Gericht aufgelegt werden; sogar ist dasselbe
bey einem dazumal vorgewesenen particular
Concurs per Judicatum cassiret worden. Mithin
dörften die nachherigen Credita à 366. fr. dieser
qs. Foderung in massa obærata, die sich kaum zu
200. Rthlr beträgt vorgezogen, und sohin Höchstdero
Maxisches Seminarium um seine Foderung aus
diesem Grunde allein gebracht werden, besonders
aber auch, weil auf jener Hausplatze, die der
Joann Welsch von den Eheleuten Taschenmacher
im Jahr 1757. anerkauft, und dermal das einzige
obærirte Vermögen ausmacht, schon 125. Rthlr mit
dem dazumal hoch aufgeschwollenen interessen ge-
-standen, und bey der Erbung dem Joh. Welsch
übertragen worden, und also allen nachherigen

Forde

15. 241

an den Churfürstl.n Academie-
Rath dahier:

betr. des Welsch Schuld

CKE

MF.

bey so bewandten, in eurem, Uns, wegen
der Foderung von 390. Rthl. des hie-
sigen Unsern Maxischen Seminarij,
an sicherem Joan Welsch dahier,
unterm 3.ten dieses, gehorsamst erstatteten
Berichte, angeführten Umständen, und
im Falle sich sonsten keine rechtliche
Gegenstände dawider aufwerfen,
willfahren Wir eurem diesfalls
gemachten unthst unzielsetzlichen
Vorschlag, und werdet ihr solchem-
nach, das weitere erfoderliche
derhalben zu besorgen wissen.
Wir sind euch übrigens bonn
den 7. Julius 1779.

abgang d. 8.ten d.o

Bonn den 7. Julius 1779

Wenn es dem Fisco heimfällt
Cobsi. d. Serben

Kurfl. Akademierath unterm 3ten dieses zeigt unthgst an: daß Höchstdero Maxisches Seminarium an sicherm Welsch dahier noch 390. Rtr zu fodern indessen aber einen andern Gläubiger in der Ordnung vor sich habe = Da nun dessen Name und Aufenthalt nicht bekannt sind, mithin seine Foderung Höchstdero Fisco heimfallen wird,

So bittet derselbe, gedachtem Seminario dieses Unbekannten Foderung à 125. Rtr sammt dem rückständigen interesse um so mehr ggst zuzuwenden, als dasselbe sonst für seine 390. fl. gar nichts zu hoffen hat.

ad supplic.

Beyso bewandten umständen und wann sonsten keine rechtliche gegenstände sich dawider aufwerfen wirdt der Vorschlag mildest willfahrt welchem nach der Academie das weitere behufige gehörig zu besorgen wissen wirdt.

Forderungen müßen vorgezogen werden.

Wer aber der Creditor von diesen jetz bemeldten 125. Rtr seye, ist nicht erweißlich; mithin dörften dieselbe Höchstdero Landesfürstlichem Fiscalat anheimgefallen seyn.

Damit nun der obbemlc., durch die ehemaligen Jesuiten verursachte Verlust ad 390. Rtr Sps Höchstdero Maxischen Seminario einiger Maßen ersetzt, und sohin diese fromme Stiftung im volligen Stande gehalten werde.

So werden Euer Kurfürstl. Gnaden unterthänigst gebethen, Höchstdieselbe geruhen gnädigst, diese dem Landesherrlichen

Dem 27. Dabgang

Fisco anheimgefallene, oder dennoch einstens heimfallen werdende 125. Rtlr mit dem hinterständigen Interesse Höchstdero Maximilian Seminario in Gnaden zu verleihen. Wir vertrösten uns eines gnädigsten Gehörs und ersterben in der tiefesten Ehrfurcht

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 3. Julius 1779

Unthgst. treu-Gehorsamste
Höchstdero Akademieraths Praesident
Director und Rath — dann Assessoren
C. Gruben

Em.mo Electori

R. J. Esser

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst
Gnädigster Herr!

Der Domkapitelarsche Rentmeister Aldenbrück ist derjenige, dessen wir uns zu Aufkündigung, und für Höchstdero Akademie zu verfügender Anlegung der Odenkirchen und Keldenicher Kapitalien in Köln bedienet haben.

Derselb hat also nicht allein einen sehr beschwerlichen Empfang und Ausgabe von mehr als 81000. fr. mit behöriger acuratesse besorgt und berechnet, sondern auch durch seine fleissige Verwendung Höchstdero Akademie über 1500. fr. an agio erspart.

Da nun derselb diese seine Bemühungen in etwa zu belohnen unserm Gutdünken überlassen hat, so dünkt uns unmaßgebig, daß ein douceur

dem 27. d. abgang

von 160. Kronenthaler seinem bezeigten Fleiße nicht unangemessen sey.

Eu. Kurfürstl. Gnaden gehorsamst anheimstellend: ob, nebst gnädigster Verleihung des von ihm nachgesuchten Hofkammerraths-Titel, selbem solche Summe aus Höchstdero Akademie Kasse ggst angeschaffet werden wolle? wir bestehen immittes mit tiefschuldigstem Respect

Euer Kurfürstl. Gnaden

Bonn d. 10. Julius 1782.

Unterthänigst treu gehorsamste Höchstdero Akademieraths Præsident Director und Rath dann Assessoren

F. Mastiaux

Em.mo Electori

R. Esser

an den Academie Rath.

betr. Capitalien Anlage

16

247

Ad. 1.

Auch

mögen Wir ggst geschehen lassen, daß dem Domkapitularischen Rentmeister Aldenbrück, wegen ~~sich~~ innhalts eures Berichtes vom 10. dieses, bei Aufkündigung und Anlegung der odenkirchen und Seldenischen Kapitalien in Cölln von ihm sich gegebenen besonderen Mühe, ein hundert Rthl. aus der Academie Cassa zur Douceur abgereichet, ~~werden~~, und wird ihm das Decret aus Unserer Kurfürstl. Hofkammer Rath in Gnaden ausgefertiget, und mitgetheilet werden.

Wir sind euch übrigens, uti etc. Münster den 22. Julius 1782.

den 27. d. abgang

Münster den . 22. Julii 1782.

Churfürstl. Academie Rath unterm 10. dieses zeiget an, wie daß sich des Dom Capitelarischen Rentmeistern Aldenbrück zu aufkündigung und anlegung der Oden Kirchen und Keldenicher Capitalien in Kölln bedienet, dieser also nicht allein einen sehr beschwerlichen Empfang und Ausgabe von mehr als 81000. rthl. mit behöriger accuratesse besorget und berechnet, sondern auch über 1500. rthl. an agio erspahret, die belohnung dafür aber seinem gutdüncken überlaßen habe.

unmaßgebig dafürhaltend, daß ein douceur von 160 Kronenthl. seinem fleiße nicht unangemessen seye, und Höchstderoselben gehorsamst anheim stellend, ob, nebst ggster Verleihung des von ihm nachgesuchten Hof-Kammerraths-Titel, demselben solche Summe aus der Academie Casse ggst angeschafft werden wolle?

rescribatur
Es soll ihm 100 Rthl. und das Hoffg decret mitgetheilt werden

Interim fiat decretum

H. No 9

Wiener Correspondenz mit h. Agent v. Ditterich

betr.

der Bönnischen Akademie

&

Stadt und Universität zu Köln

An den
Agent Ditterich
pto der Abteyen und Klöstern.

M. F.

Wir geben dir hiemit den
gnädigsten Auftrag beykommende
Anschlüsse an ~~die Aller Höchst~~
~~und Höchst Stelle~~ zu zu
übergeben, und uns über den
guten Erfolge des Innhalts
derselben gehorsamst zu berichten.
Wir bleiben dir
Bonn den 22. Junius 1783.

C. K.

Excellenz

Hochwürdig- Hochgebohrner Reichs-Graff

Gnädiger Graff und Herr!

Der Herr Hofrath Meyer ist im Stand gesetzt, Euer Excellenz die Stadt Cöllnische Klag morgen übermachen zu können. Derselbe hat mein Gutachten verlanget, welches ich Ihm schon Vorgestern in Kürzen mitgetheilet habe.

Ihro Majestät der König in Schweden werden noch diesen Herbst in Wien eintreffen, worauf schon die Zimmer in der Burg zugerichtet, und unser Allergnädigster Monarch d. 2ten künftigen Monats allhier erwartet werden.

Nunmehro wird es wahrer Ernst mit dem Türken Krieg. Der erste Auftritt wird mit einer Winter Campagne gemacht werden, wo man nicht viel zu fürchten hat, weil die Türken sehr frühzeitig in die Winter Quartier zu rücken gewohnt sind.

Es werden alle Regimenter verstärket, die beurlaubten sind zurückgerufen, die nothwendige recronten zum Fuhrwesen sind aus Kärnten und Crain in Wien angekommen, und der Feld Zeugmeister Baron Liskowitz erster Commandant in Böhmen

soll die Aufhebung der Armee bekommen.
Während diesen Anstalten hörn Ihro Majestät auch nicht auf der Geistlichkeit einen Streich um den andern zu Versetzen. wie denn vor wenig Tagen erst 3 Nonnen Klöster in Wien die Jacobiner Laurentzinnen, und Himmelportnerinnen, welche letztere sehr reich sind, aufgehoben wurden.
Ich empfehle mich zu hoher Gnad mit schuldiger devotion beharren

Euer Excellenz

Wien d. 24ten September 1783

unterthäniger
v. Ditterich.

Excellenz

Hochwürdig- Hochgebohrner Reichs Graff

Gnädiger Graff und Herr!

Auf Euer Excellenz gnädige Zuschrift vom 10ten dieses berichte, daß der Entwurf des libelli praeoccupationi mit Beifall des Baron Leykam verfaßt mit heutigem Post tag durch H. Hofrath Meyer eingesendet wird. Einige Beilagen brauchen ebenfalls eine Abänderung, welche ehestens nachkommen werden.

Über den Ausdruck, daß sich indessen die Umstände geändert, darf Euer Excellenz nicht bang seyn. Es bezieht sich bloß darauf, daß der H. Referent jetzo in Wien, und vorher in Mähren auf seinen Gütern gewesen ist, ~~bis~~ wo alle Exhibita bis zu seiner Rückkunft im Rath gelegen sind.

Im Anfang künftigen Monaths werden Ihro Mayestät eine Reise nach Florenz machen, und die ganze Familie des Großherzogs mit sich nach Wien bringen, wonach die Verlobung des

Erbprinzen mit der Prinzesse Elisabeth allem ansehen nach [illegible]
sich gehen wird. Dieser schleunige Bestimmung läßt vermuthen
daß die türkische Affairen eine gute Wendung genommen haben.
Ich empfehle mich zu hoher Gnade mit schuldiger Devotion
beharrend

Euer Excellenz

Wien d. 19ten
Novembr 1783

unterthänigster
v. Ditterich.

Excellenz

Hochwürdig- Hochgebohrner Reichs-Graff

Gnädiger Graff und Herr

Euer Excellenz gnädige Zuschrift vom 16ten dieses ist mir vorgestern richtig zugekommen, und ich habe von dessen angenehmen Innhalt alsogleich den Hr. Hofrath Meyer benachrichtiget. Baron Leykam wuste schon das in betreff der academie Sache zu Wezlar ergangene abschlägige decret, ja derselbe behauptet annoch: das dem Capitul hätte hätte noch den Verweiß bekommen, zu einer so gemein nützlichen Absicht ihres Kurfürst Erzbischoffen lieber zu cooperiren, als sich derselben durch ungegründete Widersprüche entgegen zu seyn.

Davon meldet aber Hr. v. Gelst nichts in seinem Bericht, und es muß sich aus der Expedition des Wezlarischen resoluti aufklären.

Bei dem Hr. referenten v. Hess hat dieser Neuigkeit starken Eindruck gemacht, und ich zweifle gar nicht: Er werde seine Maasregeln darnach in der relation ergreiffen. Wenn

nur die praeoccupatorische Vorstellung bald zurück kömmt: so
kan noch vor den Weynachts Ferien ein Conclusum erfolgen

Ich empfehle mich zu hoher Gnade mit schuldiger Marke
beharrend

Ihr Excellenz

Wien d. 26ten
November 1783

unterthänigster
v. Ditterich.

reple 7. dem.

Excellenz

Hochwürdig-Hochgebohrner Reichs-Graff

Gnädiger Graff und Herr!

Euer Excellenz gnädiger Erlaß vom 20ten dieses kam mir gestern samt dem Wetzlarischen documento denegatorio in der academie Sache zu meinem äußersten Vergnügen richtig zu handen. Heut nach den Exequien für weiland die Kaiserin Königin gelangte ich bei Ihro Königl. Hoheit dem Erzherzogen zur audienz, höchstwelche eine ganz besondere Freude darüber bezeigten, daß das dem Capitul mit seinem grundlosen Widerspruch abgewiesen worden, und den Wunsch äußerten, daß der Reichshofrath diesem Vorgang zur Richtschnur nehmen möchte. Hierauf wurde ich gefragt, ob mir der feierliche actus bekannt wäre, wo Ihro Kurfürstl. Gnaden die facultäten der academie installiert hätten. Ihro Königl. Hoheit glaubten über diesen Punkt: es wäre besser gewesen, hiemit bis zu Ausgang des Prozesses mit dem Magistrat zu Cölln zuzuwarten; Ich versetzte aber darauf: wie der Cursus

Studiorum vermuthlich daran Schuld wäre, welche im Monat November anfienge, und den man auf ein ganzes Jahr nicht hätte zurück setzen wollen.

Nun auf den Hl. Hofrath Meyer zu kommen: So hörte ich heut aus dem Mund des Erzherzogs, was mir P. Leykam schon die längste Zeit her gesagt, und Fuld Ehrenberg zu schreiben ersucht hatte. Ich wollte es aber nicht ohne hinlängigen Grund, und bat es selber zu thun.

Schon gleich nach der Ankunft des Hl. M., trug der Erzherzog einige Vertrauten auf, sich über die Topographie desselben zu erkundigen, und die Nachrichten liefen, wie Höchstdieselbe mir heut sagten, besonders von seinen teutschordischen Diensten sehr ungünstig ein. Er war zudringlich bei unserem gnädigsten Herrn gegen meinen und des Hl. v. Breuning Rath, und

dadurch wurde Er verdächtig, Er suchte die Leüth des Erzherzogs durch allerhand Einladungen, und Gastfreiheit an sich zu locken, dies wurde dem Herrn geschwätzt, und M. bekam einen Verweiß darüber, endlich kam die böse Geschichte mit der Sache des Baruch dazu, welche geheimer Rath Breüning bekannt machte, wodurch Er den Haß unsers gnädigsten Herrn ganz auf sich zog, der dem B. Leykam seine Gesinnungen darüber eröfnete. Unglückliche weiß ist letzterer auch kein Freund des H. Meyer, weil Er sich zeit seinem Aufenthalt in Wien nur einmal in seinem Hauß zeigte, und darauf ausblieb, folglich blieb Er ganz unvertheidigt, und die Anklage blieb auf ihm sitzen. H. M. hat einen außerordentlichen Fehler an sich, der Ihm aller Orten im Weg stehet, und dies ist seine Schwätzerei! Er rühmt sich seiner Thaten gegen jedermann,

und Compromittirt alle Gönner ohne Rücksicht, wen sie vor sich
hat. Alle Reden fangen bei ihm vom Kaiser und dem
Ministerio an, als könnte sie allda alles richten, und durch
derlei Dinge ~~bei~~ wird man bei klugen lächerlich, bei dummen
hingegen verdächtig.
Geruhen Fürst Ewichen, wenn sie den Rath eines aufrichtigen
Diener annehmen wollen, den H. M. etwas Vorsichtigkeit einzuprägen,
Ihn vor allem an das Leykamische Haus zu weisen, und meine
Nachrichten vor ihm verborgen zu halten. Ich gehe in allem
mit selben de Concert, wohl wissend, daß ich den nämlichen
Endzweck habe, die Geschäfte unseres gnädigsten Kurfürsten
zum glücklichen Ausgang zu befördern.
Ich empfehle mich zu hoher Gnad mit schuldiger Devotion
beharrend

Fürst Ewichen

Wien d. 29ten
November 1783

unterthänigster
v. Dietrich.

Copia No.

Excellenz

Hochwohlgebohrner Reichs-Graf

Gnädiger Graf und Herr

Ich gnädigster Graf und Herr

Ich gnädigster Graf und Herr

Ich gnädigster

gezogen werden können.

Ihro Königl. Hoheit werden sich nach der Abreise des Kaisers nach Mergentheim begeben; es ist aber der tag noch nicht gewiß, wo Ihro Majestät die Reise antretten.

H. v. Breüning wird Euer Excellenz nächstens in Betreff des H. Hofrath M. schreiben.

Ich empfehle mich zu hoher Gnad mit schuldiger devotion beharrend

Euer Excellenz

Wien d. 3ten December 1783

unterthänigster
v. Ditterich.

Excellenz

Hochwürdig-Hochgebohrner Reichs-Graff

Gnädiger Graff und Herr!

Nach Euer Excellenz gnädigen Zuschrift vom 27ten November erwarte ich morgen den libellum praeoccupatorium in der academie Sache, wessen Übergab sodann möglichst beschleuniget werden solle.

Nachdem vorgestern Abend der erwartete Courier von Petersburg angelanget, so ist die Reise des Kaisers alsogleich beschlossen, und heut früh um 5 Uhr angetretten worden. Graf Kinski feld Marschall lieutenant, directeur der Neustädter Cadetten academie hat den Monarchen begleitet, welcher zur Ausbildung des Erbprinzen von Toskana bestimmt seyn solle.

Ihro Königl. Hoheit des Erzherzog sind heut früh ingleichen nach Mergentheim abgereiset, und Hr v. Breuning wird d. 9ten dieses nachfolgen.

Ich empfehle mich zu hoher Gnad mit schuldiger devotion beharrend

Euer Excellenz

Wien d. 9ten December 1783

unterthäniger

v. Dittrich.

An den Hofrath u. Agenten ~~Dittrich~~ Meyer. pto der statt Köllnischen ordensgeistlichen

+ und die statt Köllnische Klostergeistlichkeit ~~be~~ pto dies beitrags zum Schulwesen betreffende

Exh.

M. T.

wir geben dir hiemit ggst beykommende + Abschlüsse zu ~~an~~ dem Ende zu empfangen damit du dieselbe an s. Behörde ohne Verzug einzureichen gehorsamst ünermangeln sollest. wir bleiben dir

Münster den 20. 8bris 1783.

den 26. D. abg

rep. C 21

Excellenz

Hochwürdig Hochgebohrner Reichs-Graf

Gnädiger Graf und Herr!

Durch die von dem Herrn Hofrath Meyer heut erhaltene Anlagen ist nun der libellus praeoccupatorius in der academie Sache vollständig, und derselbe soll, so weitläufig er auch ist, demnach binnen 8 Tagen bei Reichshofrath übergeben werden.

Kaiser Majestät haben vor ihrem Abschied dem Ungarischen Canzler eine sehr merkwürdige Entschließung bekannt gemacht, daß Ungarn und Siebenbürgen in Zukunft gleich den anderen Erbbanden mit dem Contributions Fuß belegt werden solle. Dies beweiset zugleich, daß an der türkischen Gränze alles ruhig und ausgeglichen seyn müsse; sonst würde man im Land keine so wichtige Neuerung unternehmen.

Ich empfehle mich zu hoher Gnad mit schuldiger Devotion beharrend

Ihrer Excellenz

Wien d. 13ten Xbr 1783

unterthänigster
v. Ditterich.

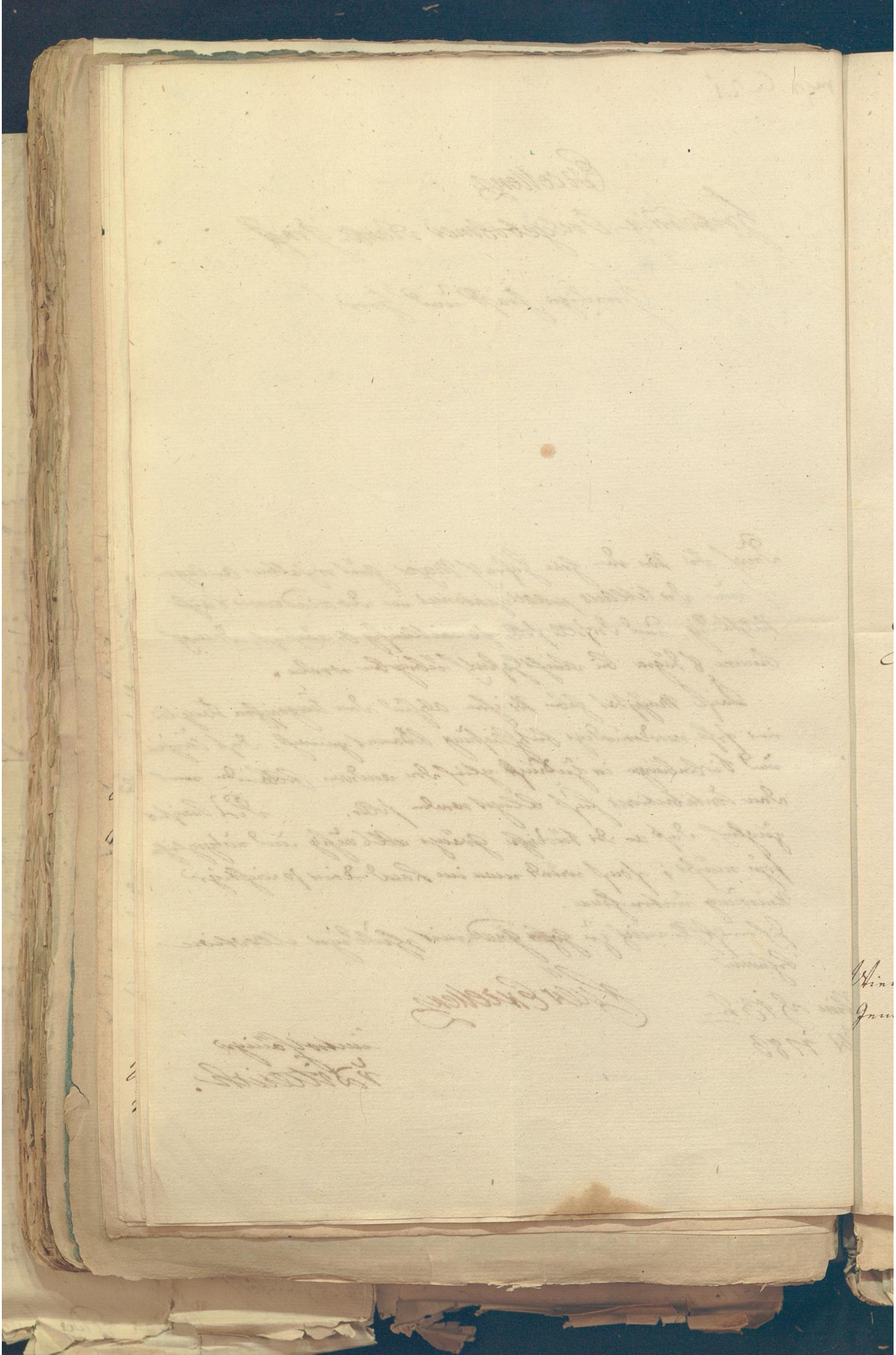

Hochwürdigster Erzbischof
des Heilig: Römis: Reichs Kurfürst p.

Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Euer Kurfürstlichen Gnaden berichte ganz unterthänigst, daß die Klage der Universität zu Kölln heut bereits zum Vortrag gekommen ist, worauf dem Vernehmen nach eine abschlägige Entschließung ergangen seyn solle.

Ich empfehle mich zu höchster Huld und Gnade in tiefester Ehrfurcht ersterbend

Euer Kurfürstlichen Gnaden

Wienn d. 19ten
Jenner 1784.

unterthänigst-treu-gehorsamster
v. Ditterick Reichs-agent.

Hochwürdigster Erzbischof des Heil: Römil: Reichs Kurfürst p. p.

Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Zu Fortsetzung meines pflichtschuldigsten Berichts vom 19.ten dieses eröffne Euer Kurfürstlichen Gnaden, daß die Klage des Burgermeister und Raths zu Cölln in Betreff des Beitrags zur Academie in Bonn, gleich darauf, als die Beschwerde der Universität erledigt gewesen, zum Vortrag gekommen, womit gestern die ganze Session hindurch fortgefahren worden ist.

Heut ist, wie gewöhnlich, kein Rath, morgen aber wird die Relation hoffentlich zum Schluß kommen, und die Entscheidung gefasset werden, welche sodann Höchst denenselben aufs schleunigste bekannt zu machen nicht verfehlen werde.

Ich empfehle mich zu höchster Huld und Gnade in tiefester Ehrfurcht ersterbend

Euer Kurfürstlichen Gnaden

Wienn den 21.ten Jenner 1784.

unterthänigst-treu-gehorsamster
v. Ditterich Reichs-agent.

Excellenz

Hochgebohrner Reichs Graf!

In Verfolg meiner letzten Zuschrift übersende Euer Excellenz die in Betreff der Academie zu Bonn vorgangen Conclusa zur gnädigen Einsicht, und empfehle mich dabei zu hoher Gnade mit schuldiger Devotion beharrend

Euer Excellenz

Wien d. 28ten Jenner 1784

unterthäniger
v. Ditterich.

H.n Agent v. Ditterich
noie Excell.mi Praes.

Wohlgebohrner Herr!

Mit Eu. Wohlgebl. beiden Schreiben vom 26 und 28. Jäner habe ich die Reichshofraths Conclusa in betr. der Akademie und Collectirung der Kölnischen Geistlichkeit zu erhalten das Vergnügen gehabt, auch Sr. K. G. darüber ausführlich berichtet, höchstwelche eine aus-nehmende Zufriedenheit desfalls ggst geäußert haben, und Eu. Wohlgebl. der höchsten Gnaden versichern laßen, womit Sie sich Dero fleißigen Verwendungen bey jeder Gelegenheit mildest erinneren werden. Ich bin inzwischen mit der vorzüglichsten Hochwerthaltung

Bonn d. 8. Febr.
1784.

Excellenz
Hochwohlgebohrner Reichs-Freiherr

Gnädiger Herr!

Gestern übergab ich das kurfürstliche Schreiben an den Herrn Reichs-Vice Kanzler, welches vollkommen gut aufgenohmen und mir der schleunigste Vortrag mit möglichster Unterstützung von Seiten des Ministerii versprochen wurde.

Indessen sind kaiserliche Majestät noch nicht angekommen. gestern langte ein Courier allhier an, welcher den Monarchen mit vielen Beschäftigungen zu Gratz verließ, und den Tag der Ankunft nicht bestimmen konnte.

Ich empfehle mich zu hoher Gnad mit schuldiger Devotion beharrend

Euer Excellenz.

Wienn d. 27ten
März 1784.

unterthänigster
v. Ditterich.

Hochwürdigst- und Durchlauchtigster Kurfürst,

Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Die durch den Herrn Conferenz-Minister Grafen v. Belderbusch erhaltene Nachricht, daß Eure Kurfürstliche Durchlaucht huldreichest geruhet haben, meinen geringen Diensten in dem Universitäts-Geschäfte eine gnädigste Belohnung zu bestimmen, verpflichtet mich, Höchst Denenselben für diese außerordentliche Gnade den unterthänigsten Dank zu Füßen zu legen.

Mein einziges Bestreben soll stets dahin abzielen, durch den treuesten Eifer die höchste Kurfürstliche Huld zu verdienen, und mir den mächtigsten Schutz zuzusichern, wozu mich unterthänigst empfehlend in tiefester Ehrfurcht ersterbe

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht p. p.

Wienn den 24ten Julius 1784.

unterthänigst-treu-gehorsamster
v. Dittrich Reichs-agent.

Hochwürdigst- und Durchlauchtigster Kurfürst

Gnädigster Kurfürst und Herr Herr!

Daß Eure Kurfürstliche Durchlaucht huldreichest geruhet haben, für meine wenige Dienste in der Academie Sache zu Bonn eine gnädigste Belohnung von 100. Ducaten anzuschaffen, dafür lege Hochst Denenselben abermal den unterthänigsten Dank Ehrfurchtsvoll zu füßen.

Es ist dieser höchste Befehl durch den Hl. Academie-Secretaire Eßer zur Erfüllung gebracht worden: und jemehr ich mich überzeüge dieses große Geschenk durch meine Verwendung in obgedachtem Geschäfte nicht verdient zu haben, desto mehr werde in Zukunft pflichtschuldigst bedacht seyn, mich dessen durch den treüesten Dienst-Eifer in allen anderen Vorfallenheiten würdig zu machen.

Ich empfehle mich zu höchster Kurfürstlichen Gnade
in tiefester Devotion ersterbend

Eurer Kurfürstlichen Durchlaucht p.p.

Wienn d. 16ten
octobr: 1784.

unterthänigst-treu-gehorsamst
v. Dittrich Reichs-agent.

39
x.

zu 13

No 10

Supplica

pro Documento denegati Mandati etc
in Sachen Domkapitel zu Kölln
& Kur-Kölln. die Academie zu
zu Bonn betr.

In duplo

Lunae 19ᵗᵉ Januarii 1784.

Zu Kölln Burgermeister und Rath @ den Hr. Kurfürsten zu Kölln die collectation der in Kölln befindl. Kloster zur Kurfürstl. academie zu Bonn betrf: sive implorantischer Aldt v. Klerf sub praesentato 16ᵗᵉ Sept: 1783. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro decernendo intus petito Rescripto et Mandato S: C: cum adjᵗᵉ Lit: A – D. in duplo.

Idem sub praesᵗᵒ 16ᵗᵉ Decembr: ejusd: ai: legitimat se ad acta et supplicat pro desuper pro stylo ordinando, retroque petitis deferendo. appon: Sig: ⊙.

In eadem Herr Kurfürst zu Kölln sub dato 22ᵗᵉ Junii et praesᵗᵒ 18ᵗᵉ Dec: 1783. überreichet in litteris unterthänigste berichtl. Anzeige und Bitte: pro impertienda desuper confirmatione Caesarea. cum adjuncto.

Idem Herr Kurfürst sub dato 6. et praesᵒ 18ᵗᵉ Decembris anni elapsi überreichet in literis unterthänigste Vorstellung und Bitte: cum adjᵗᵉ num: 1–19.

In eadem imploratischer Anwaldt Ditterich sub praesᵗᵒ eodem überreichet allerunterthgste Vorstellung und Bitte: pro implorantes cum condemnatione in expensas à limine Judicii repellendo in triplo.

Idem sub praesentato 22ᵗᵉ ejusdem mensis et anni überreichet allerunterthgste adjuncta ad exhibitum de praesᵗᵒ 18. dicti mensis et anni et supplicat humᵐᵉ pro clemᵐᵉ desuper reflectendo appon: Num: 1–19. in triplo.

Idem sub praesᵗᵒ eodem legitimat se ad acta, et supplicat humᵐᵉ pro de mandatis procuratoriis more solito ordinando. appon: Mandata procuratoria.

Idem sub praesᵗᵒ 23ᵗᵉ soepedicti mensis et anni überreichet allerunterthgsten Nachtrag ad exhibitum de praesᵗᵒ 18ᵗᵉ ejusdem

mensis, juncto petito hum^mo inhæsivo. appon: Num: 20–25. in triplo.

Idem sub præs^to 7^ti mensis et anni currentis überreichet allerunterthänigsten fernerweiten Nachtrag ad exhibitum de præs^o 23ten Decembris anni præteriti et supplicat hum^me pro desuper reflectendo. in triplo.

Referuntur exhibita
Johann Peter Söhngen

Martis 20^ti Jan: 1784.

Zu Kölln Burgermeister und Rath @ den Herrn Kurfürsten zu Kölln die collectation der in Kölln befindlichen Klöster zur Kurfürstl^n academie zu Bonn betr:

Continuatur relatio
Johann Peter Söhngen

Jovis 22^ti Januarii 1784.

Zu Kölln Burgermeister und Rath @ den Herrn Kurfürsten zu Kölln, die collectirung der in Kölln befindlichen Klöstern zur Kurfürstl^n academie zu Bonn betr:

Absolvitur relatio et Conclusum.

1mo, Ponantur des Herrn Kurfürsten zu Kölln litteræ hum^mæ ad Imperatorem de præs^to 18^ti Decembr: 1783. ad acta.

2do, Nachdeme der implorantische Magistrat die possessionem vel quasi juris collectandi in Ansehung der in der Reichs-Stadt

Stadt Kölln befindlichen Stiftern
und Klöstern nicht bescheinigt, der Hr.
Kurfürst aber bey Kayserl. Ma-
jestät ausdrücklich erkläret, daß
Er das von denselben zu Behuf seiner
academie zu Bonn verlangte subsi-
dium charitativum nicht aus dem Grunde
eines juris territorialis über die Stadt
gefordert, noch zu fordern gedencke,
auch die erwehnte Stifter und Klöster
sich zu dergleichen Beytrag aus freyer
Willkühr einverstanden haben, als
hat ein und anderes Begehren pro
Rescripto et Mandato S. C. nicht
statt

3tio) Ponantur quoque die beyder-
seitige mandata procuratoria
ad acta.

Johann Peter Söhngen

Lunae 19ª Januarii 1784.

Zu Kölln Universitet @ den Herrn Kurfürsten zu Kölln, die Errichtung einer academie zu Bonn betreffs sive implorantischer Anwaldt v. Birkenstock sub praesto 24ª Oct: a. p: stellet allerunthgst vor und bittet: pro decernendo intus petito Rescripto Caesareo S: C: appon: Num: 1–18 in duplo.

Idem sub praesto 4. Nov: ejusd: anni überreichet allerunthgste Anzeige, Vorstellung und Bitte: pro decernendo quantocius retro petito Rescripto Caeso. app: Num: 19 in duplo.

Idem sub praeso eodem legitimat se ad acta juncto petito hummo legali. appon: mdta procurato

Idem sub praesto 23ª Dec: d. a. überreichet allerunthgstd weiteren Nachtrag und Bitte: pro decernendo nunc retro petito Rescripto et manutenendo jura ac Privilegia universitatis. appon: Num: 20. a–aa. in duplo.

1mo) Hat das nachgesuchte Rescriptum S: C: nebst übrigen Begehren nicht statt.

2do) Ponatur das implorantische mandatum procuratorium ad acta.

Johann Peter Söhngen

In duplo

281

283

Jovis 22. Januarii 1784.

Zu Kölln Burgermeister und Rath @ den Herrn Kurfürsten zu Kölln, die Collectirung der in Kölln befindlichen Klöster zur Kurfürstlichen accademie zu Bonn betr:

Absolvitur Relatio et Conclusum.

1mo) Ponantur des Herrn Kurfürsten zu Kölln litteræ humillimæ ad Imperatorem de præss: 18. Decembris an: præt: ad acta.

2do) Nachdeme der implorantische Magistrat die possessionem vel quasi juris collectandi in Ansehung der in der Reichs Stadt Kölln befindlichen Stiftern und Klöstern nicht bescheinigt, der Herr Kurfürst aber bei kaiserl: Majestät ausdrücklich erkläret, daß Er das von denselben zu Behuf seiner academie zu Bonn verlangte Subsidium charitativum nicht aus dem Grunde eines juris territorialis über die Stadt gefordert, noch zu fordern gedencke, auch die erwehnte Stifter und Klöster sich zu dergleichen Beitrag aus freier Willkühr einverstanden haben, als hat ein und anderes Begehren pro rescripto et mandato S.C. nicht statt.

3tio) Ponantur quoque die beiderseitige mandata procuratoria ad acta.

Johann Peter Söhngen.

Inscriptio

Deductionis Juris à Magistratu Coloniensi Contra Clerum Colon. Anno 1542 in Camera Spirensi exhibitæ.

PRO REPUBLICA COLONIENSI Agrippina. Adsertio Juris.

Apud Regiam Majestatem, et Status Imperii, exhibita Spiræ.

De re privilegiaria venerabilis Cleri Coloniensis

ANNO. M.D. XLII.

Passus Concernens

Constitutio Imperatoris Friderici II. nihil opitulatur Clero Coloniensi. Nam prohibet imponi collectas /: his enim verbis utitur:/ et exactiones: iritat item omnes omnium Locorum consuetudines contra Libertatem Ecclesiarum.

Neutrum autem potest imputari Reipublicæ Coloniensi, quæ nullas extra ordinem exegit à Clero contributiones: multo minus contra libertatem Ecclesiasticæ functionis quidquam introduxit.

Et infra: in oneribus propter necessitates cùm proprias, tùm Communes Imperii Clerus Civitatem /: Colon:/ nihil relevat.

Dieß eingemelltes Extractus /:

in welchem der Köllnische Stadt=
=magistrat eingestehet, daß der=
=selbe von dem Stadt Köllnischen
Clero keine Contributiones ge=
=fodert habe, und der dasige
Clerus dem Stadtmagistrat zu
Contribuiren nicht gehalten seye:/
der im Jahr 1542. gedruckten,
und bey dem Reichs Kammer=
gericht zu Speyer von seithen
des magistrats überreichten De=
=ductione juris deductioni juris
de verbo ad verbum gleichlauden
seye, wird hiemit beurkundet.
Bonn d. 18ten 9ber 1786.

Cikrauss Notarius Caesar.
Publ. et rite imma=
=triculatus vgtr.

Extractus Protocolli

Venerabilis Cleri Secundarii intranei

Mercurii 14ta Aprilis 1784.

Præsentes

DD. Prælati Dec. S. Severini ad Gradus S. Georgii Schol. S. Gereonis

DD. Deputati S. Gereonis Ss. Apostol. ad Gradus In Capitolio S. Cæciliæ S. Antonii Corporis Xti Panthaleonis

In Congregatione in Dillis ad audiendam propositionem Amplmi Magistratus â Rmo, et Eximo D. Scholastico S. Gereonis S. R. I. Comite de Truchsess Specialiter indicta.

Prænobilis Dnus Syndicus Biermann, præmissis Curialibus decenti Oratione exposuit præsentem Calamitatem rebus tàm publicis, quàm privatis per nuperam glaciei vim immensam, et aquarum inundationem illatam, cujus Medelam exhaustis Ærarii publici viribus è Sola Civium Contributione Sperare non valens Magistratus ad Venerabilem Clerum pro impetrando Subsidio Charitatis confugere quidem voluisset: Dono tamen gratuito jam tum oblato Suaviter Se præventum cerneret; Quapropter humanissimæ rependerentur grates, communes Angustias ulteriori recogitationi et benevolentiæ impensè commendando.

Ad quod Rmus et Excellmus Dominus Scholasticus S. Gereonis reposuit, Venerabilem Clerum in magis afflictorum Levamen unicè propensum motu proprio jam ordinasse, quidquid Christianæ Charitatis

Leges

Leges in hujusmodi Circumstantiis exigerent.

Daß eingemeldter Extractus Protocolli Congregationis Clerisecundarii Coloniensis mit denen Non Herrn Scholaster, und Canonicus Sti Andreae Dahmen eingeschickten, und in der archivgemelten stiffts aufbehaltenen Extracten einstimmig seye, wird hiemit beurkundet.

Bonn d. 18ten 9ber 1786.

C. Krauss Notarius Cosaeo-publ. et ritè immatriculatus rogatus

Extractus
Statutorum Universitatis Ubiorum Coloniensis
quæ jussu Universitatis ejusdem Anno 1707 Die 24. Martii typis impressa sunt Coloniæ Agrippinæ à Petro Theodoro Hilden.

Passus Concernens

Dit seyndt die Eyde, die de Meistere off Doctoren schwören müssen, die der Præbenden eine besitzen sollen.

Item Secundò vos jurabitis quod contra Venerabiles Dominos de consilio felicis Civitatis Coloniensis nec contra dictam Civitatem in factis suis, seu eam concernentibus nulli consilium Juris seu facti impendetis Scienter, directè, vel indirectè, publicè nec occultè.

Dit seyndt die Eyde die de Legisten müssen schwären.

In primis vos jurabitis, quod, quam diu vos isto privilegio gaudetis, contra Ven. Consilium Civitatis Coloniensis, nec contra dictam Civitatem in factis suis, seu istam concernentibus nulli Consilium Juris, seu facti impendetis directè, nec indirectè, publicè, nec occultè, omnibus dolo et fraude exclusis.

Juramentum à Nominatis in Vim 3tii Indulti Apostolici, ad Præbendas in tribus mensibus scilicet Martio, Julio et Novembri, vacantes præstandum.

Secundò Jurabit, quod contra egregios Dominos de consilio fœlicis Civitatis Coloniensis, nec contra dictam Civitatem, in factis suis seu eam concernentibus nulli consilium vel facti, vel Juris impendet, scienter, directè, vel indirectè, quamdiu præsens Beneficium obtinuerit, idque sine dolo, et fraude, salvo tamen Juramento Capitulo et Ecclesiæ præstando.

Sextò jurabit, quod hanc Præbendam futuro tempore non resignabit in favorem etiam cujuscunque personæ, sed si eandem relinquere vel resignare intendat, quod tunc eandem rursus ad manus DD. Rectoris et Provisorum et Decanorum pro tempore existentium liberè resignabit, idque in uno ex tribus mensibus, in quibus Nominatio et Præsentatio ad Universitatem pertinet, sine dolo et fraude.

Dieß eingemelltes Extractus juramenti à Doctoribus in universitate ubiorum Coloniensi promovendis præstandi denen statutis jussu universitatis prædictæ 1707. impressis de verbo ad verbum gleichlautend seyn, wird hiemit beurkundet

beurkundet. Bonn d. 18ten 9ber
1786.

Cikrauss Notarius
Cæsareo-pubb. et
riti immatriculatus
regis

Cap.
52.

№ 11

Capucin.er Provincial
p.r Academie Raths dasier.

52.

1080

290

an den Kurfürstl. Academie Rath.

F.C.

MF.

Über den Inhalt nebenliegender Uns von dem Provinzial, und sämtl. PP. Kapuziner der Cöllnischen Provinz, geschehenen und rückzusendenden Vorstellung, hättet ihr euch mit denen selben in der Güte benehmen oder Uns gefl. einberichten sollen.

Wir sind auch übrigens &c.

Bonn den 16. 9bris 1784.

expediatur.

abg. den 18. D.

291

N. I. c.

№ 12

Verhandlungen

der ehemaligen churfürstlichen Universität

Bonn

privatim gesammelt durch

Oppenhoff
Ud Secr.

Canus Doctores &

Progri benevolo S.P.D.

llo eam prorsus præmio afficeret, id illi assignavit,
quod que dignitas, ut Hominibus non nisi optimis præstantis-
simisqit, qui marte claruerunt, fortiterque pro aris et focis pug-
narunmque sibi comparârunt egregiam. Theologiam quippe
(:quod um ex primis fontibus explicet ac illustret, normam agen-
dorum lesiæ sinum retrahere studeat, actiones fidelium morales ad
Deum devia deflectant:) sapiens antiquitas maximi semper facie-
bat, at rorum nobilissimæ Scientiæ aliquam ignominiæ labem
asperg rimentum adferat: solent in omnibus bene constitutis
Acade distingui. Quapropter cum plurimum reverendus
Domi et Theologiam exegeticam summo cum adplausu ac
fructu es unanimi voto decernebat. Itaque authoritate
S. Cæs iliani Francisci Archiepiscopi et Sacri-romani
Imper nini Dni. Francisci Wilhelmi S. R. Imperii Lib. Bar.
Spieg po Electori Coloniensi à consiliis Statûs et conferentiarum
intimi t Emmo. Principi Archieppo. Electori Coloniensi à Con-
siliis i bl. et ord., Consiliario ecclesiastico, nec non facultatis
Theol tis Solennitatibus in aula majori creatus et procla-
matu amplissimam: Privilegia denique et immunitates
public huic nostræ Universitati concessas plenissimè conse-
cutus e hac 12mâ. Mensis Septembris MDCCXCIII.

H. G. W. Daniels Utr. Jur. Doctor
et Professor ordin. et publicus
ac Universitatis Bonnensis
h. t. Rector

...ery

Curator, Rector, nec non Decanus Doctores & Professores Facultatis Theologicæ in Almâ Universitate Bonnensi Lectori benevolo S. P. D.

Etsi ea virtutis sit excellentia, ut par illi præmium constitui nequeat; prudens tamen antiquitas, ne nullo eam prorsus præmio afficeret, id illi assignavit, quod omnium videtur maximum; Gloriam Scilicet et Honorem. Tantus enim honoris et gloriæ Splendor est, tantaque dignitas, ut Hominibus non nisi optimis præstantissimisque decernatur. Cæterum veneranda antiquitas honorem et gloriam tanquam virtutis tesseram non iis solum destinavit, qui marte claruerunt, fortiterque pro aris et focis pugnarunt; sed etiam illis, qui tum in aliarum disciplinarum Studiis, tum in theologicâ facultate multum operæ posuerunt, peritiamque sibi comparârunt egregiam. Theologiam quippe (quod antiqua atque genuina Sacræ religionis christianæ monumenta ostendat, atque ab apocryphis discernat, verbum divinum ex primis fontibus explicet ac illustret, normam agendorum et cædendorum exhibeat, atque contra Adversarios tam amicabiliter vindicet, ut hos in funiculis charitatis ad veræ Ecclesiæ sinum retrahere studeat, actiones fidelium morales ad Deum ceu ultimum eorum finem feliciter dirigat, verosque Pastores efformet, qui ovibus Christi intendere possint, ne in avia et devia deflectant.) sapiens antiquitas maximi semper faciebat, atque Theologos summo semper in honore et pretio habebat. Ne autem ignorantia Pseudo-Doctorum et Theologastrorum nobilissimæ Scientiæ aliquam ignominiæ labem aspergat, atque animarum Saluti, Religionis puritati, et reipublicæ fini, qui Religionis Studio mirifice promovetur, detrimentum adferat: solent in omnibus bene constitutis Academiis Theologi non nisi perspectâ eorum peritiâ Doctoratûs gradu insigniri, sicque ab indoctis Pseudo-Theologis distingui. Quapropter cum plurimum reverendus Dominus Josephus Antonius Odenkirchen in hac almâ Universitate per biennium linguas orientales et Theologiam exegeticam summo cum adplausu ac fructu docuisset: eidem Facultas Theologica, quo comprobationem suam testificaretur, summos in Theologiâ honores unanimi voto decernebat. Itaque authoritate S. Cæs. Majestatis sub cancellariatu perpetuo Eminentissimi ac Serenissimi Principis et Domini, Domini Maximiliani Francisci Archiepiscopi et Sacri-romani Imperii Principis Electoris Coloniensis, Archiducis Austriæ &c. &c. nec non sub Curis Illustrissimi et Excell.mi Domini D.ni Francisci Wilhelmi S. R. Imperii Lib. Bar. Spiegel de Diesenberg Ecclesiarum cathedralium Hildesiensis et Monasteriensis Canonici capitularis, Ser.mo Archiepiscopo Electori Coloniensi à consiliis Status et conferentiarum intimis, Cameræ electoralis Præsidis &c. Sub Rectoratu vero Domini Henrici Gothofr. Wilhelmi Danielo U. J. D. Ser.mi et Em.mi Principi Archiepp.o Electori Coloniensi à Consiliis intimis, Juris Professoris publici et ordinarii, à Domino Bonifacio Oberthür S.s Theologiæ Doctore et Professore publ. et ord., Consiliario ecclesiastico, nec non facultatis Theologicæ h. t. Decano, ad hunc actum rite constituto promotore S.s Theologiæ Doctor cum omnibus apud nos usitatis Solennitatibus in aula majori creatus et proclamatus fuit, potestatem vera S.s Theologiæ Dogmata atque christianas Ecclesiæ doctrinas docendi et exponendi accepit amplissimam. Privilegia denique et immunitates publicas Doctoribus Theologis ubivis terrarum, imprimis vero ad totius Imperii rom. Germanici Academiarum exemplum huic nostræ Universitati concessas plenissime consecutus est. In quorum fidem præsentes literas exarare, et Sigillo Universitatis confirmare voluimus et dedimus. Bonnæ hac 12.ma Mensis Septembris MDCCXCIII.

Franciscus Wilhelm[illegible] Baro Spiegel de Diesenberg
Curator un[illegible] Bonnensis.

H. G. H. Daniels Utr. Jur. Doctor et Professor ordin. et publicus ad Universitatis Bonnensis h. t. Rector.

Rein. Jos. Esser
Univ. Syndicus

ero ad totius Imperii rom. Germanici Academiarum exemplum huic
llo Universitatis confirmare voluimus et dedimus. Bonnae hac 12

Franciscus Wilhelmus Liber Baro Spiegel de Diesenberg
Curator universitatis Bonnensis.



Rein. Jos. Esser
Univ. Syndicus

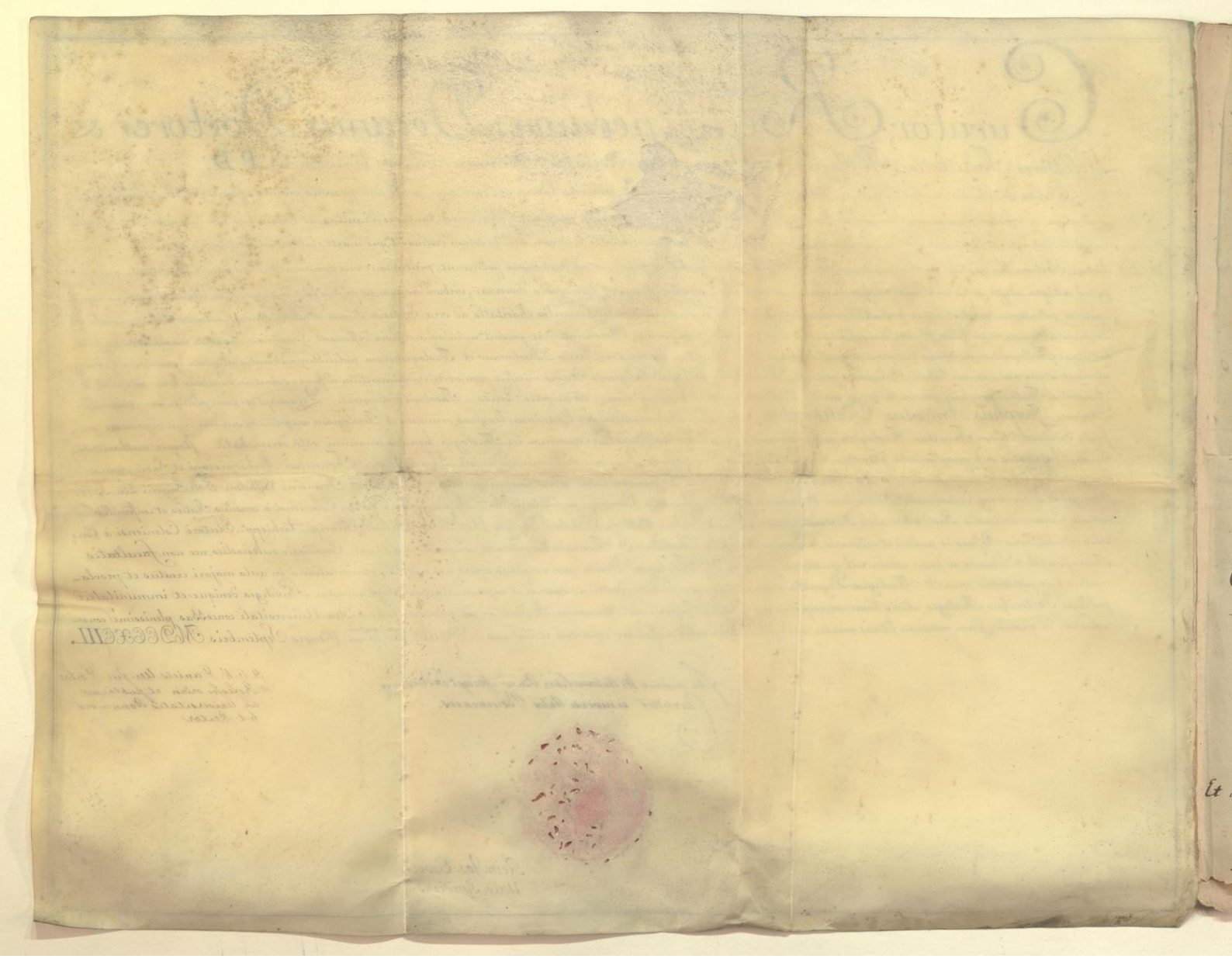

SUB AUSPICIIS CLEMENTISSIMIS
EMINENTISSIMI AC SERENISSIMI PRINCIPIS AC DOMINI

D. MAXIMILIANI FRANCISCI

ARCHIEPISCOPI, & S. R. I. PRINCIPIS ELECTORIS COLONIENSIS

ARCHIDUCIS AUSTRIÆ &C. &C.

UNIVERSITATIS BONNENSIS

CANCELLARII PERPETUI

NEC NON SUB PRÆSIDIO CURATORIS

Ill.mi et Excell.mi Domini Dni Francisci Wilh. S. R. I. L. B. Spiegel de Diesenberg, Ecclesiarum Cathedr.m Hildes.is et Monast.sis Canonici Capitularis, Ser.mo Archiepiscopo Electori Colon.si à Consiliis Status et Conferentiarum intimis, Cameræ Elis Præsidis s. s.

CORAM RECTORE

Dno Bonifacio Oberthür S. S. Theologiæ Doctore Profess. publ. et Ord.

Quod felix faustumque sit, sanctè & jurisjurandi loco pollicitus est *Religiosus ac eruditus P. Udalricus Odenkirchen Bonnensis Min. Conv. Candidatus Theologiæ*

I. Se Senatui academico, Magistratui suo legitimo, fidem, obedientiam & reverentiam debitam præstiturum.

II. Pietatem veram, sobrios & compositos mores, vestitum honestum, & quidquid in omni vita ingenuum & liberalem hominem decet, sedulo sectaturum.

III. Se legibus & statutis academicis conditis & condendis fore in omnibus obsequentem.

IV. Injuriam sibi forte illatam nec ipsum, nec per alios vindicaturum, multo minùs alios injuriis vel verbalibus vel realibus adfecturum, neminem ad duellum provocaturum, aut, si provocatus fuerit, non compariturum, nec secundas in duellis partes, vel pugnando, vel pugnam moderando, suscepturum, sed legitimum Senatûs academici auxilium imploraturum, imò nec ullum unquam ad altercationes & inimicos congressus incitaturum, & Edictis, quæ in terris electoralibus circa duella obtinent, aut imposterum promulgabuntur, sollicitè obtemperaturum.

V. Arresto indicto, & in fraudem creditorum, se non abiturum, nec res suas, inscio Magistratu academico, amoturum esse.

VI. Si ob delictum (quod DEUS avertat) ipsum relegari, aut ab hac studiorum Universitate rescindi, contingat, statuto tempore Bonnam & viciniam relicturum, & si pœna illa sit perpetua, nunquam, sin temporaria, non ante elapsum terminum, rediturum.

VII. Se nihil denique, per omnem vitæ cursum, dolo malo moliturum facturumve, quo Academiæ hujus status, commodum, ac dignitas, ullâ ratione minuantur.

Quo pacto, datâ etiam dextrâ, in numerum civium ACADEMIÆ BONNENSIS relatus est, & hasce literas, ejus rei testes, Sigillo Universitatis munitas, manuque meâ subscriptas accepit.

BONNÆ die 1ma Mensis *Februar* Anni 1787

B. A. Oberthür p. t. Rectoris Ffria

R. F. Esser

P. Cöln Kirchen M.C.

P. Oden Kirchen M. C.

Demnach Wir Maximilian Friedrich, Erzbischof und Kurfürst zu Köln &c, auf unthänigste Präsentation des Abten Unseres Benedictiner Gotteshauses zu St Pantaleon in Köln den dasigen Kapitular Pater Anselm Becker zum öffentlichen Lehrer der Theologiae Polemicae bey Unserer Maxischen Akademie gnädigst aufgenommen haben, aufnehmen auch hiermit und Kraft dieses dergestalt, daß er durch keine abteyliche Neben-Dienste in seinem Lehramte gestört, hingegen auf Kösten derselben dahier standesmäßig unterhalten werden, und übrigens, so viel sein Lehrfach betrifft, von Uns und Unserm Akademierath abhangen solle; Als wird ihm darüber gegenwärtiges Decret in Gnaden mitgetheilt, wornach besagter Unser Akademierath, fort einjeder, den es angeht, sich gehorsamst

„samst zu achten, und das Weitere
gewöhnlicher Maßen zu verfügen
hat. Urkund Unseres gnädigsten
Handzeichens und beygedruckten
geheimen Canzley Insiegels Bonn
den 2ten 9ber 1783.

(L. S.) (gez.) Max. Frid. Churfürst

vt Ct. Belderbusch

Decret als Professor der Theologiae Polemi-
cae für P. Ansem Becker.

Praes. in cons. acad. Bonnae 4ta Xbris 1783.

Cejourd'hui dix sept Floreal de l'an onze de la Republique française, à la Requête du Citoyen Geofroi Moll Homme de Loi demeurant à Bonn ; — Je soussigné Notaire public établi pour le Departement de Rhin et Moselle, à la residence de la Mairie de Bonn, patenté en date du vingt Nivose dernier sous le N.° 1. du Registre de la dite Mairie ; — ai tiré la Copie ci-dessous sur l'Original, Me presenté par le Requerant et conçu textuellement en langue allemande comme suit :

Demnach Wir Maximilian Friedrich Erzbischhof und Kurfürst zu Kölln &c &c. — dem Gottfried Moll

als öf-

als öffentlichen Lehrer des Feudal-
und Criminal Rechts bei — unserer
Maxischen Akademie hie- — selbst
zu den bisher genossenen Einhundert
fünfzig Gulden Species, noch fernere
Einhundert fünfzig Gulden, nebst
der Tafel gnädigst zugelegt haben
mithin Er in Zukunft ein Jahrgehalt
von dreihundert Gulden Species (in
Quartalien eingetheilt, und mit
laufendem anzufangen) einstweilen
bis auf weitere gnädigste Verordnung
zu genießen haben solle: Als
wird demselben hierüber gegen-
wärtiges Decret in Gnaden mit-
getheilt, wornach Kurfürstlicher
Akademierath der Zahlung halben
sich gehorsamst zu achten, und das
Weitere zu verfügen hat. —

Urkund

Urkund unseres gnädigsten Hand-
zeichens, und beigedruckten geheimen
Kanzley Insiegels. ~
Bonn den zweiten November, Ein
tausend sieben hundert achtzig drei

Sceau de la Chancellerie Intime.

(Signé) Max. Friedrich
Churfürst.

(contresigné:) Vt. C. A. v. Belderbusch

(il y est ecrit plus bas:)
Zulage von dreihundert Gulden species
für Professor Gottfried Moll.

Fait et certifié conforme à l'Original
rendu és mains du Requerant; à
Bonn en l'Etude les jour mois et
an que dessus.

Enregistré à Bonn le 21 floreal Pierre Joseph Cilender
Notaire public.

M. [illegible]

[illegible]

Chettekoven

pr l'acte — 1-00
pap. — " 85
Cf. Atoms — 1-30
3-15

REP. FRA. 75 cen



Cejourd'hui dixsept floréal de l'an onze de la Republique française à la requête du Citoyen Geoffroi Moll Homme de Loi demeurant à Bonn;

Je soussigné Notaire public, établi pour le Departement de Rhin et Moselle, à la residence de la Mairie de Bonn, patenté en date du vingt Nivose dernier sous le N.° 1. du Registre de la dite Mairie; ai tiré la Copie ci-dessous sur l'Original Me presenté par le Requerant, et conçu textuellement en langue allemande comme suit:

Demnach Kurfürstlicher Akademierath es den vorliegenden

Umständen

Umständen angemessen zu seyn
erachtet hat, dem Herrn Profes-
-sor Moll, anstatt — der
einstweilen im Professor-alhause
gehabten Tafel, nachdem beim Hrn
Professor Lomberg beliebten An-
-schlage, eine Zulage von zweihundert
Florin, mithin gleichs diesem und
den andern Herrn Kollegen das
gewöhnliche Jahrgehalt von fünf-
-hundert Florin (in Quartalien
eingetheilt und mit künftigem ersten
November anzufangen) angedeihen
zu lassen: Als ist demselben
darüber gegenwärtige Fertigung
mitgetheilt worden, wornach
Secretarius sich der Zahlung halben
schuldigst zu achten hat. ~
Urkund Kurfürstlichen Akademie-
-raths Insiegels, und gewöhnlicher
Unterschrift

Unterschrift. — Bonn den neunten September, Eintausend sieben hundert achtzig vier.

Sceau de l'Academie de Bonn.

(Signé) C.A.v. Belderbusch.

(contresigné) R.J. Esser.

(il y est écrit plus bas)

Zulage von zweihundert Florin, an statt der Tafel für HEn Professor Moll. —

Fait et certifié conforme à l'Original rendu és-mains du Requerant ; à Bonn en l'étude les jour mois et an susdits. —

Pierre Joseph Eilender
Notaire public.

Engré abonné le 21. floréal
[illegible]
Le [illegible]
Crittekoven

Pr. l'acte — 1-00
pap. — -85
Enf. et sein 1-30
3-15

N. 2.º

c
Jurist Beur.

Facti
Species.

Sonach Gottingen
abgegangen.

3m

Hochwürdiger Erzbischof,

Gnädigster Kurfürst und Herr!

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Von Kurfürstl.r gg.ster Commissions wegen wird dahiesiger Friseur Speckmann zu Abgebung der Antwort auf ihm vorzuhaltende Punkten, sodann Ehefrau N. Schmitz im schwarzen Adler logirend, und daselbstiger Gastwirth Brewer zu Abgebung eines Zeugnisses der Wahrheit alsogleich oder morgen Frühe um 7. Uhr in der Behausung des Kurf.n Commissarien H.n Amtsverwl.r Boosfeld unfehlbar zu erscheinen hiemit abgeladen. Bonn den 1.ten Junius 1781.

Von Special gg.ster Commissions wegen

R. J. Esser

Bonn d. 1. Jan. 1781

Frisius Beckmann zeigt an, soeben habe ihn H. Beurer Juncht dahier beym Wirth Breuer im Adler auf der Kölnstraß wonhaft mit einem Messer in einem mit demselben gehabten Wortstreit durch den Rock ~~an~~ in die Brust gestossen; bey eröfnung der Kleidung findet sich eine Wunde von einem Messerstich; denuntiant sagt, der stich wär so heftig gewesen, daß, wo nicht etwa möglich weiße ausgewichen hätte, der stich ihn unglücklich gemacht haben würde.

Vorschreiben
[illegible]

Bonn d. 1. Jun. 1781

Joseph Zwiring 12. jährigen Alters adiutat erscheinend wird ~~be~~ wegen des dem Friseur Speckman jetzt eben von Le Beuer geschehen seyn sollenden ~~d~~ Mißhandelns zu Rede gestellt und sagt, er habe gesehen, daß ~~d~~ ein Herr, welcher noch im Nachtrock gewesen, aber von Nam ihme nicht bekant seye, auf den Speckman, womit er sich gezanket, und gepackt gehabt, ein Messer ausgezogen, und auf denselben gestochen, ~~da~~ darauf der Speckman zurück gefallen seye.

Similiter Wirth im Adler Brauer, sagt, er habe gesehen, daß Beuer auf den Speckman mit einem Messer gestochen, und diese darauf gerufen habe: ich bin gestochen ./.

Vorschreiber
Kraltz

Species facti.

Vor etlichen Tägen verkaufte ich Jud Isack Wolff 2 alte Kleider um 4 rt. Friseur Spekmann, der mich zur Zeit des Kaufs frisirte, erbotte nach mit dem Jude gemachten Kauf gleiches quantum strecklich zu zahlen, er nahme darauf dem Jude das Kleid mit gewalt ab, und trüge dieselbe nach abgelegten 4 Kleinen Thaler, die ich jedoch nicht accepterte, mit sich fort. Jud Wolff ersuchte ~~ersuchte~~ mich ~~derowegen~~ um ein Zeugniß der Wahrheit, welches ich Ihme auch gestattete; auf dis durch den Juden vorgeschlagene Zeugniß wurde ich den 11ten Maij auf den 1ten Juny von Hn Amtsverwaltern beschieden, wobei ich, ~~weil~~ ich nicht unter seinem Gericht stunde, nicht erschienen: ich rufte Juden Wolff, der vor ~~[illegible]~~ ~~der~~ meinen logis vorbeigienge, an, den Vorgang bei Hn Amtsverwaltern zu erfahren; ~~Spek~~ der Jud benachrichtigte mich, Friseur Spekmann wolle mich in meiner gegenwart ~~weil ich vor Gericht nicht erschien~~ aus ursach einen schlechten Menschen schelten, weilen ich ~~[illegible]~~ bei Hn Amtsverwaltern nicht erschienen, als Spekmann selbst eintrate und ich ihn fragte, ob er sich wohl gestunde mich also zu schelten ~~[illegible]~~, worauf derselbe mich gleich in gegenwart des Juden so schelte

derselben
ich nichts in meinem eigenen Logis mir
nicht traue zu beleidigen, nicht darf: ich
mag Hüte so fort, wo ich mir endlich
wünschte eben die Thüren zu weisen: er
kann aber, mich nicht fort zu beleidigen
zwingen: ich zwinge ihn mich nicht zu zwingen
Schritt der mir sonder und Lachen, da
sich bei entstehendem meinem Verdruß dieser
Spectator
sich [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Spectator um die [illegible] die Lage der
Sache einen Verdruß verhelfen zu
erzählen, über dem mancher mir Spectator
wohnen pflegt und sonst mit
der sonst mir gleichstehend andere dabei
sein, [illegible] ist sonst [illegible] [illegible]
dem [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [

Vergleich machen zu wollen, nach: Eltlichen
Herren Juristen, um denen prostitution
dieses menschen mich völlig zu entheben.
begleiteten mich zu den Patren
Capuciner. bei welchen ich mich noch
befinde. Bonn den 1 Juny
1781. Beüer

Praes.Cm Bonnae coram Prollo
Clem.mae Specialis Com.nis
1ma Junii 1781.
R. Esser

Coram
ex Cabineto
Specialiter clem.me denominato
Commissario Hfl. Amtsverwalter
und adjungirten Vogten P. J.
Boosfeld —
dann dem unterschriebenen,
diesem Protto ~~beizuwohnen~~
von Akademieraths wegen bey-
zuwohnen ~~zu~~ beorderten, ~~Hofkrat~~
Esser.

Freitag d. 1. Junii 1781.

Pet. Jos. Bewer bey der
Kurf. Maxischen Akademie
immatriculirter Jurist wurde
über den heute Morgen zwischen
ihm und dem friseur Speckmann
sich ereigneten Vorfall ad
prollum constituirt, und überreichte
statt ~~förmlich~~ mündlicher Er-
klärung die ~~ad~~ prollo beigefügte
von ihm selbst ge- und unterschriebene
Speciem facti, welche ihm wörtlich
vorgelesen, und also richtig zu
seyn von ihm nochmal bekräftigt
worden.

Hierauf sind ihm folgende
puncten noch besonders vorge-
halten, und von ihm beantwortet
worden, wie folgt

1. ob der Jud Wolff gegenwärtig
gewesen, als der Speckman
zu respondent heut morgen ein-
getreten

Pf. affirmative und habe der Jud
selbst gehört, daß der Speckman
ihm Respondenten auf die zu erst
gethane Frage: wie bin ich schlecht
habe ich schlecht gethan, trotzig ge-
antwortet: ja recht schlecht, schlecht,

2. Ob Respondent nicht zu erst
den Speckman bey dem Kleid an
der Brust gefaßt,

Respondet: nicht an der Brust,
sondern habe ihm nur am Arm

angefaßt, um ihn zur Thür hinaus zu weisen wegen seines groben betragens und Schelten,

3. Ob Respondent nicht den Speckman gestoßen, getreten, oder geschlagen habe

Rs. p totum negative, sondern er habe, wie oben bereits ad 2dum geantwortet, ihn beim Arm gefaßt, worauf der Speckman ihn bey der Brust ergriffen, worauf sie beide sich dann untereinander gepackt haben, und der Speckman ihn mit Füßen getreten habe.

4. Ob bey den Arzt ~~resp~~ deponirter Maßen ihm Respondent von Speckmann zugefügten Fußtritten Jemand gegenwärtig gewesen, wodurch Respondent dieses beweisen könne?

Rs. Ehefrau des in Brewers Haus logirenden N. Schmitz von Cöln, vermuthlich auch die Mägde des Brewer

5. Wer zur Zeit, als Speckmann ihm Respondent die Faust unter das ~~Kind~~ Kinn gehalten, gegenwärtig gewesen, durch dessen Zeugniß Respondent dieses beweisen zu können vermeine

Rs. durch obgenl. Ehefrau Schmitz und durch seinen Kostwirth Brewer, welche beide dabey gewesen, könne er solches erweisen.

6. Respondent hat das Federmesser qs., da er solches nicht bey sich hat, kenntlich zu beschreiben

Rs. sey ein Messer mit einer ~~Schneide~~ Schneide

von der Länge eines Fingers, und sey der Styl von gelblichem Horn

7. Ob nicht Speckman, als Respondent den qs. Stoß auf ihn gethan, gleich zur Erde niedergefallen?

Rf. negative, sondern der Speckman habe sich sofort auf einen Stuhl gesetzt sagend: er hat mich gestochen. wobey auch der Speckman zu discouriren, wie vorhin fortgefahren

8. Wer, als der Stoß geschehen, von Zeugen zugegen gewesen?

Rf. vorbenannte Ehefrau Schmitz und Kostwirth Brewer.
facta praelectione, praelectisque in haerens dimissus est

In fidem Prolli

R. Esser

Freitag ut supra

ad Citavem erschienen paul Speckman dahiesiger friseur, wurde über den heut morgen zwischen ihm und N. Bewer gewesenen Vorfall prollarita constituirt und erklärte: er habe heut morgen vom hiesigen Amtsverhör kommend sich in Brewers haus im Adler verfüget, um den daselbst logirenden Jurist Baum zu frisiren: im Vorhaus habe er den Bewer mit dem Jud Wolff stehen gefunden: der Bewer habe ihn gleich angeredt ob er Speckman gesagt habe, daß es schlecht seye, daß

er Bewer als Zeug beim Verhör
nicht erschienen sey: er Speckman
habe darauf geantwortet, Ja es
wäre schlecht, daß er nicht er-
-schienen wäre, indem sie da-
durch aus ihrem Streit nicht
auseinander gekommen wären,
der zwischen ihm und dem Jud
Wolff vorwaltet. Darauf
habe der Bewer ihn Speckman
beim Halse ergriffen, wogegen
er sich so gut gewehrt als ge-
-könnt; der Bewer habe ~~ihn~~
mit einer blechenen Gießkanne
nach ihm geschlagen ~~gedroht~~,
~~auch wirklich einen Schlag~~
~~gethan~~, welchem Schlagen er aber
ausgewichen; der Jud sey
inmittels fortgeloffen;
gleich darauf ~~habe~~ sey er Speck-
-man zur Hausthür hinaus-
-gegangen, habe den Wirth Brewer
von weitem Kommen gesehen,
und erwartet, sofort sich bey
demselben über den Bewer
beklagt, während diesen
Reden sey der Bewer die
Treppe herunterkommen
mit einem Nachtsgacke, die
rechte Hand in der Tasch

~~Leut~~
haltend, und sagend: ~~ich will euch~~
~~schon~~ Hr. Brewer glaubt es
nicht, er ist ein schlechter Kerl.
Der Speckmann habe erwidert:
noch nicht so schlecht wie sie sind.
Darauf habe er Bewer gesagt:
ich will euch schon davon helfen.
gleich darauf habe er Bewer
die rechte Hand aus seiner
Tasche gezogen, darinn ein
~~zug~~ aufgemachtes Messer
gehalten, und mit selbigem
ein Stich nach ihm Speckman
gethan, den er aber abparirt,
— der Bewer habe sofort den
zweiten Stich mit solcher Ge-
-schwindigkeit auf ihn gethan,
daß nicht abpariren können,
und also auf der Brust durch
die Veste verwundet worden,
— er Speckman sey darauf
über den Uhrkasten auf den
Stuhl rückgefallen, rufend
ich hab ein Stich bekommen.
— hiebey seyen zugegen gewesen
der Wirth Brewer, Frau Schmitz,
ein kleiner Bube, ein Knecht
von Köln, vermuthlich auch eine
Magd des Brewer, das Messer
seye kein Federmesser sondern

ein Taschenmesser gewesen, welches sich vermuthlich noch im Nachtsjack des Bewer befinden würde. — Nach versetztem Stich sey er Bewer gleich zu seinem Zimmer hinauf~~gegangen~~, und er Speckman, nachdem er sich eine Weile erhohlt, abgegangen.

Diesemnach würde er Speckman noch über folgende Punkten ad prollum constituirt.

1./ Ob Speckman dem Bewer auf die Frage: wie bin ich schlecht, hab ich schlecht gethan, trotzig geantwortet habe: ja recht schlecht, schlecht

Pf. affirmative: habe aber nur einmal das Wort schlecht ausgesprochen

2. Ob Speckman nicht den Bewer zuerst bey der Brust ergriffen habe?

Pf. negative, sondern der Bewer habe ihn gleich bey der Brust gefasset

3. Ob Speckman den Bewer oder nach dem Bewer mit Füßen getreten?

Pf. p totum negative, habe sich aber gewehrt wie er gekönnt habe, ohne zu wissen, ob er gestoßen, oder was er gethan habe.

4. ob zu Anfange, als der Streit noch in Worten bestanden, der Bewer ihm die Thür gewiesen, und mit welchem Ausdruck, oder aus welcher Ursach?

Pf. negative, sondern er Bewer habe ihn gleich bey der Brust ergriffen.

5. Ob er Bewer ihn Speckmann ermahnet, in seinem eigenen logis ihn nicht ferner zu beleidigen

Rf. negative

6. Ob nicht er Speckman dem Bewer die Faust ~~oder gar nicht~~ unter das Kinn gehalten oder gar gestoßen? und ~~h~~ darauf ihm ~~de~~ Speckmann der Stich geschehen sey

Rf. er habe dem Bewer die Faust unter das Kind nicht gestoßen noch gehalten.

7. Ob nicht der Stich mit einem Federmesser, und von ungefehr geschehen, weil der Bewer ihn Speckmann mit der Hand von sich stoßen wollen, worinn er Bewer das Messer gehalten

Rf. sey kein Federmesser, sondern ein zuschlagendes Taschenmesser gewesen. — der Bewer habe solches offen aus der Taschen herausgebracht und damit vorsetzlich, und nicht von ungefehr, die zwen Stiche gethan

8. Wo Speckman, und zu welcher Zeit, nachdeme er auf empfangenen Stich aus Brewers abgangen gewesen, den Bewer wieder angetroffen und was ~~ihnen~~ zwischen beiden von der Zeit bis daran, wo der Bewer in die Kapuziner gekommen, vorgangen sey?

Rf. er habe den Bewer zuerst in der Spitalsgasse angetroffen, und sey mit ihm bis an Brewers Haus gegangen, wo die Juristen

ihn Bewer wegen der Wache ge-
warnet haben. — der Bewer habe
ihm Speckmann sich zum Vergleich
erbothen, worauf er sich auch mit dis-
couriren eingelassen, jedoch in der
Absicht, um dadurch der Wache Ge-
legenheit zu geben, ihn Bewer zu
ertappen. — sie seyen also beide
durch die Welschen Juffern Gaß,
Sandkaul, bis in die Josephs Straß
in die Stadt Münster gegangen,
wo der Bewer ihn Speckman auf
ein Zimmer allein begehrt, er
Speckman aber an der Hausthür
stehen geblieben, um die Wache
herbey zu bekommen — inmittels
seyen mehrere Juristen zum
Bewer gekommen, demselben
sich auf eine Freiheit zu flüchten
anrathend, und haben also den-
selben mit sich in die Capuiner
genommen.

9. Ob nicht währendem gehen er
Speckman die benachbarte Wache
laut angerufen, um den, mit ihm
gehenden Bewer zu arretiren

Rh. er habe der Schildwache an
Commendantens Hauß gesagt:
er solle den Bewer arretiren.
der Bewer habe darauf nach
seiner Taschen gegriffen, und
er Speckman habe sofort gesagt:
wir wollen sie noch einmal
mit dem Messer herauskommen
und

und stechen? worauf der Bewer gar nicht geantwortet, und die Hand in der Taschen behalten habe.

facta præmissorum prælectione ~~dimis~~ iisque inhærens dimissus est

Samstag d. 2. Junius 1781.

ad Citaoem erschiene Ehefrau Jacoben Theodoren Schmitz gebohrne Maria Gertrudis Beys von Köln, dieselbe wurde über folgende puncten als Zeuginn constituirt, und nachdrücklich ermahnt, darauf die blose Wahrheit ohne einige Nebenabsichte, wie sie es vor Gott verantworten, und mit einem Körperlichen Eide wahrbehalten könne, zu ~~be~~ antworten.

testis 1.

ad 1. Zeuginn hat ihren Namen, Stand, Alter und Wohnungsort anzuzeigen

R. Ehefrau Schmitz ut supra, 42. Jahr alt, ihr Mann sey vorhin Gerichtschreiber zu Frechem gewesen nunmehr ohne bedienung, halte sich mit ihr hieselbst zu Bonn auf um ihre Foderung an der Hofkammer auszutreiben, übrigens seyen sie zu Köln wohnhaft, und logiren Jetz im selbigen Hause, wo gestern die affaire vorgefallen.

2.
Ob Zeuginn gegen den Bewer eine besondere Feindschaft oder mit dem Speckman eine besondere Freundschaft hege? ex vice versa

R. p totum negative

3. Ob Zeugin etwas gegeben oder versprochen worden, um für oder gegen den Bewer zu zeugen?

Rh. p totum negative

4. Ob Zeugin Schaden zu beförchten oder Nutzen zu hoffen habe, wenn ihr Zeugniß für oder ~~den~~ gegen den Bewer ausfiel

Rh. p totum negative

5. Ob Zeugin wünsche: daß die Sache für oder gegen den Bewer ausfiele

Rh. es gilt ihr gleich, wär ihr aber übrigens leid, weil Bewer noch ein junger Mensch wär, der sich durch die Welt bringen müßte

6. Zeugin hat nunmehr alles umständlich anzuzeigen, was ihr von der, zwischen dem Jurist Bewer und dem Friseur Speckman gestern Morgen vorgefallener Affaire wissig?

Rh. Gestern Morgen sey der Jud Wolff zu dem Bewer oben auf sein Zimmer und eine Weile hernach mit denselben herunter ins Haus gekommen, als beide daselbst etwas gestanden, sey der Speckman ins Haus gekommen, und habe den Bewer zuerst im französischen mit Manier angesprochen, der Bewer habe sogleich zum Speckman gesagt, du Kerl was thust du hier, was brückst du mich, Zeugin vermeint auch (kann aber für gewis nicht sagen) daß

der

der Bewer gesagt habe: du verfluchter Kerl — darauf seyen beide aufeinander geflogen, und haben sich untereinander gepackt, wer aber den ersten Angriff gethan, kann Zeugin für gewiß nicht sagen, vermeint aber, daß Bewer solchen gethan habe. — sie haben sich zwar nicht einander geschlagen, aber die Kleider und hembder aufgerissen, und habe sich der Bewer auf der Brust gekratzt befunden — Die Zeugin habe die beide auseinander zu halten sich bemühet, und des Ends den Bewer in die Küche gezogen den Speckman aber zur Hausthür hinausgewiesen, welcher doch nicht sogleich fortgehen wollen. — der Jud sey gleich beim ersten Anpacken fortgelossen — die beide haben sich, der eine in der Küche, der andere im Haus stehend, noch bey fortwährendem Groll mit Worten untereinander gehadert, der Bewer sey sofort aus der Küche auf den Speckman angekommen, habe die in der nahe stehende Gießkanne ergriffen, selbe zum Schlagen auf den Speckman aufgehoben, wo sie Zeugin aber den Schlag durch Zurückhaltung der Gießkanne abgekehrt habe. — hierauf

sey der Bewer wieder in die Küche
gezogen worden, und der Speckman
fortgegangen, hernach aber etwas
vor 12. Uhr mit dem Wirth Brewer
obrückgekommen, demselben die
Geschichte klagend: — Als der
Speckman mit dem Wirth Brewer
hierüber gesprochen, sey der Bewer
die Treppe herunter gekommen
in einem Nachtsgacke, die Zeugin
habe denselben zuerst zu Gesichte
bekommen, als er bereits die
Treppe herunter gewesen, und im
Hause gestanden, und die Hände
übereinander gelegt auf der Brust
gehabt. — beide haben sich damals
einander mit Worten gezankt,
und habe der Bewer sofort auf
den Speckman mit beiden Händen
einen Stoß gethan, wodurch der
Speckman hinterrücks gestrauchelt
und wider ~~und~~ die Uhrkasten in der Stube ~~[illegible]~~
~~Stube~~ gefallen, darauf sey sie
Zeugin zurückgegangen. gleich
darauf habe sie den Speckman
auf der Erde ~~[illegible]~~ gegen die
Wand sitzend gesehen, und gehört,
daß derselbe gerufen: Jesus
Maria Joseph, ich bin gestochen.
in dem Augenblick sey der Bewer
die Treppe hinaufgelaufen, die
Zeugin bemerkte aber, daß an
dem

dem Bewer kein Instrument gesehen habe.

7. Ob Zeugin nicht gehört: daß ~~B~~ und warum Bewer dem Speckman die Thür gewiesen

Rf. könne solches nicht sagen.

8. Ob Speckman nach dem Bewer nicht mit Füßen getreten habe?

Rf. habe nicht gesehen.

9. Ob Zeugin nicht gehört: daß Speckman den Bewer, als er zuletz die Treppe heruntergekommen schlecht genannt habe

Rf. habe davon nichts gehört.

10. Ob Speckman dem Bewer nicht die Faust unter das Kinn gehalten

Rf. habe nicht gesehen

11. ob nach geschehenem Stich der Speckman sich noch ferner im Haus zum discouriren aufgehalten?

Rf. nein, sondern er habe die Wunde nur gewiesen, und wär darauf fortgegangen.

12. ob ~~B~~ Zeugin nicht gehört daß der Zuletz herunter gekommene Bewer zum Speckman gesagt, drohend, ich will euch schon davon helfen

Rf. nein

13. Ob Zeugin nicht gesehen, daß der Bewer im Haus stehend eine Feder in der Hand gehabt habe?

Rf. Nein

14. Ob Zeugin, nach geschehenem Stich, nicht mit dem Bewer über die Art, wie der Stich geschehen, gesprochen habe?

Pf. nein, sondern der Bewer sey darauf nach angelegter Kleidung gleich aus dem haus gegangen.

15. Was sonst für Zeugen bey der affaire und besonders beym Stich gegenwärtig gewesen?

Pf zur Zeit der ersten affaire sey sie mit der Magd des Brewers Cæcilia ~~zu~~ zugegen gewesen. bey der zweyten aber nämlich beim Stich wär der Wirth Brewer fast bey den streitenden ganz allein, kurz dabey ein Kutscher von Köln an der Stubenthür — sie Zeugin aber mit der Magd Cæcilia in der Kuchen gewesen, aus welcher man in jene Stube hineintritt, in welcher ~~das~~ der Stich geschehen seyn soll

~~Nach der~~ bey der Vorlesung bleibt Zeugin auf ihrem Aussag ohnabwendig stipulata Mann an Eids Statt ist auch erbietig den Körperlichen Eid darüber auszuschwören ex imposito silentio dimissa

Testis 2dus

Johann Brewer wirth dahier im Adler. ad citaoem erscheinend wird constituirt ut testis 1.

ad 1. wie bey

Rf. Johann Brewer ut ante ernähre sich auch mit Ackerschaft, stark in die 50. Jahr alt

ad 2.

Rf. p totum negative

Instaa 1. ob Zeug nicht jüngsthin mit dem Bewer in einem process verwickelt gewesen? ob dieser process noch nicht zu End sey, und ob Zeug von daher nicht einen Groll oder Haß gegen denselben hege

Rf. habe einen process wegen vom Bewer ihm zugefügten Stoßen gehabt dieser aber sey bereits gütlich ausgeglichen, übrigens trage er gegen den Bewer keinen Groll noch Haß.

ad. 3.

Rf. p totum negative

ad 4.

Rf. negative

ad 5.

Rf. er wünscht daß der Bewer in guten Fug darlangs käme.

ad 6.

Rf. er Zeug sey aus der Seelenmeß des H. Hofkrath Schulten gekommen wo der Speckman an seiner Zeugens

Port ihn Zeuge angereckt, um ihm
die vorgegangene affaire zu klagen,
er Brewer habe darauf geantwortet,
das gehe ihn Brewer nichts an, und
habe er sich darum nichts zu bekümmern,
— der Speckman sey jedoch ihm
Zeugen bis an die Küche nachgangen,
und habe mit ihm discourirt, darüber
sey der Bewer in einem Nachtgeck
die Treppe herunter gekommen,
und habe, als ihm Zeuge zu Gesichte
gekommen, bereits im Haus ge-
-standen, ~~[illegible]~~ wodann er Zeug
gesehen, daß der Bewer den
Hausgack übereinander zugeschlagen
mit beiden Händen, die er vor
die Brust gelegt gehalten hat
— es seyen darauf einige
wenige Zankwörter zwischen beiden
vorgefallen, ~~worauf sogleich~~ während
welchen er Zeug, nur um seinen
Stock abzusetzen, zur Stuben
gegangen. — hinter ihm her
sey der Speckman sich reterirend
in die Stube gekommen, und neben
ihm Zeuge her weiter in die Stube
reterirt, wo dann er Zeug den
Bewer dem Speckmann, ihm Zeuge
vorbey nachsetzen, und mit einem
offenen blinkenden Messer,
welches er Zeug kein Federmesser
sondern ein Taschenmesser zu
seyn vermuthet:/ auf den Speckman
auf

auf die brust einen Stoß gethan, sein Zeugens Schrecken sey zu groß gewesen um genau zu beobachten, mit was für Absicht praecise den Messerstoß gethan habe. — der Speckman sey etwas zur Erde gesunken, schreyend: ich bin gestochen, ob aber platt zur Erden gefallen sey, kann er Zeug nicht sagen. — der Bewer sey sofort gleich auf sein Zimmer die Treppe hinauf, ~~gegangen, und sof~~ und dann nach angelegter Kleidung zum Haus hinausgegangen.

ad. 7. Rf. negative

ad. 8. Rf. negative

ad 9. Rf. negative

Instaa Ob Zeug nicht gehört, daß damals der Bewer zu ihm Zeugen gesagt: Hr. Brewer glaubts nicht, er ist ein schlechter Kerl.

Rf. habe nicht gehört

ad 10. Rf. negative

ad 11. Rf. nein, nicht lange, sondern er glaubt daß derselb bald drauf zum Feldscherer gegangen wäre

ad. 12. Rf. nein, seinem Dünken nach: welches er Zeug aber nicht beschwören

könnte; habe der Bewer gleich vor oder eben in dem Stechen gesagt: ich will dir deinen Rest geben.

ad 13. Rf. negative

ad 14. Rf. negative

ad. 15. Rf. er wisse nur von der affaire des Stichs, wobey er Zeug allein im Zimmer zugegen gewesen — vor dem Zimmer sey die Fr. Schmitz mit der Magd Cæcilia in der Küchen gewesen. — und an der Hofthür habe der Chaisen Knecht des Odendahl von Köln gestanden welcher vermuthlich von der ganzen affaire gute Nachricht haben wird.

Instaa Ob Zeug nach vorgangener affaire nicht gleich nach Hof gegangen um ~~das~~ darüber gegen den Bewer zu klagen

Rf. er sey dorthin schon berufen gewesen wegen einer andern Sache habe zwar die affaire pp accidens daselbst gemeldet, sonst aber gegen den Bewer nicht geklagt.

tumque imposito eidem Silentio dimissus ut testis 1ma

Hierauf ist sich von Cocons wegen
zum logis des Inculpaten verfügt
dort, um das qs Messer zu erfinden,
dessen Gereide, Coffres und Zimmer
durchsucht, sofort, weil kein Messer
sich allda befunden, zum Inculpat
selbst begeben, und also derselb
darüber sowohl als wegen heut
morgigem Zeugenverhör, ob er
solches ohne fernere Eidsleistung
auf die von den Zeugen an Eids
Statt Stipulata Manu gegebene
Aussagen dahin gehen lassen, und
für förmlich annehmen wolle?
constituirt, mithin von ihm erklärt
worden, das Messer müsse
vermuthlich in seinem Nachtsgack
seyn, und da dieser schon durchsucht
worden zu seyn ihm bedeutet
wurde, erklärte er in der
Unruhe könne er sich selbst
nicht mehr erinnern, wo solches
eigentlich geblieben sey. —
gegen die Zeugin Ehefr. Schmitz
habe er nichts einzuwenden,
wohl aber gegen den Wirth
Brewer, weil dieser erstens
nur ein Aug habe und damit
nicht einst recht sehe; und zweitens
mit ihm einen process gehabt,
und daher vermuthlich noch

Groll gegen ihn habe. Ueberhaupt aber könne er erleiden, daß das Zeugenverhör, jedoch mit Vorbehalt jetzgedpn. Einwands gegen den Brewer für rechtsförmig ohne vorherige Beeidigung der Zeugen angenommen werde.

Da man einstweilen näher nichts bey dieser summarischen Untersuchung zu veranstalten nöthig fande, ist noch ein pro Memoria betr. fernere Zeugen ~~zum~~ zu Behuf des Bewe ad prollum übergeben, und ein und anderes mit einem kurzen Berichte Em.mo zur ggsten Einsicht gehrst zu überreichen beliebet worden.

In fidem Prolli

R. Esser

Pro moemoria

Schuster Mstr Wallmrath samt seinen gesellen erbiethen sich eydlich ein Zeugniß der Wahrheit zu geben: daß der Friseur Speckmann den ganzen morgen hindurch den Juristen Bewer beunruhiget hab und obschon er zu wiederholten malen aus dem hauß seyn gewiesen worden er Speckmann nichts desto weniger sich mit gewalt ins hauß eingetrungen habe. ein gleiches gesehen zu haben bezeuget elisabeth Barrions wohnhaft bei herrn Postmstr Allefter

Praes. durch Juristen Hn. Lüberts, Giesen
und noch 2. Unbekannte ad Prollum
Clem.mae Com.nis 2.da Junii 1781

auf gehörige requisition, und in gegenwart der hierzu ernannten kurfürstlichen Commission haben wir ends unterschriebene einen sichern friseur Paulus speckmann untersucht, und folgendes gefunden.

man erzählte daß gesagter Speckmann diesen morgen zwischen 10 und 11. uhren von dem Jurist Bewer seye an der brust verwundet worden.

an der weste sahe man einen kleinen schnitt, an dem hemde zwey kleine löcher, und ganz wenig blut.

auf der brust, da, wo der cartilago der ersten costa spuria von oben gezählet linker seitz eine starke halbe hand-breit vom brustbein sich befindet, ware eine wunde zu sehen, die ungefähr anderthalb linie lang, und eine halbe linie breit war. gar keine quetschung sahe man, folglich schloße man daß sie mit einem scharfen werkzeug seye beygebracht worden. weilen die untersuchung erst beynächst 10 stunde nach beygebrachter verwundung geschahe, und die wunde schon völlig geschloßen ware, so konnte die tiefe derselben nicht untersuchet werden. die abwesenheit aber aller geschwulst, härte, und röthe, zeigten klar an, daß sie gar nicht tief ware.

aus diesem allem nun ziehen wir den schluß, daß diese wunde nur eine hautwunde, mithin daß dieselbe nicht im mindesten gefährlich seye. geschehen Bonn

d. 2 Junius 1781.

W. Kauhlen Medicinalrath.

Joanes hen: Richter Chirurgus

Jura visi reperti pro medico 4 rthl.
pro chyrurgo 2 rthl.

Præs. coram Prollo Clem.mæ Com
2.da Junii 1781.

Foderung

Vor mich dessen barücken mancher, mit
Nahmen Speckman, bey dessen after
vor gefallenen Umstand, mit dessen Hr.
juristen Beyer, den Speckman gefunden
und fihidiret hab. wie folget Bonn d. 9.
jarj 1781.

2. aderlassen in mediado geschen sein
per aderlas 15 stiber facit. — " 30 stiber
ferner gegeben 6. das bulfer
gesch der alderacion, und
deglich 2 genohmen hatte facit. — " 24. stiber
vor meine miehwaldung
dessen — — — — " 1 Rthl. — "

Suma. 1. Rthl. 54. stiber

Fr. Zechetner
Mirurg

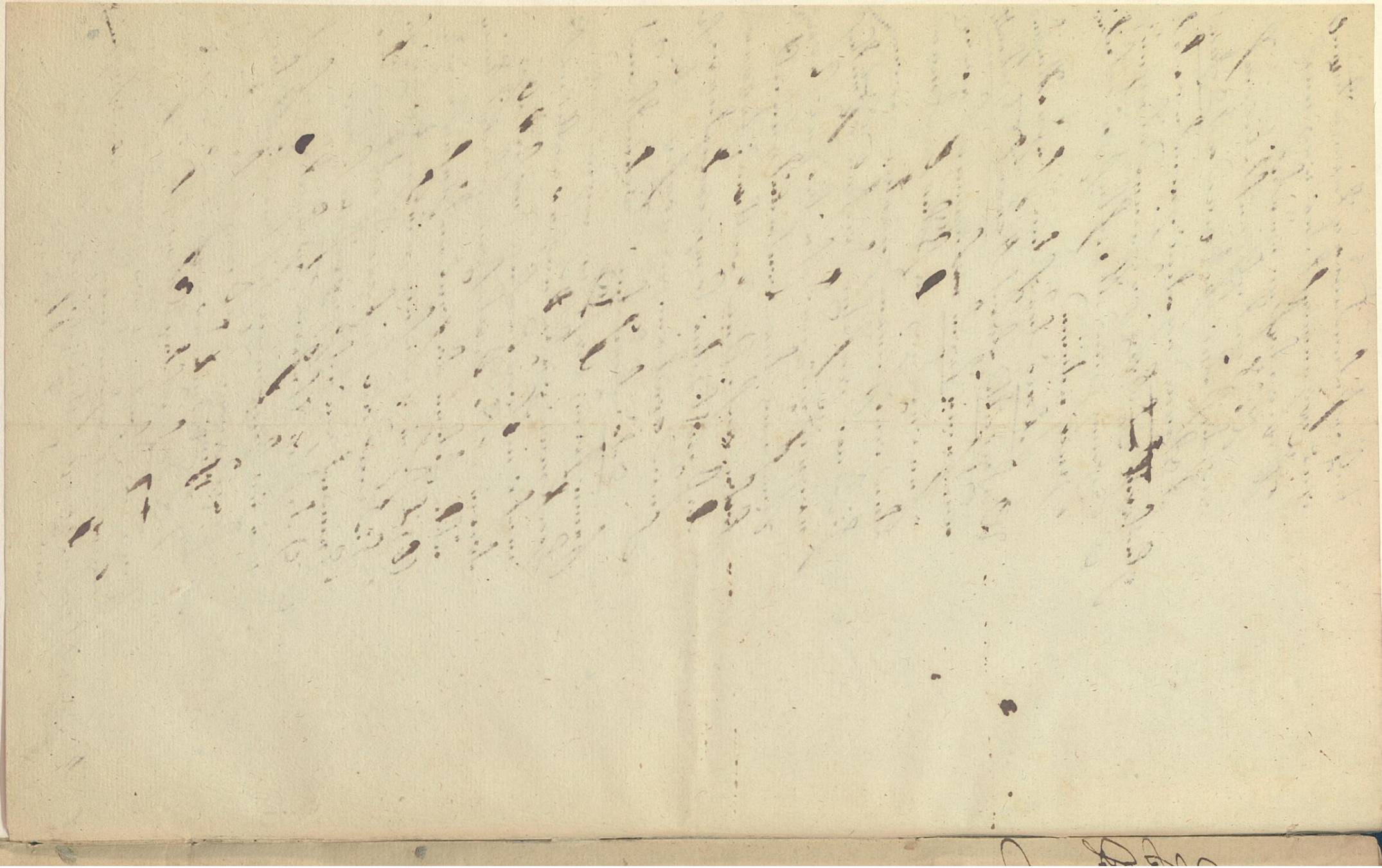

Bonn d. 9ten Juny 1781

Herr Bewer und beytrettende Hrn Juristen
@
Friseur Speckman

Hr Bewer in rechtlichem Zustand Hr Professoren Moll praesentirt in Betreff der ihme von Speckman bezeigter schimpflich Begegnung ein Informativ pro moemoriâ, mit bitt darüber den Beklagten und ad Citationem erscheinenden Speckman ad Prollum Summariè zu Constituiren. und erklärt Speckman ad 1mum: er habe den Hr Bewer nicht als einen schlechten Menschen ausgerufen sondern ihme nur gesagt, es wäre schlecht, daß er zum Zeugniß abgeben nicht erschienen wäre. übrigens trage er allen Respect gegen den Hrn Bewer. Hr Bewer berufet sich zur überzeugung gegenteiligen widersprechens auf das abgehaltene Commissions Proll.

ad 2dum stellt Speckman in Abrede, daß er wiederholter und mit Ruh stöhrendem Ungestüm in das Bewerische Haus eingetrungen. Hr Bewer erbiethet sich hierauf, jedoch citrà Praejudicium dies Verabredete durch Zeugen Summarisch in möglicher Kürze zu erweisen.

ad 3tium. stellt Speckman den zu erst ihm zu last gestellten Anfall in Abred. Ho: Brewer ad hoc wie oben.

In betreff des zwischen ihm Speckman und dem Juden wegen der alten Kleider des Hrn Bewer entstandenen Kaufstreits beziehet sich Speckman auf verhandelte Acten.

ad 4tum sagt Speckman er bleibe bey seiner Aussage, ~~daß Hr Bewer~~ ad Proll Commissionis, belangend die Puncten A. B. C in betreff der ihm angeschuldigten Verursachung und aufrufung der Militärischen Macht, beziehet sich Speckman auf das Prollum Commissionis, vermeint also bey seinem so gestalten Betragen nicht gefehlet zu haben.

Die hiehin ex officio bemerkte Provocation zum Duell stellt Speckman in Abred. ~~schließ~~

Schließlich bemerkt Speckman, es habe der Hr Bewer noch 4 Rthr in Händen, welche er für die qs Kleider dem Hrn Bewer erlegt habe, und würklich habe auch der Jud Wolff dem Hrn Bewer ~~[illegible]~~ die 4 Rthr erlegt. Hr: Bewer sagt er habe die 4 Rthr von Speckman nicht empfangen, wie schon in Prollo Commissionis bemerkt.

Speckman erklärt ferner: er habe um Gelt zu erhalten den Messerstich nicht angezeigt, verlange auch die ihm zugeurtelte Emend von 2.

Pronenthaler aus Friedens lieb nicht eins, zu haben.

Vogtfeld

Amtsverz

P. M.

Hn Bewer und Consorten
übrige Hrn Juristen
~~wider~~
den Friseur Speckmann

Der Friseur Speckmann hat
(1.) am ersten junii jüngst
wegen dem Vorgang laut
Commissions Protocoll vor
selbigem dato, und ~~des~~
seiner ~~Speckmanns~~ eigener Gestän-
nisse mich mit dem
grösten Unfug als ei-
nen schlechten Mensch
in meinem Quartier
in Gegenwart anderer
ausgeruffen.

(1.)

Weshalben ich mir ein
öffentlichen Widerruf
und Ehren Erklärung
besonders bei hiesiger
Akademie von Ihnen
anverlange.

Er hat (2.) mehrmals
wiederholt, nachdem
Ihm einmal seines
frechen Mauls wegen
die Thüre gewiesen, ge-
ungestüm, und Ruhestö-
rend in des Brauers

(2.)

Haus eingedrungen,
3.) in dem Haus selbst
mich mit importuner leib-
licher Zudringlich- und
Thätig-keit zuerst
angefallen.
Deshalben glaube ich
von Ihme die schuldigste
Abbitte in Gegenwart
der Academie, oder we-
nigst meiner Collegen
hiemit abzufodern um
so mehr befugt zu seyn
als Er durch diesen
dreifachen Unfug, nem-
lich seines verächtlichen
Mündlichen Schändens,
seines Ein- und Zu-drin-
gends in das Haus,
und respective in dem
Haus auf mich selbst,
wie auch jenes mir
zu spat, und zum
Nachteil des schon ge-
kauft habenden Juden
aufgedrungen werden
wollenden zweiten Kauf

der den ganzen Erfolg
verursacht hat, Er mich
zu jenem gerechten Zorn
gereitzet, worin alldas-
jenige meiner Seits ge-
-schehen, was mir bei
der über die von mir
an Ihme verübt haben
sollende Thätigkeit
hauptsächlig, wenn nicht
ganz allein; bereits ge-
-schehener Beurtheilung
nur immer hatzu lass
gelegt werden könn

Hierbei hat Er es
bei weitem nicht gelassen
sondern Er hat noch
(4) dazu durch sein
bloses ohnehin zum Theil
unwahres, zum Theil
übertriebenes, zum Theil
falsches boshaftes An-
-geben, als hätte ich
Ihme (a) freiwillig, un-
vorsetzlich (b) stark, un

prætense denunciati rechts-
-gebührend Constirte, noch
constiren konte, consequenter
suo periculo, dahero auch
ganz unstathaft nach
Vorschrift des

11ten und 218ten arti-
culs der Carolin V: item
daß durch etc. et L. 14tæ
Cod: de Accusation.
wider mich das zu mei-
ner und sämtlicher
Academie besonders
derselben Juristen pro-
stitution gereichende
attentatum einer öffent-
licher Militairischer
über die Strasen so ga-
ausgeruffener appre-
hension erschlichen, da
durch meinerseits die
aus keiner anderen
Furcht ergriffene Flucht
zum Freiheitsort ver-
anlaset, fort alljene
Kösten mir verursacht

die mir directè ganz
allein, jedoch salvo per
totum regressu, ohne Zwei-
fel wegen seinem Un-
vermögen, zu Last ge-
legt worden.

Er ist dahero vor al-
lem

1mò mir diese Kösten
zu refundiren schuldig
weshalben ich, wie auch
für künftige Kösten
bei seiner bekanter
sonstiger Unangesessen-
heit auf seine vorfind-
liche Mobilarschaft zur
Sicherheit wegen sonst zu
befahrender Verbringung
unverzüglichen Arrest
mit sequestration mir
geziemend will ausge-
betten haben.

2dò Weil Er aber
deshalben nicht hinlängl.
in Bonis hat, so wäre Er

teils zu dieser meiner
Sicherheit teils zu einer
etwaiger proportionirten
Academischer Gunsthuung
wegen des wieder mich
mit gar keinem Fug
veranlasten arrestes,
teils wegen seiner gegen
mich selbigen Morgens
in Breuers Haus zum
Duell geschehener pro-
vocation /: welch letzteres
jedoch nur delatorie ad
procedendum desuper in
eventum ex officio andurch
angeführt seyn solle :/
ob metum fugæ sine morâ
mit einem ~~[illegible]~~ wenigst etlich tägigen
Arrest, + um so mehr eins-
weilen zu belegen, als
die Ruhe hiesiger aca-
demie, auch die öffentliche
Sicherheit zur Verhütung
der sonst leicht zu befah-
renden Eigenrache dieses

+ auch so gar nötigen Falls
in subsidium auf meine, und
sämtlicher Juristen Kösten

unumgänglich nothwendig
foderet; wornach man
dem officio judicis, wieder
Ihn weiter mit Verwei-
sung aus der Stadt,
wenigst auf eine ge-
raume Zeit lang per
viam juris oder Consilii
zu verfahren anheim-
stellet.

Ich bitte mir hierüber
eine summarische Cognition
und justizleistung partim
ad instantiam ex regressu
reservato, partim ex officio
~~und~~ wie wieder mich
verfahren worden, au-
so fort mittels derselben
wie gebetten worden, oder
sonst bestrechtlicher Mas-
cum expensis condemnatorie zu sprechen.

Darüber

P. J. Bewer

(S, 92 v p)
K, 420